



# **Anweisung**

**zur Erhebung von Daten  
für das Liegenschaftskataster**

**- Liegenschaftsdatenerhebungsanweisung -**

**(LEA)**

Stand: 12. Januar 2021

## I. Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines .....	6
1.1	Geltungsbereich .....	6
1.2	Begriffsbestimmungen .....	6
1.3	Sicherheitsregeln .....	6
2	Datenerhebung zur Fortführung des ALKIS .....	7
2.1	Allgemeines .....	7
2.2	Katasterpunkte .....	7
2.2.1	Allgemeines .....	7
2.2.2	Punktkennung für KP .....	7
2.2.3	Lagekoordinaten .....	8
2.3	Flurstücke .....	9
2.4	Lagebezeichnungen .....	10
2.5	Eigentümerangaben .....	10
2.6	Gebäude .....	11
2.7	Tatsächliche Nutzungen .....	12
2.8	Öffentlich-rechtliche und sonstige Festlegungen .....	12
2.9	Bodenschätzung .....	12
2.10	Präsentationsobjekte .....	12
2.11	Auflösung der Migrationsobjekte .....	13
2.12	Informationen zur Aufstellung des Fortführungsnachweises .....	13
2.13	Katalogeinträge .....	13
2.14	Zuständigkeiten .....	13
3	Katasterpunkt-Feld (KP-Feld) .....	14
3.1	Geodätische Grundlage .....	14
3.2	Aufbau des KP-Feldes .....	15
3.2.1	Allgemeines .....	15
3.2.2	Einrichtung und Erhaltung des AP-Feldes .....	15
3.2.3	Einrichtung des LOP-Feldes .....	16
4	Liegenschaftsvermessungen .....	17
4.1	Allgemeines .....	17
4.2	Vermessungsunterlagen .....	17
4.3	Örtliche Liegenschaftsvermessungen .....	18
4.4	Grenzuntersuchung zum Zweck der Grenzfeststellung .....	19
4.4.1	Allgemeines .....	19
4.4.2	Versagender Katasternachweis .....	19
4.5	Bestimmung neuer Grenzpunkte zum Zweck der Grenzfestlegung .....	20

4.5.1	Bestimmung durch örtliche Liegenschaftsvermessung .....	20
4.5.2	Bestimmung ohne örtliche Liegenschaftsvermessung .....	20
4.6	Einmessung von Gebäuden und deren Bauteilen .....	20
4.7	Berichtigung oder Verbesserung des Katasternachweises anlässlich von Liegenschaftsvermessungen .....	21
5	Vermessungsschriften .....	22
5.1	Allgemeines .....	22
5.2	Erhebungsdaten .....	22
5.2.1	Vermessungsrisse .....	23
5.2.2	AP-Beschreibungen .....	24
5.2.3	Beobachtungsbücher .....	24
5.2.4	Nachweis der Grenzuntersuchung .....	25
5.2.5	Messungsplan .....	25
5.2.6	Berechnung der Flurstücksflächen .....	25
5.3	Fortführungsentwurf .....	25
5.4	Sonstige Dokumente .....	25
5.5	Einreichung der Vermessungsschriften .....	26
6	Aufgaben der katasterführenden Stelle im Rahmen des Erhebungsprozesses.....	26
6.1	Geometrische Verbesserung der Bestandsdaten des ALKIS.....	26
6.2	Ergänzung von Fortführungsentwürfen.....	26

## II. Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Katalog der häufig verwandten Marken für Netz- und Grenzpunkte
Anlage 2	Aufbau und Inhalt der Punktkennung für Katasterpunkte
Anlage 3	Datenqualität zum Punktort für die Lagebestimmung von Katasterpunkten
Anlage 4	Katalog der Funktionen für Gebäude
Anlage 5	Katalog der Funktionen für Bauteile
Anlage 6	Erhebung der tatsächlichen Nutzung für das Liegenschaftskataster
Anlage 7	Katalog der Präsentationsobjekte
Anlage 8	Streckenreduktionen im ETRS89_UTM32 bzw. im DE_DHDN_3GK3_HE100
Anlage 9	Größte zulässige Abweichungen bei der Grenzuntersuchung
Anlage 10	Nachweis der Grenzuntersuchung
Anlage 11	Muster für Vermessungsrisse
Anlage 12	Mindestinhalt eines Fortführungsentwurfes für das ALKIS

## III. Abkürzungsverzeichnis

AAA	AFIS-ALKIS-ATKIS
AAA-AS	AFIS-ALKIS-ATKIS-Anwendungsschema
ALKIS	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
ALKIS OK	ALKIS Objektartenkatalog Hessen
AP	Aufnahmepunkt
ATKIS	Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
BauGB	Baugesetzbuch
BewG	Bewertungsgesetz
BodSchätzG	Bodenschätzungsgesetz
BwP	Besonderer Bauwerkspunkt
DGNSS	Verfahren zur differentiellen Positionsbestimmung mittels GNSS
DLM	Digitales Landschaftsmodell (ATKIS)
DPL	Herkunft der Lagekoordinaten
ETRS89	Europäisches Terrestrisches Referenzsystem 1989
GBO	Grundbuchordnung
GbP	Besonderer Gebäudepunkt
GeoInfoDok	Dokumentation zur Modellierung der Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens
GK	Gauß-Krüger-Abbildung
GLONASS	Globalnaja Navigazionnaja Sputnikowaja Sistema
GNSS	Global Navigation Satellite System
GP	Grenzpunkt

GPS	Global Positioning System
GRS80	Geodetic Reference System 1980 (Ellipsoid der International Association of Geodesy - IAG)
GST	Genauigkeitsstufe der Lagekoordinaten
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz
HEPS	Hochpräziser Echtzeit Positionierungs-Service von SAPOS
HeTa2010	Hesseneinheitlicher Transformationsansatz 2010
HVBG	Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
HVGG	Hessisches Vermessungs- und Geoinformationsgesetz
HVGGAusfVO	Verordnung zur Ausführung des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz
HWG	Hessisches Wassergesetz
KP	Katasterpunkt, Gesamtheit aller Punktarten im ALKIS
LET	Landesweit einheitlicher Transformationsansatz
LFA	Liegenschaftskatasterführungsanweisung
LFP	Lagefestpunkt
LOP	Liegenschaftsobjektpunkt (Oberbegriff für GP, GbP und BwP)
NAS	Normbasierte Austauschschnittstelle
ÖbVI	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure
PD	Potsdam-Datum (Zentralpunkt Rauenberg)
RSA	Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
SAPOS	Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung
SiP	Sicherungspunkt (zu AP und SVP)
sp	Standardabweichung der Punktlage
SVP	Sonstiger Vermessungspunkt
UTM	Universale Transversale Mercatorabbildung
VAL	Verwaltungsanweisung Liegenschaftskataster
VWL	Vertrauenswürdigkeit der Lagekoordinaten
WEG	Wohnungseigentumsgesetz

## **1 Allgemeines**

### **1.1 Geltungsbereich**

(1) Diese Anweisung gilt für Behörden und Personen nach § 15 Abs. 2 HVGG (Vermessungsstellen). Sie bestimmt im Wesentlichen die

- a) Erhebung der im Liegenschaftskataster zu führenden Daten,
- b) Grundsätze zum Aufbau des KP-Feldes,
- c) Ausführung und Auswertung von Liegenschaftsvermessungen,
- d) Dokumentation der Erhebungsdaten einschließlich der Vermessungsergebnisse,
- e) Erstellung des Fortführungsentwurfs.

(2) Für Arbeiten an den Landesgrenzen gilt die Anweisung nur, soweit ihr besondere Regelungen nicht entgegenstehen.

### **1.2 Begriffsbestimmungen**

(1) Der Katasternachweis im Sinne dieser Anweisung besteht aus

- a) dem ALKIS,
- b) den Nachweisen in der Sammlung der Aufnahmeelemente (ergänzende Zahlenachweise),
- c) den Dokumenten der Katasterakten.

(2) Vermessungsunterlagen sind die zur Ausführung von Liegenschaftsvermessungen erforderlichen Ausgaben aus dem Katasternachweis.

(3) Vermessungsschriften sind die Gesamtheit der Dokumente, die eine Vermessungsstelle der katasterführenden Stelle zur Fortführung des Liegenschaftskatasters vorzulegen hat.

(4) Erhebungsdaten sind die Informationen, die im Rahmen von Arbeiten nach den Abschnitten 2 bis 4 ermittelt werden.

(5) Im Fortführungsentwurf werden die Erhebungsdaten, die zur Fortführung des ALKIS dienen, in digitaler Form aufbereitet. Der Fortführungsentwurf ist unmittelbar zur Qualifizierung und anschließenden Übernahme durch die katasterführende Stelle geeignet.

(6) Liegenschaftsvermessungen sind die

- a) vermessungstechnische Bestimmung der Grenzpunkte im Rahmen eines Grenzfestlegungs-, Grenzfeststellungs- oder Bodenordnungsverfahrens,
- b) Einmessung von liegenschaftsrechtlich bedeutsamen Gebäuden und deren Bauteilen,
- c) Bestimmung, Verlegung und Sicherung von Aufnahmepunkten,
- d) Vermessungen zur Berichtigung und Verbesserung des Katasternachweises.

### **1.3 Sicherheitsregeln**

Bei örtlichen Vermessungsarbeiten sind die geltenden Sicherheitsregeln zu beachten. Dies sind insbesondere:

- a) Die Regeln für Sicherheit und Unfallschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung,
- b) die Richtlinien des für den Bereich Verkehr zuständigen Bundesministeriums für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA),
- c) die Regeln für Sicherungsmaßnahmen bei Vermessungsarbeiten im Bereich von Gleisen,

- d) die Anweisungen der verschiedenen Leitungsbetreiber zum Schutz der unterirdischen Versorgungsnetze.

## **2 Datenerhebung zur Fortführung des ALKIS**

### **2.1 Allgemeines**

- (1) Zur Fortführung des ALKIS werden objektstrukturierte Geometrie- und Sachdaten erhoben. Diese sind in den nachstehenden Abschnitten beschrieben.
- (2) Für die geometrische Form von linienförmigen Objekten sowie von Begrenzungslinien flächenförmiger Objekte sind Geraden und Kreisbögen zulässig.
- (3) Die Flurstücke und die Flächen der tatsächlichen Nutzung werden jeweils für sich lückenlos und überschneidungsfrei für das Gebiet der Landesfläche nachgewiesen.

### **2.2 Katasterpunkte**

#### **2.2.1 Allgemeines**

- (1) Zu den Katasterpunkten (KP) gehören alle im Liegenschaftskataster zu führenden Punktobjekte. Diese gliedern sich in:
- a) Netzpunkte mit den Punktarten:
- Aufnahmepunkt (AP),
  - Sonstiger Vermessungspunkt (SVP),
  - Sicherungspunkt zu AP und SVP (SiP).
- b) Liegenschaftsobjektpunkte (LOP) mit den Punktarten:
- Grenzpunkt (GP),
  - Besonderer Gebäudepunkt (GbP),
  - Besonderer Bauwerkspunkt (BWP).
- (2) Für die KP werden neben der jeweiligen Punktart folgende Informationen erhoben:
- a) Die Punktkennung (Abschnitt 2.2.2),
- b) die Art der Marke (nur für Netz- und Grenzpunkte) gemäß Anlage 1,
- c) die relative Höhe der Marke ober- oder unterhalb der Erdoberfläche.
- (3) Zu jedem KP werden Lagekoordinaten sowie Angaben zu deren Datenqualität erhoben. Näheres hierzu ist in Abschnitt 2.2.3 bestimmt.
- (4) Zu einem AP oder SVP wird die Zuordnung (Relation) zu SiP erhoben.
- (5) Für besonders gekennzeichnete Landesgrenzpunkte wird eine fachspezifische Kennung in Form einer besonderen Punktnummer erhoben.
- (6) Ersatzweise an einer in der Grenze zurückversetzten Position angebrachte Grenzmarken (indirekte Abmarkung), werden zum Zweck der Präsentation in der Liegenschaftskarte (Abschnitt 2.2.3 Abs. 2 Satz 1) als Grenzpunkt erhoben. Die jeweilige Zuordnung zum eigentlichen Grenzpunkt ist über eine entsprechende Relation herzustellen.

#### **2.2.2 Punktkennung für KP**

- (1) Die Punktkennung für KP besteht aus 14 Ziffern und setzt sich zusammen aus:
- a) Der Kennzeichnung des Nummerierungsbezirks (achtstellig),
- b) dem Punktartenschlüssel (einstellig),

c) einer Punktnummer (fünfstellig).

Näheres regelt die Anlage 2.

(2) Für neue KP wird die Punktkennung durch die katasterführende Stelle auf Anforderung reserviert und bei der Übernahme in den Katasternachweis den Punkten endgültig zugeordnet.

### 2.2.3 Lagekoordinaten

(1) Lagekoordinaten von KP, die Teil des Katasterzahlennachweises sind, erhalten den Status „amtlich“ (Attribut). Das amtliche geodätische Raumbezugssystem wird in Abschnitt 3.1 beschrieben.

(2) Die Lagekoordinaten der LOP werden in der Liegenschaftskarte präsentiert. Davon ausgenommen sind die Lagekoordinaten der Punkte, die noch als Stützpunkte für eine ausstehende geometrische Verbesserung (Abschnitt 6.1) dienen.

(3) Die Datenqualität der Lagekoordinaten wird durch die Informationen zur „Herkunft“ (DPL), zur „Genauigkeitsstufe“ (GST) und zur „Vertrauenswürdigkeit“ (VWL) beschrieben. Dabei werden folgende Werte verwandt:

a) Herkunft (DPL):

Wert nach ALKIS OK	Bezeichnung nach ALKIS OK	Bemerkungen
1000	Aus Katastervermessung ermittelt	Gerechnete Lagekoordinate aus Liegenschaftsvermessung
4200	Aus Katasterkarten digitalisiert	Digitalisierte Lagekoordinate aus Liegenschaftskarte oder aus sonstigen Unterlagen

b) Genauigkeitsstufe (GST):

Wert nach ALKIS OK	Standardabweichung der Punktlage (sp)	Bemerkungen
1200	≤ 1 cm	
2000	≤ 2 cm	
2100	≤ 3 cm	
2200	≤ 6 cm	
3000	≤ 30 cm	Für gerechnete Lagekoordinaten, die die GST 2200 nicht erfüllen
3100	≤ 60 cm	Nur für digitalisierte Lagekoordinaten
3200	≤ 100 cm	Nur für digitalisierte Lagekoordinaten
3300	≤ 500 cm	Nur für digitalisierte Lagekoordinaten

c) Vertrauenswürdigkeit (VWL):

Wert nach ALKIS OK	Bezeichnung nach ALKIS OK	Bemerkungen
1200	Vertrauenswürdigkeitsstufe Berechnung	Die <u>Bestimmung und Berechnung</u> der Lagekoordinaten ist durchgreifend überprüft (zum Beispiel durch Überbestimmungen in einer Ausgleichung,



Wert nach ALKIS OK	Bezeichnung nach ALKIS OK	Bemerkungen
		durch unabhängige Mehrfachbestimmung und Koordinatenmittelung oder durch hinreichende rechnerische Streckenkontrollen). Bei den örtlichen Vermessungen sind die Anschlusspunkte auf Identität überprüft.
1300	Vertrauenswürdigkeitsstufe Bestimmungsverfahren	Die <u>Bestimmung</u> der Lagekoordinaten ist wirksam überprüft. Bei den örtlichen Vermessungen sind die Anschlusspunkte auf Identität überprüft. Die Vertrauenswürdigkeit der Lagekoordinaten erfüllt nicht die Kriterien nach VWL 1200. Die VWL 1300 darf für neue KP nur in den Fällen der Abschnitte 4.5.1 Abs. 3 und 4.6 Abs. 2 in Verbindung mit 4.7 Abs. 5 vergeben werden.
1400	Vertrauenswürdigkeitsstufe ohne Kontrollen	Die Bestimmung und Berechnung der Lagekoordinaten ist <u>nicht</u> unabhängig überprüft, die Vertrauenswürdigkeit der Ergebnisse ist daher nicht gesichert.

(4) Die Datenqualität der Lagekoordinaten von KP ist abhängig von der Datenqualität der Anschlusspunkte und dem Ergebnis der Qualitätsbestimmung in dem angewandten Mess- und Berechnungsverfahren. Einzelheiten hierzu regelt die Anlage 3.

## 2.3 Flurstücke

(1) Ein neu zu erhebendes Flurstück wird durch seine Flurstücksgrenzen umschlossen. Die Flurstücksgrenzen ergeben sich aus den aufeinander folgenden Grenzpunkten und deren geometrische Verbindungen.

(2) Jedes Flurstück erhält innerhalb einer Gemarkung und einer Flur eine eindeutige Flurstücksnummer (vergleiche Abschnitt 3 der LFA), bestehend aus einer Stammnummer (Zähler) und gegebenenfalls einer Folgenummer (Nenner). Für neue Flurstücke werden deren Nummern durch die katasterführende Stelle auf Anforderung reserviert und bei der Bildung der Flurstücke übernommen.

(3) Neben der Geometrie der Flurstücksgrenzen und der Flurstücksnummer werden folgende Informationen erhoben:

- a) Die amtliche Fläche,
- b) die Gemeindezugehörigkeit,
- c) gegebenenfalls ein Hinweis auf einen neuen Rechtszustand, der durch ein Bodenordnungsverfahren eingetreten ist,
- d) den Zeitpunkt der Entstehung, wenn das Flurstück in einem Bodenordnungsverfahren entstanden ist (Datum des Eintritts des neuen Rechtszustandes im jeweiligen Bodenordnungsverfahren).

(4) Zum Flurstück werden außerdem die Lagebezeichnung und die Buchungsstelle in Form einer Zuordnung erhoben.

(5) Hat eine Flurstücksgrenze weitere Funktionen oder Eigenschaften, wird zusätzlich das Objekt besondere Flurstücksgrenze erhoben. Folgende Ausprägungen sind zulässig:

- a) Grenze einer Flur oder einer Gemarkung,
- b) Grenze einer Gemeinde, eines Landkreises bzw. einer kreisfreien Stadt, eines Regierungsbezirkes oder des Landes Hessen,
- c) nicht feststellbare Grenze (Abschnitt 4.4.2 Abs. 2).

## 2.4 Lagebezeichnungen

(1) Flurstücken und Gebäuden werden Lagebezeichnungen zugeordnet. Als Lagebezeichnungen werden verwandt:

- a) Flur- oder Gewannnamen,
- b) Namen von Straßen, Wegen und Plätzen oder
- c) Eigennamen.

Lagebezeichnungen sind über Katalogeinträge (Abschnitt 2.13) verschlüsselt.

(2) Die Lagebezeichnungen werden darüber hinaus je nach Situation mit Hausnummern ergänzt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Gemeinde die Hausnummer für ein noch nicht errichtetes Gebäude vorgesehen hat.

(3) Die georeferenzierte Gebäudeadresse (Hauskoordinate) wird aufgrund einer Zuordnung der Lagebezeichnung mit Hausnummer zum Gebäude bestimmt, wenn die Hausnummer präsentiert ist.

(4) Lagebezeichnungen können im Fortführungsentwurf nur dann neu zugeordnet werden, wenn diese in die Kataloge (Abschnitt 2.13) aufgenommen sind. Aus diesem Grund sind neue Lagebezeichnungen im Einzelfall zuvor der katasterführenden Stelle mitzuteilen, damit eine neue Bestandsdatenausgabe aus dem ALKIS für den Fortführungsentwurf bereitgestellt werden kann, die diese Katalogeinträge bereits enthält.

## 2.5 Eigentümerangaben

(1) Bei im Grundbuch gebuchten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten werden die Eigentümerangaben aus dem Grundbuch nachrichtlich in das Liegenschaftskataster übernommen (vergleiche Abschnitt 5 der LFA).

(2) Etwaige Verwalterinnen und Verwalter nach dem WEG können zusätzlich erhoben werden.

(3) Bei Grundstücken, die kein Grundbuchblatt erhalten haben (nach § 3 Abs. 2 GBO buchungsfreie Grundstücke), werden für das Liegenschaftskataster folgende Eigentümerangaben erhoben:

- a) Die Eigentümerinnen und Eigentümer, wenn die Eigentumsverhältnisse offenkundig sind (zum Beispiel bei Gewässern) oder sich mit vertretbarem Aufwand feststellen lassen,
- b) „Anlieger“, wenn es sich um Gewässer handelt, die nach dem Wasserrecht im Eigentum der Anliegerinnen und Anlieger stehen oder
- c) „Nicht ermittelte Eigentümerinnen und Eigentümer“, wenn die Eigentumsverhältnisse nicht offenkundig sind und sich auch nicht mit vertretbarem Aufwand feststellen lassen.

Bei buchungsfreien Grundstücken von Gebietskörperschaften werden je nach Eigentümerin oder Eigentümer zum Beispiel folgende Bezeichnungen gewählt: „Bundesrepublik Deutschland“, „Land Hessen“, „Gemeinde [Name]“. Der Name der zuständigen Verwal-

tung wird - soweit bekannt - beigelegt (zum Beispiel „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“, „Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen“).

(4) Bei Grundstücken, die in Bodenordnungsverfahren entstehen, richtet sich der Umfang der zu erhebenden Eigentümerangaben nach dem ALKIS OK (dortige Objektartengruppe „Personen- und Bestandsdaten“). Dabei werden für die Buchungsmerkmale (Buchungsblatt, Buchungsstelle) Pseudonummern nach Maßgabe der Anlage 12 (dortige Objektarten „Buchungsblatt“ und „Buchungsstelle“) vergeben.

## 2.6 Gebäude

(1) Gegenstand von Liegenschaftsvermessungen sind ausschließlich liegenschaftsrechtlich bedeutsame Gebäude nach § 1 HVGGAusfVO. Sie können im ALKIS zu den Objektartenbereichen „Gebäude“ oder „Bauwerk“ gehören (vergleiche Anlage 4).

(2) Ein „Bauteil“ ist ein Teil eines Gebäudes, der gegenüber dem jeweiligen Objekt „Gebäude“ abweichende bzw. besondere Eigenschaften aufweist (zum Beispiel Durchfahrt im Gebäude). Der Bauteil als Teil eines Gebäudes liegt stets innerhalb des Gebäudeumrings, sofern er sich nicht unterhalb der Erdoberfläche befindet.

(3) Das Gebäude sowie der Bauteil werden von ihren Begrenzungslinien umschlossen. Daneben werden für jedes Gebäude eine Gebäudefunktion gemäß Anlage 4 und für jeden Bauteil eine Bauteilfunktion gemäß Anlage 5 erhoben.

(4) Darüber hinaus werden folgende Informationen erhoben:

- a) Sofern vorhanden, der Eigenname oder die Bezeichnung des Gebäudes,
- b) die Spezifikation Hochhaus, für Gebäude von mehr als 22 m Höhe; bei Hochhäusern im Geschossbau, die Anzahl der oberirdischen Geschosse,
- c) der Zustand des Gebäudes, sofern es sich um ein verfallenes oder zerstörtes Gebäude handelt,
- d) die Spezifikation aufgeständertes Gebäude,
- e) die Spezifikation unterirdisches Gebäude oder Bauteil,
- f) eine Qualitätsangabe zur Herkunft der Gebäudegeometrie entsprechend nachstehender Tabelle:

Wert nach ALKIS OK	Bezeichnung nach ALKIS OK	Bemerkungen
1000	Aus Katastervermessung ermittelt	Aus Liegenschaftsvermessung ermittelt
1900	Aus sonstiger Vermessung ermittelt	Erhebung mit geringeren Standards ( <i>ist zum Beispiel in den Fällen des Abschnitts 4.1 Abs. 2 der VAL zu vergeben</i> )
4200	Aus Katasterkarten digitalisiert	Aus Liegenschaftskarte digitalisiert
4300	Aus sonstigen Unterlagen digitalisiert	Digitalisierung zum Beispiel aus Orthofoto

(5) Einem Gebäude können eine oder mehrere Lagebezeichnung(en) mit Hausnummer zugeordnet werden.

Wenn mehrere Gebäude unter einer Hausnummer geführt werden und mit gleichrangiger Bedeutung baulich zusammengehören, kann die Relation zwischen den Gebäuden erhoben werden.

(6) Offene Gebäudeseiten, die das Erscheinungsbild des Gebäudes maßgeblich prägen, werden zusätzlich als offene Gebäudeliniien erhoben.

(7) Soweit Gebäude über bedeutsame Freitreppen oder Rampen verfügen, werden diese als eigenständige Objekte erfasst (Anlage 4) und mit einer Zuordnung zum Gebäude versehen. Abs. 3 gilt sinngemäß.

## **2.7 Tatsächliche Nutzungen**

Die Erhebung der tatsächlichen Nutzung für das Liegenschaftskataster richtet sich nach der Anlage 6.

## **2.8 Öffentlich-rechtliche und sonstige Festlegungen**

(1) Umfang und Inhalt der zu erhebenden Informationen zu den einzelnen öffentlich-rechtlichen und sonstigen Festlegungen richten sich jeweils nach dem ALKIS OK.

(2) Für das Liegenschaftskataster werden nachrichtlich erhoben:

a) Für die jeweilige Verfahrensdauer das Gebiet

- der Flurbereinigung (differenziert nach der Verfahrensart),
- der Umlegung,
- der vereinfachten Umlegung,
- des Enteignungsverfahrens,
- der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme,
- der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme,
- des Übergabebescheidverfahrens nach dem Eisenbahnneuordnungsgesetz,

b) punktförmige Hinweise auf Festsetzungen nach dem HAItBodSchG für

- schädliche Bodenveränderungen,
- Altlasten.

## **2.9 Bodenschätzung**

(1) Die Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem BodSchätzG werden auf der Grundlage der von den Finanzbehörden bereitgestellten Nachweise in das Liegenschaftskataster übernommen. Umfang und Inhalt der zu erhebenden Informationen richten sich jeweils nach dem ALKIS OK.

(2) Wird festgestellt, dass die der Bodenschätzung unterliegenden Flächen nachhaltig nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, ist die zuständige Finanzbehörde darüber zu unterrichten. Näheres regelt die obere Kataster- und Vermessungsbehörde.

## **2.10 Präsentationsobjekte**

(1) Zu den in Anlage 7 aufgeführten Fachobjekten werden Präsentationsobjekte gebildet.

(2) Die Position und gegebenenfalls die Ausrichtung eines Präsentationsobjektes werden so gewählt, dass im Kartenmaßstab 1:1.000 eine gut interpretierbare Darstellung erreicht wird.

(3) Für alle neuen bzw. geänderten Fachobjekte sind Präsentationsobjekte zu erheben.

## 2.11 Auflösung der Migrationsobjekte

Migrationsobjekte zum Gebäudeumring, zur Gebäudeausgestaltung und zu topographischen Linien werden aufgelöst, indem sie nach sachverständiger Beurteilung entweder in die entsprechenden Fachobjekte überführt oder gelöscht werden.

## 2.12 Informationen zur Aufstellung des Fortführungsnachweises

Für die in Anlage 17 der VAL genannten Fortführungsanlässe werden folgende Informationen zur Aufstellung des Fortführungsnachweises erhoben:

- a) Gemarkung,
- b) Fortführungsnachweisnummer,
- c) Datum der Erstellung des Fortführungsentwurfes,
- d) Vermessungsstelle, die den Fortführungsentwurf bearbeitet

und je Fortführungsfall:

- e) Fortführungsfallnummer (legt fest, in welcher Reihenfolge die Fortführungen in einem Fortführungsnachweis behandelt werden),
- f) Anlass der Fortführung gegebenenfalls mit ergänzenden Hinweisen,
- g) alte(s) Flurstück(e),
- h) neue(s) Flurstück(e).

## 2.13 Katalogeinträge

Sofern Informationen im ALKIS mit einem Schlüssel gespeichert sind (zum Beispiel zur Lage, Gemarkung, Gemeinde), wird die zugehörige langschriftliche Bezeichnung als Katalogeintrag erhoben.

## 2.14 Zuständigkeiten

(1) Die nachstehende Tabelle beschreibt die Zuständigkeiten für die Datenerhebung nach den Abschnitten 2.2 bis 2.13:

Zu erhebende Informationen	Zuständig:	
	alle Vermessungsstellen	die katasterführende Stelle
Katasterpunkte (Abschnitt 2.2)	X	
Flurstücke (Abschnitt 2.3)	X <i>(Ausnahmen siehe rechte Spalte)</i>	Erhebung eines Hinweises auf einen neuen Rechtszustand (Abschnitt 2.3 Abs. 3 Buchst. c)
Lagebezeichnungen (Abschnitt 2.4)	X <i>(Ausnahmen siehe rechte Spalte)</i>	Ableitung der georeferenzierten Gebäudeadresse (Abschnitt 2.4 Abs. 3)
Eigentümerangaben (Abschnitt 2.5)	X <i>(im Rahmen von Bodenordnungsverfahren)</i>	X <i>(in allen übrigen Fällen)</i>
Verwalter (Abschnitt 2.5 Abs. 2)	X	
Gebäude (Abschnitt 2.6)	X	

Zu erhebende Informationen	Zuständig:	
	alle Vermessungsstellen	die katasterführende Stelle
Tatsächliche Nutzungen (Abschnitt 2.7)	X <i>(im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen und Bodenordnungsverfahren)</i>	X <i>(im Rahmen der landesweiten Grundaktualisierung)</i>
Öffentlich-rechtliche u. sonstige Festlegungen (Abschnitt 2.8)		X
Bodenschätzung (Abschnitt 2.9)		X
Präsentationsobjekte (Abschnitt 2.10)	X <i>(soweit für entsprechendes Fachobjekt zuständig)</i>	X <i>(in allen übrigen Fällen)</i>
Auflösung der Migrationsobjekte „Gebäudeumring, Gebäudeausgestaltung“ (Abschnitt 2.11)	X	
Auflösung der Migrationsobjekte „topographische Linien“ (Abschnitt 2.11)		X
Informationen zur Aufstellung des Fortführungsnachweises (Abschnitt 2.12)	X	
Katalogeinträge (Abschnitt 2.13)		X

(2) Die Daten werden bei jeder sich bietenden Gelegenheit erhoben, überprüft und aktualisiert, wenn der damit einhergehende Aufwand für die Vermessungsstelle zumutbar ist.

(3) Informationen über aufzulösende Migrationsobjekte (Abschnitt 2.11) können auch in einfachster Form übermittelt werden, indem zum Beispiel in einer Ausgabe aus der Liegenschaftskarte handschriftlich gekennzeichnet wird, welche Migrationsobjekte in entsprechende Fachobjekte zu überführen bzw. zu löschen sind.

### 3 Katasterpunkt-Feld (KP-Feld)

#### 3.1 Geodätische Grundlage

(1) Die geodätische Grundlage des KP-Feldes wird durch SAPOS und die Festpunkte des amtlichen geodätischen Raumbezugssystems gebildet.

(2) Als amtliches geodätisches Raumbezugssystem für die Lagekoordinaten der KP und für den geometrischen Nachweis des Liegenschaftskatasters im ALKIS dient das Koordinatenreferenzsystem „ETRS89/UTM - Zone 32 (ETRS89\_UTM32)“ mit dem geozentrisch gelagerten Referenzellipsoid GRS80.

(3) Lagekoordinaten im Koordinatenreferenzsystem „Hessischer Lagestatus 100 (homogenes Landesnetz im Potsdam-Datum mit Bessel-Ellipsoid und Gauß-Krüger-Abbildung

- PD/GK, DE\_DHDN\_3GK3\_HE100)“ können bei Bedarf mittels Transformation erzeugt werden.

(4) Die Umrechnung der Lagekoordinaten von ETRS89\_UTM32 nach DE\_DHDN\_3GK3\_HE100 und die entsprechende Rückrechnung der Lagekoordinaten erfolgen jeweils nach einem landesweit einheitlichen Transformationsansatz. Die entsprechende Software mit den darin vorgegebenen Parametern und Algorithmen wird von der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde allen Vermessungsstellen sowie allen Nutzern der Geobasisdaten kostenfrei zur Verfügung gestellt (LET-Hessen oder He-Ta2010).

### 3.2 Aufbau des KP-Feldes

#### 3.2.1 Allgemeines

(1) KP-Felder können block- oder stufenweise aufgebaut bzw. verdichtet werden. Beim blockweisen Aufbau werden die Lagekoordinaten der Neupunkte in nur einem Rechenschritt ermittelt. Die sukzessive Bestimmung und Berechnung von KP in unmittelbarer Abhängigkeit der SAPOS-Referenzstationen sind dem blockweisen Aufbau gleichgestellt. Beim stufenweisen Aufbau erfolgen die Bestimmung und die Berechnung in hierarchisch voneinander abhängigen Arbeitsschritten. Dazu gehört auch die nacheinander ausgeführte flächenhafte Einpassung einzelner örtlicher Systeme (zum Beispiel durch Helmert-Transformation).

(2) Bei KP-Bestimmungen sind die horizontalen Entfernungen im Messungshorizont auf das jeweilige Referenzellipsoid und in die jeweilige Abbildungsebene zu reduzieren (siehe Anlage 8).

(3) Neue KP sind nur dann in das ALKIS zu übernehmen, wenn ihre Koordinaten die VWL 1200 besitzen. Hierzu müssen auch die verwandten Anschlusspunkte diese Qualität aufweisen. Im Bedarfsfall sind die Koordinaten der Anschlusspunkte vorab in geeigneter Weise zu prüfen, so dass dort die VWL anschließend auf 1200 gesetzt werden kann. In den Fällen der Abschnitte 4.5.1 Abs. 3 und 4.6 Abs. 2 in Verbindung mit 4.7 Abs. 5 darf für neue KP ausnahmsweise die VWL 1300 vergeben werden.

(4) Die für die Lagekoordinaten im ETRS89\_UTM32 vergebenen Attribute DPL, GST und VWL (vergleiche Abschnitt 2.2.3 Abs. 3) gelten gleichzeitig für die Lagekoordinaten im DE\_DHDN\_3GK3\_HE100.

#### 3.2.2 Einrichtung und Erhaltung des AP-Feldes

(1) Das AP-Feld wird grundsätzlich von der HVBG soweit eingerichtet und verdichtet, wie es zur fachgerechten Verknüpfung der Liegenschaftsvermessungen mit dem amtlichen geodätischen Raumbezugssystem notwendig ist.

(2) In Gebieten, in denen der Hochpräzise Echtzeit-Positionierungsservice (HEPS) von SAPOS operational verfügbar ist, soll grundsätzlich auf die Einrichtung und Pflege von AP verzichtet werden.

(3) In Gebieten, in denen SAPOS-HEPS nicht operational zur Verfügung steht, soll das AP-Feld im Allgemeinen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

	In Ortslagen	In Feldlagen	In Waldgebieten
Dichte: mindestens	1 AP auf 4 ha	1 AP auf 40 ha	1 AP auf 50 ha
mittlerer Punktabstand: höchstens	200 m	600 m	700 m

	In Ortslagen	In Feldlagen	In Waldgebieten
Genauigkeitsstufe: mindestens	2000	2100	2200
Vertrauenswürdigkeit	1200	1200	1200

Sind diese Mindestanforderungen gewährleistet, hat die Vermessungsstelle die Liegenschaftsvermessung an das AP-Feld anzuschließen. Sind die Mindestanforderungen nicht gewährleistet und sind ersatzweise auch keine geeigneten LOP (siehe Abschnitt 3.2.3 Abs. 1) als Anschlusspunkte in zumutbarer Entfernung von den betroffenen Liegenschaften vorhanden, bestimmt die HVBG auf Antrag der Vermessungsstelle für die Liegenschaftsvermessung vermarktete Anschlusspunkte. Kann die HVBG die Anschlusspunkte für die Liegenschaftsvermessung nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, ist die Vermessungsstelle berechtigt, die anstehende Liegenschaftsvermessung im örtlichen System zu koordinieren. Die Anlage des örtlichen Systems erfolgt im Benehmen mit der katasterführenden Stelle.

(4) Neue AP sind fachgerecht in das bestehende Lagefestpunktfeld einzugliedern. Koordinierte SiP sind dabei als Anschlusspunkte ebenfalls zugelassen.

(5) AP werden dauerhaft vermarkt und gesichert. Die SiP sind mit einer relativen Genauigkeit (Standardabweichung Punktlage)  $sp \leq 1$  cm zum betreffenden AP zu bestimmen und erhalten dieselbe GST wie der AP. Ist eine Wiederherstellung der alten Punkte nicht mehr zweckmäßig oder sind AP einschließlich ihrer SiP zerstört, werden neue AP bestimmt.

(6) Wird ein vorhandener AP überprüft oder neu bestimmt, so sollen seine Lagekoordinaten nur dann geändert werden, wenn diese genauer sind (weil zum Beispiel neuere Mess- und Auswerteverfahren angewendet wurden oder weil Nachbarschaftsbeziehungen verbessert worden sind) und wenn die neu berechnete Punktlage um mehr als das 1,5-fache der Standardabweichung der neuen bzw. besseren GST von der alten abweicht.

(7) Neue SVP sind nur in Ausnahmefällen und in Abstimmung mit der katasterführenden Stelle zu bestimmen.

(8) Eine systematische Erstsicherung, Wiederherstellung oder Ersatzpunktbestimmung im AP-Feld erfolgen im Bedarfsfall durch die HVBG.

(9) Alle AP, die für die anstehende Liegenschaftsvermessung verwendet werden, sind von den Vermessungsstellen örtlich zu untersuchen und auf Identität zu prüfen. Gegebenenfalls sind die AP-Beschreibungen zu aktualisieren sowie die Sicherung und die topographische Einmessung zu ergänzen.

(10) Werden durch eine Erneuerung des AP-Feldes die bisherigen Aufnahmegrundlagen der LOP ersetzt, ist durch geeignete Verknüpfungsmessungen sicherzustellen, dass die weiterhin gültigen Aufnahmeelemente nachbarschaftswahrend übernommen werden können.

(11) Arbeiten im AP-Feld gemäß Abs. 5 bis 7 und 9 sind Bestandteil einer Liegenschaftsvermessung. Sie werden von der aktuell tätigen Vermessungsstelle übernommen, soweit sie vom Umfang her zumutbar sind.

### 3.2.3 Einrichtung des LOP-Feldes

(1) LOP sind fachgerecht in das amtliche geodätische Raumbezugssystem einzugliedern. Die Bestimmung kann unmittelbar mit Anschluss an die SAPOS-Referenzstationen oder an geeignete terrestrische Lagefestpunkte (LFP) erfolgen. Sofern die Wahrung des Nachbarschaftsprinzips oder die Realisierung geometrischer Bedingungen dies erfor-



dern, kann in Ausnahmefällen auch an bestehende und geeignete SVP oder LOP angeschlossen werden. Die Identität der Anschlusspunkte ist örtlich zu überprüfen.

(2) Zur Eingliederung der LOP in das amtliche geodätische Raumbezugssystem können - anstelle der Neubestimmung von AP gemäß Abschnitt 3.2.2 - auch projektbezogene temporäre Anschlusspunkte vorweg bestimmt werden, wenn die LOP aufgrund

- a) der Gestaltung und Bebauung der betreffenden Grundstücke,
- b) der Art und Lage der aufzunehmenden Objekte,
- c) der topographischen Geländebeziehungen

nicht direkt an das vorhandene AP-Feld angeschlossen werden können und eine dauerhafte Verdichtung des AP-Feldes im Messungsgebiet nicht erforderlich ist.

(3) In LOP-Feldern, in denen die Lagekoordinaten im amtlichen geodätischen Raumbezugssystem mindestens folgende Qualität aufweisen, bilden diese den koordinatenbasierten Katasternachweis.

- a) Orts- und Feldlagen

<b>Punktart</b>	<b>GST</b>	<b>VWL</b>	<b>Bemerkungen</b>
GP	2100	1200	
GbP, BwP	2100	1200	für grenznahe Punkte (siehe Abschnitt 4.6 Abs. 6)
GbP, BwP	2200	1200	für nicht grenznahe Punkte

- b) Waldgebiete

<b>Punktart</b>	<b>GST</b>	<b>VWL</b>	<b>Bemerkungen</b>
GP	2200	1200	
GbP, BwP	2200	1200	

(4) In LOP-Feldern, die den Bedingungen nach Abs. 3 nicht genügen, ist der kontrollierte Messwert weiterhin das vorrangige Bestimmungselement.

## **4 Liegenschaftsvermessungen**

### **4.1 Allgemeines**

(1) Liegenschaftsvermessungen finden grundsätzlich örtlich statt. Abweichend davon können nach Maßgabe des Abschnitts 4.5.2 Abs. 1 neue Grenzpunkte ohne örtliche Liegenschaftsvermessung rechnerisch festgelegt werden.

(2) Die zur Datenerhebung eingesetzte Software muss die zur Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlichen aktuellen Standards erfüllen. Näheres regelt die obere Kataster- und Vermessungsbehörde.

### **4.2 Vermessungsunterlagen**

- (1) Die Vermessungsunterlagen beinhalten:
  - a) Bestandsdatenausgabe aus dem ALKIS,
  - b) Liegenschaftsbeschreibung,
  - c) Liegenschaftskarte,
  - d) Liegenschaftskarte mit Punktnummern,

- e) Übersichten über die Festpunkte des amtlichen geodätischen Raumbezugssystems inklusive der AP,
- f) AP-Beschreibungen,
- g) Vermessungsrisse und Beobachtungsbücher,
- h) Ausgaben über LFP der Landesvermessung,
- i) SAPOS-Korrekturdaten,
- j) sofern im Einzelfall nötig, Liste der KP, Ausgaben aus der Zustandsübersicht, Kopien von Niederschriften und Protokollen (einschließlich Skizzen) zu früheren Grenzfestlegungs-, Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren sowie ergänzende Hinweise der katasterführenden Stelle zur Anlage der Liegenschaftsvermessung.

(2) Die Vermessungsstellen rufen die Vermessungsunterlagen über die von der HVBG zentral betriebenen IT-Anwendungen ab. Die Teile der Vermessungsunterlagen, die noch nicht aus digitalen Datenbanken automatisiert abgerufen werden können, werden von der katasterführenden Stelle aufbereitet und bereitgestellt.

### 4.3 Örtliche Liegenschaftsvermessungen

(1) Für örtliche Liegenschaftsvermessungen sind folgende Vermessungsverfahren zulässig:

<b>Netzpunkt-Feld</b>	<b>LOP-Feld</b>
- Polarverfahren - Satellitengestützte Verfahren (DGNSS)	- Polarverfahren - Satellitengestützte Verfahren (DGNSS) - Linienverfahren - Terrestrische Laserscanner-Verfahren

Die Anwendung kombinierter Verfahren ist ebenfalls zulässig.

(2) Die Lagekoordinaten der KP im amtlichen geodätischen Raumbezugssystem sollen bereits im Feld kontrolliert werden.

(3) Für die Ausführung örtlicher Liegenschaftsvermessungen dürfen nur Vermessungssysteme und Messgeräte benutzt werden, die eine entsprechende Genauigkeit der Messung gewährleisten. Systematische Gerätefehler sind durch Justierung zu beheben oder durch geeignete Vermessungsverfahren zu eliminieren. Scheiden solche Methoden aus, sind die Fehlereinflüsse im Rahmen der Vorverarbeitung oder der Auswertung rechnerisch zu kompensieren.

(4) Sollen bei der Ausführung von örtlichen Liegenschaftsvermessungen KP-Koordinaten mit SAPOS bestimmt werden, sind die DGNSS-Systeme im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang und in räumlicher Nähe zum Vermessungsgebiet durch Vergleichsmessungen auf geeigneten LFP oder KP (GST 2000 oder 1200 und VWL 1200, in Ausnahmefällen auch GST 2100 und VWL 1200) zu überprüfen. Die lineare Abweichung zwischen der Soll-Lage und der bei der Vergleichsmessung ermittelten Punktlage darf dabei folgende Beträge nicht überschreiten:

- a) 4 cm bei einfachen Positionsbestimmungen und
- b) 3 cm beim Mittel aus zwei unabhängigen Positionsbestimmungen.

Das Ergebnis der Überprüfung ist zu protokollieren.

(5) Die Vermessungssysteme und Messgeräte sind regelmäßig zu prüfen und gegebenenfalls zu justieren. Näheres regelt die obere Kataster- und Vermessungsbehörde.

## **4.4 Grenzuntersuchung zum Zweck der Grenzfeststellung**

### **4.4.1 Allgemeines**

(1) Die Grenzpunkte sind in dem Umfang zu untersuchen, wie es zur fachgerechten Ausführung der betreffenden Liegenschaftsvermessung erforderlich ist.

(2) Bei der Grenzuntersuchung ist vom Katasternachweis auszugehen, solange nach sachverständiger Beurteilung der verfahrensführenden Vermessungsstelle an dessen Richtigkeit keine Zweifel bestehen und sich die zu untersuchenden Grenzpunkte nicht rechtswirksam verändert haben. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Katasternachweises oder lässt sich die Lage des Grenzpunktes anhand des Katasternachweises nicht oder nicht zuverlässig in die Örtlichkeit übertragen (versagender Katasternachweis), ist nach Rücksprache mit der katasterführenden Stelle nach Abschnitt 4.4.2 zu verfahren.

(3) Grenzen (Grenzpunkte und deren geometrische Verbindung) an und in Gewässern (Uferlinien, Mittellinien, Lote) bestimmen sich unabhängig vom Katasternachweis nach dem Wasserrecht.

(4) Ist die Lage eines Grenzpunktes durch gerichtliche Entscheidung oder gerichtlichen Vergleich bestimmt, so ist diese Festlegung maßgebend. Die Übertragung einer gerichtlich bestimmten Grenze in die Örtlichkeit und die Aufmessung des Übertragungsergebnisses zur entsprechenden Fortführung des Liegenschaftskatasters findet im Rahmen eines Grenzfestlegungsverfahrens statt (vergleiche Abschnitt 3.3.3 Abs. 3 der VAL).

(5) Die katastermäßige Grenze wird untersucht, indem der Katasternachweis fachgerecht in die Örtlichkeit übertragen und das Ergebnis mit vorhandenen Grenzmarken, entsprechend gewidmeten Festlegungen, sonstigen Grenzeinrichtungen (zum Beispiel Mauern, Zäune) und dem örtlichen Besitzstand verglichen wird. Von den Beteiligten vorgelegte Beweismittel und abgegebene Erklärungen sind dabei als ergänzende Quellen sachverständig zu würdigen.

(6) Wird eine Grenzmarke oder eine entsprechend gewidmete Festlegung vorgefunden (abgemarkter Grenzpunkt), gilt für den Vergleich mit dem Katasternachweis Folgendes:

- a) Werden bei der Identifizierung die zulässigen Abweichungen nach Anlage 9 eingehalten, so sind abgemarkter Grenzpunkt und Katasternachweis als übereinstimmend anzusehen. Das gilt nur dann nicht, wenn sich die Grenzmarke oder die entsprechend gewidmete Festlegung offensichtlich nicht mehr an ihrer ursprünglich richtigen Stelle befindet. Für die Grenzfeststellung gilt dann der Katasternachweis.
- b) Werden bei der Identifizierung die zulässigen Abweichungen nach Anlage 9 überschritten, so ist nur dann die vom Katasternachweis abweichende Position des abgemarkten Grenzpunktes maßgebend, wenn
  - die Eigentümer überzeugend darlegen, dass der abgemarkte Grenzpunkt der rechtmäßige ist oder
  - Tatsachen dafür sprechen, dass sich die vorgefundene Abmarkung oder die entsprechend gewidmete Festlegung offensichtlich noch an ihrer ursprünglich richtigen Stelle befindet.

In diesen Fällen ist der Katasternachweis zu berichtigen.

(7) Wird eine Grenzmarke oder eine entsprechend gewidmete Festlegung nicht vorgefunden, gilt für die Grenzfeststellung der Katasternachweis.

### **4.4.2 Versagender Katasternachweis**

(1) Ein Versagen des Katasternachweises liegt vor, wenn Widersprüche in den Aufnahmeelementen des Grenzpunktes nicht aufgeklärt werden können, oder sich die Lage des

Grenzpunktes anhand des Katasternachweises nicht oder nicht zuverlässig in die Örtlichkeit übertragen lässt.

(2) Versagt der Katasternachweis, wird er nur aufgrund eines Grenzfeststellungsvertrages oder aufgrund einer gerichtlich bestimmten Grenze berichtigt. Bis zur Berichtigung aufgrund einer gerichtlichen Bestimmung werden die betroffenen Grenzen im Liegenschaftskataster als „nicht feststellbar“ gekennzeichnet und die betreffenden Flurstücke unter einer neuen Nummer geführt (vergleiche Abschnitt 3.2.4 Abs. 1 Buchst. b der LFA).

#### **4.5 Bestimmung neuer Grenzpunkte zum Zweck der Grenzfestlegung**

##### **4.5.1 Bestimmung durch örtliche Liegenschaftsvermessung**

(1) Die Grenzpunkte des zu zerlegenden Flurstücks werden örtlich untersucht. Abschnitt 4.4.1 gilt entsprechend.

(2) Für die neuen Grenzpunkte sollen Lagekoordinaten nach den Kriterien von Abschnitt 3.2.3 Abs. 3 bestimmt werden.

(3) Sofern die Bestimmung von Lagekoordinaten für die neuen Grenzpunkte nach den Kriterien von Abschnitt 3.2.3 Abs. 3 nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich oder aus fachlichen Gründen nicht zweckmäßig ist, sind ausnahmsweise auch Lagekoordinaten mit geringerer Genauigkeit bzw. Vertrauenswürdigkeit nach Maßgabe der Abs. 4 und 5 zulässig. Satz 1 gilt nicht für Neuvermessungen in Bodenordnungsverfahren mit Ausnahme der vereinfachten Umlegung.

(4) Die Entscheidung über das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach Abs. 3 Satz 1 trifft die örtlich tätige Vermessungsstelle im Einvernehmen mit der katasterführenden Stelle.

(5) In Ortslagen dürfen die Lagekoordinaten neuer Grenzpunkte die Qualitätskriterien der GST 2200 und VWL 1300 nicht unterschreiten.

##### **4.5.2 Bestimmung ohne örtliche Liegenschaftsvermessung**

(1) Für die neuen Grenzpunkte können Lagekoordinaten ohne örtliche Liegenschaftsvermessung rechnerisch festgelegt werden, wenn

- a) die Lagekoordinaten der neuen Grenzpunkte nach den Vorgaben des Abschnitts 3.2.3 Abs. 3 im amtlichen geodätischen Raumbezugssystem bestimmbar sind,
- b) die zur Bildung der neuen Grenzen benötigten Lagekoordinaten der alten Grenzpunkte nach den Vorgaben des Abschnitts 3.2.3 Abs. 3 im Liegenschaftskataster nachgewiesen sind,
- c) der Verlauf der neuen Grenzen geometrisch eindeutig definiert ist und
- d) die beabsichtigten geometrischen Beziehungen zwischen den örtlichen Objekten (zum Beispiel Gebäude, Grenzeinrichtungen) sowie den berechneten Grenzpunktkoordinaten gewahrt werden.

(2) Zwischen zwei bereits im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenzpunkten kann eine neue Grenze ohne Zwischenpunkte auch dann gebildet werden, wenn die Grenzpunkte nicht nach den Vorgaben des Abschnitts 3.2.3 Abs. 3 koordiniert sind.

#### **4.6 Einmessung von Gebäuden und deren Bauteilen**

(1) Die Erhebung des Gebäude- bzw. Bauteilumrings bezieht sich auf die Außenbegrenzung (Draufsicht ohne Dachüberstände und ohne geringfügige Auskragungen in oberen Geschossen). Wenn eine Grenzüberschreitung bereits nach Augenschein ausgeschlos-

sen werden kann und keine Schiefwinkligkeiten entstehen, sollen Versprünge im Grundriss unter 10 cm nicht erfasst werden.

(2) Bei jedem Gebäude sollen mindestens zwei Gebäudeecken als GbP bzw. BwP koordiniert werden, vorrangig grenznahe und eindeutig erkennbare Gebäudeecken. Die übrigen Gebäudeecken werden in der Regel durch rechtwinkligen Streckenzug bestimmt, bei dem ein Abschlussfehler von maximal 15 cm nicht überschritten werden darf. Durch einen rechtwinkligen Streckenzug allein dürfen keine GbP bzw. BwP entstehen. Handelt es sich um einen nicht rechtwinkligen Gebäudegrundriss, wird die Position der übrigen Gebäudeecken durch eine geeignete Methode ermittelt.

(3) Sofern neue Gebäudekoordinaten als Qualitätskriterien die DPL 4200 und / oder die VWL 1400 erhalten würden, soll auf die Erzeugung von GbP bzw. BwP verzichtet werden.

(4) Liegenschaftsrechtlich nicht bedeutsame Gebäude können abweichend von Abs. 2 Satz 1 grundsätzlich ohne GbP bzw. BwP für das Liegenschaftskataster erhoben werden (vergleiche auch Abschnitt 4.1 Abs. 2 der VAL).

(5) Werden Gebäude auf bestehende Flurstücksgrenzen eingemessen, sind die betreffenden Grenzpunkte vorab in sinngemäßer Anwendung von Abschnitt 4.4 zu untersuchen.

(6) Bei der Einmessung grenznaher Gebäude bzw. unterirdischer Bauteile ist der Abstand der Gebäudeecken zur nächsten Grundstücksgrenze grundsätzlich örtlich zu ermitteln, wenn er kleiner als 0,5 m ist. Die örtliche Ermittlung des Grenzbezugs ist nicht erforderlich, wenn mindestens die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Kriterien für die Lagekoordinaten der Grenzpunkte sowie der grenznahen GbP bzw. BwP erfüllt sind:

<b>Grenzpunkte sowie GbP bzw. BwP</b>		<b>Örtliche Ermittlung des Grenzbezuges</b>
<b>GST</b>	<b>VWL</b>	
1200, 2000 oder 2100	1200	nicht erforderlich
2200	1200 oder 1300	bei Grenzabstand > 20 cm nicht erforderlich

Eine Grenzüberschreitung eines Gebäudes ist nur dann nachzuweisen, wenn sie signifikant ist. Andernfalls werden die grenznahen GbP bzw. BwP so koordiniert, dass sie auf der Grenze liegen.

#### **4.7 Berichtigung oder Verbesserung des Katasternachweises anlässlich von Liegenschaftsvermessungen**

(1) In den Fällen des Abschnitts 4.4.1 Abs. 6 Buchst. b (Aufnahmefehler) und des Abschnitts 4.4.2 (versagender Katasternachweis) wird der Katasternachweis berichtigt, indem unrichtige oder ungenügende Lagekoordinaten oder Aufnahmeelemente durch neue Lagekoordinaten oder Aufnahmeelemente ersetzt werden. Die Berichtigung von einzelnen Aufnahmeelementen wird entsprechend den Vorgaben der Anlage 10 dokumentiert.

(2) Die Qualität des Katasternachweises soll bei jeder sich bietenden Gelegenheit durch Verbesserung auf die in Abschnitt 3.2.3 Abs. 3 definierten Standards eines koordinatenbasierten Katasternachweises angehoben werden. Verbesserungen in den Qualitätsangaben (DPL, GST und VWL) sind auch dann vorzunehmen, wenn die bisherigen Lagekoordinaten beibehalten werden können.

(3) Eine Verbesserung des Katasternachweises kann im Einvernehmen mit der katasterführenden Stelle ausnahmsweise dann unterbleiben, wenn sie nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich oder aus fachlichen Gründen nicht zweckmäßig ist. In diesen Fällen werden die Aufnahmeelemente für neu festgelegte Grenzpunkte in der gleichen Messeinheit auf die Aufnahmeelemente des bisherigen Katasternachweises zurückgeführt. Satz 1 gilt nicht für die Feststellung der Verfahrensgrenze in Bodenordnungsverfahren. Abschnitt 4.5.1 Abs. 4 gilt entsprechend. In Ortslagen dürfen die Lagekoordinaten festgestellter Grenzpunkte die Qualitätskriterien der GST 2200 und VWL 1300 nicht unterschreiten.

(4) Ein koordinatenbasierter Katasternachweis wird grundsätzlich nicht mehr verbessert. Er kann verbessert werden, wenn die neu berechnete Punktlage genauer ist und um mehr als das 1,5-fache der Standardabweichung der neuen bzw. besseren GST von der alten abweicht.

(5) Bei der Einmessung von Gebäuden und deren Bauteilen ist eine Verbesserung des Katasternachweises nicht erforderlich.

(6) Werden Lagekoordinaten durch rechnerische Aufbereitung von im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Aufnahmeelementen auf die in Abschnitt 3.2.3 Abs. 3 definierten Standards eines koordinatenbasierten Katasternachweises verbessert, ist die entsprechende Koordinatenberechnung durchgreifend zu überprüfen (siehe Bemerkungen zur VWL 1200 in Abschnitt 2.2.3 Abs. 3 Buchst. c). Dabei müssen die Bedingungen der jeweiligen Genauigkeitsstufe nach Anlage 3 eingehalten werden.

(7) Werden im KP-Feld Koordinatenänderungen aufgrund von Berichtigungen oder Verbesserungen vorgenommen, ist sicherzustellen, dass die katasterführende Stelle - soweit erforderlich - eine sachgerechte Angleichung der benachbarten KP vornehmen kann (geometrische Verbesserung, Abschnitt 6.1).

## **5 Vermessungsschriften**

### **5.1 Allgemeines**

(1) Die Vermessungsschriften dokumentieren den Erhebungsprozess. Sie enthalten den Nachweis der Erhebungsdaten, den Fortführungsentwurf sowie sonstige Dokumente.

(2) Die Bearbeiterin bzw. der Bearbeiter einer Liegenschaftsvermessung im Außen- und Innendienst hat abschnittsbegleitend alle vorgesehenen Kontrollen vorzunehmen und die fachgerechte Ausführung der Arbeiten zu bestätigen.

### **5.2 Erhebungsdaten**

Die Erhebungsdaten werden in folgenden Nachweisen dokumentiert:

- a) Fortgeführte und/oder neu angelegte Vermessungsrisse, AP-Beschreibungen und Beobachtungsbücher,
- b) Unterlagen über die Identitätsprüfung der als Anschluss- und Kontrollpunkte verwandten LFP und KP,
- c) Dokumentation der Prüfung des SAPOS-Vermessungssystems durch Vergleichsmessung (Abschnitt 4.3 Abs. 4),
- d) Unterlagen über die Grenzuntersuchung,
- e) Absteckungsnachweise,
- f) Liegenschaftskarte mit Punktnummern und Übersichten über die Festpunkte des amtlichen geodätischen Raumbezugssystems inklusive der AP vom Vermessungsgebiet,

- g) graphische Darstellung der Messanordnung (Messungsplan) bei Anwendung des Polarverfahrens,
- h) Protokolle über die Berechnung der Koordinaten und Flächen,
- i) Niederschriften über die Ergebnisse der Grenzfestlegung, Grenzfeststellung und Abmarkung,
- j) Unterlagen mit Informationen für den Fortführungsnachweis,
- k) maßstäblicher graphischer Nachweis der neuen bzw. der veränderten ALKIS-Objekte.

Die Nachweise der Erhebungsdaten sollen in digitaler Form vorgelegt werden. Vermessungsrisse, AP-Beschreibungen und Beobachtungsbücher dokumentieren die örtlich gemessenen Strecken ohne Reduktion auf das Referenzellipsoid und ohne Abbildungskorrektur. In den folgenden Unterabschnitten wird näher auf einzelne Nachweise von Erhebungsdaten eingegangen.

### 5.2.1 Vermessungsrisse

(1) Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen werden in Vermessungsrisse dokumentiert. Deren Inhalt bestimmt sich insbesondere in Abhängigkeit der Datenqualität der Lagekoordinaten der darin nachgewiesenen Grenzpunkte.

(2) Im Vermessungsriß werden folgende Objekte bzw. fachlichen Informationen nachgewiesen:

- a) Die Objekte der Liegenschaftsvermessung mit ihren Abgrenzungen,
- b) die KP mit ihrer Punktkennung,
- c) die Längen der einzelnen Gebäude- und Bauteilseiten und zugehörige geometrische Bedingungen,
- d) örtlich ermittelte Abstände von Gebäuden und Bauteilen zur Grenze (Orthogonalelemente),
- e) die Radien von Kreisbögen,
- f) die Nummern der Fluren und Flurstücke,
- g) die Kurzbezeichnung für die Art des Gebäudes bzw. Bauteils und weiteren baulichen Objekts (Anlagen 4 und 5), sonstige Gebäudeinformationen (zum Beispiel Zustand des Gebäudes) und - soweit feststellbar - die Hausnummern,
- h) die Namen der Gewanne, Straßen, Gewässer, Plätze und öffentlichen Gebäude,
- i) gegebenenfalls die Grenzeinrichtungen mit ihren Abständen zur Grenze und die Mauerstärken,
- j) sonstige vermessungstechnische Angaben (zum Beispiel Art und Beschaffenheit der Grenzmarken, Bezug der Gebäudemaße, relative Höhe einer Grenzmarke ober- oder unterhalb der Erdoberfläche),
- k) Nordpfeil,
- l) Ordnungsmerkmale zur Identifizierung des Vermessungsrisse.

(3) In Gebieten, in denen noch nicht alle Lagekoordinaten der Grenzpunkte im amtlichen geodätischen Raumbezugssystem mindestens die Qualität nach Abschnitt 3.2.3 Abs. 3 erreichen, werden in Vermessungsrisse zusätzlich folgende Informationen dokumentiert:

- a) Grenzlängen und andere Kontrollmaße (Streben, Spannen),
- b) geometrische Bedingungen an Grenzverläufen,
- c) alle sonstigen nicht in anderen Nachweisen enthaltenen Aufnahmeelemente.

Ein Gebiet ist ein durch Straßen, Wege, Fließgewässer oder Bahnlinien abgegrenzter Bereich, der in der Regel mehrere Flurstücke umfasst.

(4) Neue Vermessungsrisse werden als Einzel- oder als Sammelrisse gefertigt.

(5) Der Vermessungsriß soll möglichst nach Norden oder Osten ausgerichtet sein. Die topographische Abgrenzung soll sich an Flur- und Gewanngrenzen bzw. an den Grenzen von Verkehrs- oder Gewässerflächen orientieren. Innerhalb von Baublöcken erfolgt die Abgrenzung entlang von Flurstücksgrenzen.

(6) Die Vermessungsergebnisse sind grundsätzlich nur in einem Vermessungsriß darzustellen. Doppeldarstellungen in angrenzenden Vermessungsrißen sind nur soweit vorzunehmen, wie es für einen zweifelsfreien Anschluss notwendig ist (zum Beispiel Darstellung der Knickpunkte mit ihren Punktnummern an der Rißgrenze).

(7) Die Grundrißssituation ist ungefähr maßstäblich unter Ausnutzung der Rißformate wiederzugeben. Der Maßstab ist so zu wählen, dass alle Eintragungen bei einer Ausgabe im Originalformat deutlich lesbar sind. Zur besseren Übersicht sind Verzerrungen erlaubt, Randzeichnungen sollen allerdings vermieden werden.

(8) Die graphische Ausarbeitung und Randgestaltung richtet sich nach dem Muster der Anlage 11. Soweit dort keine Festlegungen getroffen sind, gelten unter anderem für die Darstellung der Abgrenzung von Gebäuden, Bauteilen und weiteren baulichen Objekten in Vermessungsrißen die Regelungen zur Präsentation dieser Objekte in Ausgaben aus der Liegenschaftskarte entsprechend.

(9) Ein neuer Vermessungsriß wird entweder dauerhaft in das Liegenschaftskataster übernommen oder dient zur Einarbeitung in einen bereits im Liegenschaftskataster vorhandenen Vermessungsriß. Diese Fortführung soll digital erfolgen.

### **5.2.2 AP-Beschreibungen**

(1) Die Sicherung und topographische Einmessung der AP ist mit einer Skizze im Vordruck „AP-Beschreibung“ nachzuweisen.

(2) Für die Fortführung vorhandener AP-Beschreibungen gilt Abschnitt 5.2.1 Abs. 9 Satz 2 entsprechend.

### **5.2.3 Beobachtungsbücher**

(1) In Beobachtungsbüchern werden Polarelemente nachgewiesen. Für alle KP sind die Punktart, die Punktkennung und gegebenenfalls die Vermarkungsart (mit der relativen Höhe ober- oder unterhalb der Erdoberfläche) aufzuführen. Die Beobachtungsbücher sollen die Messergebnisse so nachweisen, dass die Daten direkt als Eingabewerte für vermessungstechnische Auswerteprogramme geeignet sind. Bei digitaler Registrierung der Beobachtungsdaten wird auf den Nachweis in analogen Beobachtungsbüchern verzichtet.

(2) Nach der Koordinatenberechnung entsprechend den in Abschnitt 3.2.3 Abs. 3 definierten Anforderungen treten die Lagekoordinaten im amtlichen geodätischen Raumbezugssystem und die Qualitätsangaben (DPL, GST, VWL) an die Stelle der ursprünglichen Aufnahmeelemente.

(3) Sofern sich für die KP anhand der in den Beobachtungsbüchern nachgewiesenen oder digital registrierten Aufnahmeelemente keine Lagekoordinaten mit der nach Abschnitt 3.2.3 Abs. 3 vorgegebenen Qualität im amtlichen geodätischen Raumbezugssystem bestimmen lassen, sind kartesische Koordinaten in einem örtlichen System zu berechnen. Diese örtlichen Koordinaten müssen hinsichtlich ihrer Qualität den ursprünglichen Aufnahmeelementen gleichwertig sein. Sie sind in geeigneter Weise (zum Beispiel tabellarisch im Vermessungsriß) zu archivieren.

(4) Neu erstellte Beobachtungsbücher werden nicht dauerhafter Bestandteil des Katasternachweises. Vorhandene Beobachtungsbücher werden nur fortgeführt, um Berichtigungen an den Aufnahmeelementen nachzuweisen.



#### **5.2.4 Nachweis der Grenzuntersuchung**

(1) Die vermessungstechnischen Ergebnisse einer Grenzuntersuchung sind in der Regel in einer Ausgabe der benutzten Zahlennachweise oder in einer Ausgabe aus der Liegenschaftskarte zu dokumentieren. Dabei sind die Signaturen nach Anlage 10 zu verwenden. Der Nachweis der rechnerischen Grenzuntersuchung erfolgt durch Dokumentation des Vergleichs der örtlich ermittelten Ist-Koordinaten mit den Soll-Koordinaten der betreffenden Grenzpunkte.

(2) Der Nachweis der Grenzuntersuchung wird in der Regel getrennt vom Nachweis eventuell daran anschließender Liegenschaftsvermessungen geführt.

#### **5.2.5 Messungsplan**

Der Messungsplan soll die

- a) benutzten Standpunkte,
- b) benutzten Anschlusspunkte sowie
- c) neu bestimmten KP

mit ihren Punktnummern und Genauigkeitsstufen (zum Beispiel durch farbige Signatur) nachweisen. Die jeweils ermittelten Messelemente sind graphisch darzustellen.

#### **5.2.6 Berechnung der Flurstücksflächen**

(1) Die Flächenberechnung ist Bestandteil der Vermessungsschriften. Die Fläche von Flurstücken ist auf das Referenzellipsoid GRS80 zu beziehen und frei von Abbildungsverzerrungen zu ermitteln.

(2) Die Fläche eines Flurstückes ist zu berechnen, wenn es

- a) neu gebildet oder auf andere Weise in seinen Grenzen verändert wird,
- b) von einer Berichtigung des Katasternachweises betroffen ist,
- c) im Rahmen einer Liegenschaftsvermessung vollständig neu aufgemessen wird und dabei ein neuer Katasterzahlennachweis mit einer verbesserten GST entsteht.

#### **5.3 Fortführungsentwurf**

(1) Mit der Erstellung des Fortführungsentwurfes endet für die ausführende Vermessungsstelle der Erhebungsprozess für das ALKIS.

(2) Der Fortführungsentwurf ist im Format der NAS zu fertigen. Er kann aus mehreren Dateien bestehen, wenn er die Änderung des Nachweises der tatsächlichen Nutzung bewirkt. Der Mindestinhalt eines Fortführungsentwurfes (Objekte mit ihren Attributen und Relationen) ergibt sich aus Anlage 12.

(3) Dem Fortführungsentwurf ist eine Präsentationsgraphik (Abschnitt 5.2 Buchst. k) sowie eine Datei der benutzten Anschlusspunkte (im Format der NAS) beizufügen.

#### **5.4 Sonstige Dokumente**

Zu den sonstigen Dokumenten gehören:

- a) Eine Ausfertigung der in Grenzfestlegungs-, Grenzfeststellungs- oder Abmarkungsverfahren erlassenen Verwaltungsakte,
- b) Aufstellung der von der Liegenschaftsvermessung betroffenen Personen (einschließlich juristischer Personen) mit Aktenvermerken, wann und in welcher Form diesen die Verwaltungsakte bekannt gegeben wurden,
- c) Grenzfeststellungsverträge,

- d) Vereinigungsanträge,
- e) Erläuterungen oder Hinweise zu den Nachweisen der Erhebungsdaten sowie dem Fortführungsentwurf, insbesondere wenn eine Berichtigung des Katasternachweises vorgeschlagen wird.

Die sonstigen Dokumente sollen mit Ausnahme dieser in den Buchst. c und d ebenfalls in digitaler Form vorgelegt werden.

## **5.5 Einreichung der Vermessungsschriften**

(1) Die Vermessungsstellen nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 und 3 HVGG reichen ihre Vermessungsschriften schnellstmöglich mit dem auf der Internetseite der HVBG bereitgestellten Übernahmeantrag ein. Für die Einmessung von Gebäuden gelten dabei die Vorschriften des Abschnitts 4 der VAL.

(2) Die Vermessungsstellen können mit dem Übernahmeantrag versichern, dass ihr die zur Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlichen Vertretungs- und Empfangsvollmachten und im Falle des § 11 Abs. 1 Nr. 2 HVwKostG die Kostenübernahmeerklärung vorliegen. Eine Übermittlung der Vollmachten und Erklärungen an die katasterführende Stelle ist in diesen Fällen nicht mehr erforderlich. Der katasterführenden Stelle bleibt es aber unbenommen, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmachten und Erklärungen zu verlangen.

(3) Die Unterzeichnung des Übernahmeantrages erfolgt durch die/den ÖbVI bzw. die Leitung der Vermessungsstelle. Mit der Unterzeichnung wird auch die durchgreifende Prüfung der Vermessungsschriften bestätigt.

## **6 Aufgaben der katasterführenden Stelle im Rahmen des Erhebungsprozesses**

### **6.1 Geometrische Verbesserung der Bestandsdaten des ALKIS**

Werden im KP-Feld Koordinatenänderungen aufgrund von Berichtigungen oder Verbesserungen vorgenommen, stellt die katasterführende Stelle sicher, dass - soweit erforderlich - eine sachgerechte Angleichung der benachbarten KP durchgeführt wird (nachbarschaftswahrende geometrische Verbesserung).

### **6.2 Ergänzung von Fortführungsentwürfen**

Die katasterführende Stelle nimmt unbeschadet der Arbeiten nach Abschnitt 6.1 weitere Ergänzungen an Fortführungsentwürfen von Amts wegen vor, wenn dies zur Führung des Liegenschaftskatasters erforderlich ist. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Das Zusammenfassen von benachbarten Flächen gleicher tatsächlicher Nutzung,
- b) die Änderung der Platzierung von Präsentationsobjekten,
- c) die Auflösung von Migrationsobjekten in den Fällen des Abschnitts 2.14 Abs. 3.

Die Ergänzungen nach Buchst. a und b können auch im Rahmen der Qualifizierung vorgenommen werden, wenn dies aus arbeitsorganisatorischen Gründen zweckmäßig ist.

## Katalog der häufig verwandten Marken für Netz- und Grenzpunkte

(auf Basis der GeoInfoDok Version 6.0.1)

<b>Bezeichnung</b> <i>(Bemerkungen)</i>	<b>Kurzbezeichnung<sup>1</sup></b>	<b>Wert nach ALKIS OK</b>
Stein, Grenzstein	St	1110
Lochstein	LSt	1111
Kunststoffmarke <i>(Schachtelhalm)</i>	K	1140
Landesgrenzstein	LGSt	1160
Stein mit Besonderheiten in Form oder Material <i>(Niveaustein, Kilometerstein, usw.)</i>	St	1190
Rohr <i>(Metallrohr)</i>	R	1200
Rohr mit Schutzkappe <i>(Metallrohr mit aufgeschweißter Kappe, auch so genannter Ulmer Deckel)</i>	RK, UD	1201
Rohr mit Kopf <i>(Einschlagmarke mit Bodenanker aus Metall mit besonders ausgeprägtem Kopf aus unterschiedlichem Material (zum Beispiel Kunststoff, Stein) mit verschiedenen Formen)</i>	RKo	1202
Kunststoffrohr	KR	1220
Drainrohr <i>(zum Beispiel Ton-, Zementrohr)</i>	D	1230
Rohr mit Schutzkasten	RS	1240
Bolzen <i>(aus Messing, Silumin)</i>	B	1310
Nagel <i>(mit rundem oder flachem Kopf, Superkopf)</i>	N	1320
Meißelzeichen <i>(zum Beispiel Kreuz, Schlaufe)</i>	Kr	1400
Pfahl <i>(zum Beispiel Holzpfahl)</i>	Pf	1500
Flasche <i>(Glasflasche, Glasrohr)</i>	FI	1620
Hohlziegel <i>(rund oder Vierkantrrohr)</i>	H	1640
Klebmarke	KI	1650
Kanaldeckel <i>(Kreuz des Gütesiegels auf unveränderlichem Rand)</i>	KD	1660
Sockel (roh) <i>(Ecke Gebäudesockel oder sonstiger Mauersockel unverputzt)</i>	Sr	1711

<sup>1</sup> Kurzbezeichnung für Darstellung in Vermessungsrisse, AP-Beschreibungen, Beobachtungsbüchern und anderen Skizzen

<b>Bezeichnung</b> <i>(Bemerkungen)</i>	<b>Kurzbezeichnung<sup>1</sup></b>	<b>Wert nach ALKIS OK</b>
Sockel (verputzt, verkleidet, oder Ähnliches) <i>(Ecke Gebäudesockel oder sonstiger Mauersockel verputzt oder verkleidet)</i>	Sv	1712
Mauerecke (roh) <i>(Mauerecke im Rohbau - bei Gebäuden auf aufsteigendes Mauerwerk bezogen)</i>	MEr	1713
Mauerecke (verputzt, verkleidet, oder Ähnliches) <i>(Mauerecke verputzt oder verkleidet - bei Gebäuden auf aufsteigendes Mauerwerk bezogen)</i>	MEv	1714
Ohne Marke		9500

Für alle weiteren Marken gelten die Bezeichnungen und Werte nach dem ALKIS OK.

## Aufbau und Inhalt der Punktkennung für Katasterpunkte

Die Punktkennung für Katasterpunkte (KP) setzt sich zusammen aus der Kennzeichnung des Nummerierungsbezirks, dem Punktartenschlüssel sowie einer Punktnummer und baut sich wie folgt auf:

### 1. Nummerierungsbezirk (achtstellig)

Der Nummerierungsbezirk für KP ist das Kilometerquadrat des Gauß-Krüger-Koordinatensystems im Potsdam-Datum / hessischer Lagestatus 100 (DE\_DHDN\_3GK3\_HE100). Die Kennzeichnung des Nummerierungsbezirks wird nach der folgenden Regel vorgenommen:

Stellen 1 bis 4: Kennung des 100 km-Bereichs

1. Stelle: Nummer des Meridianstreifensystems
2. Stelle: 100 km des Rechtswertes
3. Stelle: 1000 km des Hochwertes
4. Stelle: 100 km des Hochwertes

Stellen 5 bis 8: Kennung des 1 km-Bereichs

5. Stelle: 10 km des Rechtswertes
6. Stelle: 1 km des Rechtswertes
7. Stelle: 10 km des Hochwertes
8. Stelle: 1 km des Hochwertes

### 2. Punktartenschlüssel (einstellig)

(1) Alle neu entstehenden KP erhalten an dieser Stelle die Schlüsselzahl '6'.

(2) Die in das ALKIS migrierten KP haben ihre Schlüsselzahl für die frühere Punktart (1 bis 3) beibehalten. Im Rahmen der Migration wurde aus der Punktart die fachliche Bedeutung des KP nach der folgenden Tabelle abgeleitet:

Früherer Punktartenschlüssel	Fachbedeutung
1	Aufnahmepunkt (AP) Sonstiger Vermessungspunkt (SVP) Sicherungspunkt zu AP und SVP (SiP)
2	Grenzpunkt (GP)
3	Besonderer Gebäudepunkt (GbP) Besonderer Bauwerkspunkt (BwP)

In Einzelfällen sind Abweichungen hierzu möglich, insbesondere wenn Punkte mit dem Punktartenschlüssel '1' auch als Grenzpunkte in der Umringsgeometrie des Flurstücks enthalten sind. Diese werden dann mit der Fachbedeutung 'Grenzpunkt' geführt.

### 3. Punktnummer (fünfstellig)

(1) Die Punktnummer wird innerhalb des Nummerierungsbezirks (vergleiche Abschnitt 1 dieser Anlage) fortlaufend vergeben. Führende freie Stellen innerhalb der Punktnummer werden mit Nullen aufgefüllt.

(2) Teilen sich mehrere Ämter für Bodenmanagement einen Nummerierungsbezirk nach Abschnitt 1, so werden die jeweils zugeordneten Punktnummernbereiche gegenseitig abgestimmt.

#### **4. Punktkennung nach Berichtigung oder Verbesserung des Katasternachweises**

Werden Lagekoordinaten von KP im Sinne der Abschnitte 3.2.2 Abs. 6 bzw. Abschnitt 4.7 der LEA berichtigt oder verbessert, so bleibt die Punktkennung unverändert. Dies gilt auch dann, wenn sich die Zuordnung des KP durch die Koordinatenänderung in einen benachbarten Nummerierungsbezirk verschiebt.

## Datenqualität zum Punktort für die Lagebestimmung von Katasterpunkten

### Regeln für die Bestimmung von Lagekoordinaten und deren Datenqualität bei Liegenschaftsvermessungen

#### Koordinatenreferenzsystem

Die Berechnung und Protokollierung von Lagekoordinaten ist grundsätzlich im ETRS89\_UTM32 durchzuführen. Abweichend davon ist auch eine Berechnung und Protokollierung im DE\_DHDN\_3GK3\_HE100 zulässig, wenn die Ergebnisse vor der Übernahme in das ALKIS in das ETRS89\_UTM32 transformiert werden.

#### Herkunft (DPL)

Die Herkunft eines Neupunktes wird von den Anschlusspunkten vererbt. Bei der Berechnung zwischen gerechneten und digitalisierten Lagekoordinaten wird automatisch der ungünstigere Wert (DPL 4200) auf den Neupunkt übertragen. Sofern der Einfluss eines graphischen Punktes auf die Lagekoordinaten des Neupunktes vernachlässigbar ist (zum Beispiel wegen großer Entfernung und/oder wegen relativ guter GST), kann die DPL des Neupunktes nach sachverständiger Beurteilung manuell auf 1000 angehoben werden.

Die geometrische Verbesserung der Bestandsdaten des ALKIS (Abschnitt 6.1) wird nur auf KP mit der Herkunftsangabe DPL 4200 (digitalisierte Lagekoordinate) angewandt. Darüber hinaus müssen auch gerechnete Punkte an Koordinatenänderungen in der Nachbarschaft angeglichen werden können, wenn dies aufgrund ihrer Genauigkeitsstufe (GST) erforderlich ist.

#### Genauigkeitsstufe (GST) und Vertrauenswürdigkeit (VWL)

Die GST eines Neupunktes entsteht zunächst durch Vererbung der GST der verwandten Anschlusspunkte. Dabei wird grundsätzlich die ungünstigere GST eines Anschlusspunktes auf den abhängigen Neupunkt übertragen. Sofern der Einfluss eines derartigen Anschlusspunktes auf die Lagekoordinaten des Neupunktes vernachlässigbar ist (zum Beispiel wegen großer Entfernung), darf die GST des Neupunktes nach sachverständiger Beurteilung wieder manuell angehoben werden. Die Anhebung ist in einem Bericht zu begründen, der mit den Vermessungsschriften eingereicht wird. Darüber hinaus ist für die Vergabe der GST des Neupunktes die Standardabweichung der Punktlage oder ein vergleichbares Genauigkeitskriterium aus der katastertechnischen Koordinatenberechnung maßgebend (siehe folgende Tabelle). Letztendlich erhält der Neupunkt dann die ungünstigere GST aus Vererbung und Berechnung.

Werden die in der Tabelle vorgegebenen Bedingungen für die GST 2200 überschritten, wird den Neupunkten die GST 3000 ( $sp \leq 0,300$  m) zugewiesen.

Bei gerechneten Lagekoordinaten (DPL 1000) mit der VWL 1300, 1400 oder „Attribut nicht belegt“ soll die GST vor der Weiterverwendung der Lagekoordinaten überprüft und gegebenenfalls verbessert werden; dabei ist insbesondere für eine nicht belegte GST eine GST mit spezifizierter Standardabweichung für die Punktlage einzuführen. Falls erforderlich, sind dabei auch die bestehenden Lagekoordinaten zu verbessern. Anschließend ist die VWL auf 1200 zu setzen. Die Regelungen in Abschnitt 4.5.1 Abs. 3 sowie Abschnitt 4.7 Abs. 3 und 5 bleiben unberührt.

### SAPOS

Neupunkte, die unmittelbar in Abhängigkeit der SAPOS-Referenzstationen (also ohne örtliche Passpunkte) bestimmt worden sind, erhalten als Herkunft den Wert DPL 1000. Einfach bestimmte Punkte erhalten als GST zunächst den Wert, welcher der doppelten Standardabweichung ihrer inneren Genauigkeit entspricht und als VWL den Wert 1400. Für Punkte, die mehrfach unabhängig bestimmt worden sind, wird die GST ungeachtet der bei der Einfachbestimmung vergebenen GST direkt nach laufender Nummer 8 der Tabelle ermittelt und die VWL auf 1200 gesetzt.

Der mehrfachen unabhängigen Bestimmung steht es gleich, wenn die Lagekoordinaten des Katasterpunktes mit zwei unabhängig voneinander betriebenen GNSS jeweils separat ermittelt werden (zum Beispiel einmal nur mit GPS-Satelliten und ein zweites Mal nur mit GLONASS-Satelliten). In diesem Fall erübrigt sich die ansonsten erforderliche Zeitdifferenz von mindestens 35 Minuten zwischen zwei Bestimmungen (Zeitraum zwischen signifikant geänderten Satellitenkonstellationen).



Lfd. Nr.	Art der Lagebestimmung	Bedingungen in der GST 1200	Bedingungen in der GST 2000	Bedingungen in der GST 2100	Bedingungen in der GST 2200	VWL	Bemerkungen	
1	Trigonometrische Netzausgleichung	sp ≤ 0,010 m mv ≤ 0,000 050	sp ≤ 0,020 m mv ≤ 0,000 100	sp ≤ 0,030 m mv ≤ 0,000 200	sp ≤ 0,060 m mv ≤ 0,000 400	1200	sp = Standardabweichung der Punktlage mv = Maßstabsverbesserung der Streckenmessungen	
2	Polygonzug	W ≤ 0,005 gon L ≤ 0,025 m Q ≤ 0,025 m n ≤ 3	W ≤ 0,006 gon L ≤ 0,050 m Q ≤ 0,050 m n ≤ 4	W ≤ 0,007 gon L ≤ 0,075 m Q ≤ 0,075 m n ≤ 5	W ≤ 0,010 gon L ≤ 0,150 m Q ≤ 0,150 m n ≤ 8	1200 wenn L und Q ermittelt werden 1400 wenn nur L ermittelt wird	W = Winkelabweichung (nur für Polygonzüge mit Richtungsan- und -abschluss) L = Längsabweichung Q = lineare Querabweichung n = Anzahl der Neupunkte	
3	Freie Standpunktwahl							Technische Ausführung mit elektronischem Tachymeter
3.1	Drei-Parameter-Transformation (Kongruente Transformation)	sp ≤ 0,010 m	sp ≤ 0,020 m	sp ≤ 0,030 m	sp ≤ 0,060 m	1200	sp = Standardabweichung der Punktlage $sp = \sqrt{(2 * \sum(v_E^2 + v_N^2))/(2n - 3)}$ $v_E$ = Restklaffung in East $v_N$ = Restklaffung in North $v_L = \sqrt{(v_E^2 + v_N^2)}$ (lineare Restklaffung) n = Anzahl der Anschlusspunkte Bei $v_L > 0,020$ m in einem Anschlusspunkt ist eine Restklaffenverteilung erforderlich.	

Lfd. Nr.	Art der Lagebestimmung	Bedingungen in der GST 1200	Bedingungen in der GST 2000	Bedingungen in der GST 2100	Bedingungen in der GST 2200	VWL	Bemerkungen	
3.2	Vier-Parameter-Transformation (Ähnlichkeitstransformation)	$sp \leq 0,010 \text{ m}$ $mv \leq 0,000 \text{ 050}$	$sp \leq 0,020 \text{ m}$ $mv \leq 0,000 \text{ 100}$	$sp \leq 0,030 \text{ m}$ $mv \leq 0,000 \text{ 200}$	$sp \leq 0,060 \text{ m}$ $mv \leq 0,000 \text{ 400}$	1200	<p><math>sp</math> = Standardabweichung der Punktlage  <math>mv</math> = Maßstabsverbesserung der Streckenmessungen  <math>sp = \sqrt{(2 * \sum(v_E^2 + v_N^2))/(2n - 4)}</math>  <math>v_E</math> = Restklaffung in East  <math>v_N</math> = Restklaffung in North  <math>v_L = \sqrt{(v_E^2 + v_N^2)}</math> (lineare Restklaffung)  <math>n</math> = Anzahl der Anschlusspunkte  Bei <math>v_L &gt; 0,020 \text{ m}</math> in einem Anschlusspunkt ist eine Restklaffenverteilung erforderlich.</p>	
4	Stationierung auf bekanntem Punkt							Technische Ausführung mit elektronischem Tachymeter
4.1	Streckenvergleich	$ds \leq 0,5 \text{ D}$	$ds \leq \text{D}$	$ds \leq 1,5 \text{ D}$	$ds \leq 3 \text{ D}$		<p><math>ds</math> = Differenz zwischen gemessener und aus Koordinaten gerechneter Strecke zwischen Standpunkt und Anschlusspunkt  <math>D = \pm (0,03 \text{ m} + 0,00005 * s)</math>  <math>s</math> = Strecke zwischen Anfangs- und Endpunkt in m</p>	
4.2	Abriss	$dq \leq 0,5 \text{ D}$	$dq \leq \text{D}$	$dq \leq 1,5 \text{ D}$	$dq \leq 3 \text{ D}$		<p><math>dq</math> = Querabweichung im Zielpunkt  <math>D = \pm (0,03 \text{ m} + 0,00005 * s)</math>  <math>s</math> = Strecke zwischen Anfangs- und Endpunkt in m</p>	
5	Stationierung auf unbekanntem Punkt (Exzentrische Standpunktbestimmung)	$e \leq 0,2 \text{ s}$ $e \leq 30 \text{ m}$	$e \leq 0,3 \text{ s}$ $e \leq 30 \text{ m}$	$e \leq 0,4 \text{ s}$ $e \leq 30 \text{ m}$	$e \leq 0,4 \text{ s}$ $e \leq 100 \text{ m}$	1400	<p><math>e</math> = Exzentrizität (Entfernung vom Standpunkt zum Zentrum) in m  <math>s</math> = Entfernung vom Zentrum zum Fernziel in m</p>	

Lfd. Nr.	Art der Lagebestimmung	Bedingungen in der GST 1200	Bedingungen in der GST 2000	Bedingungen in der GST 2100	Bedingungen in der GST 2200	VWL	Bemerkungen	
6	Polare Neupunktbestimmung	$s(n) \leq 0,6 s(a)$ $s(e) = 0 \text{ m}$ (nicht zugelassen)	$s(n) \leq 0,8 s(a)$ $s(e) \leq 5 \text{ m}$	$s(n) \leq s(a)$ $s(e) \leq 10 \text{ m}$	$s(n) \leq 1,4 s(a)$ $s(e) \leq 25 \text{ m}$	1400	Ausgehend von der GST des Standpunktes aus den Verfahren 3 bis 5 $s(n)$ = Strecke zwischen Standpunkt und Neupunkt $s(a)$ = Strecke zwischen Standpunkt und Anschlusspunkt in m $s(e)$ = seitliche Exzentrizität Bei der Kontrolle mit einer Doppelaufnahme muss das Zentrum verändert werden.	
7	Orthogonalverfahren							Technische Ausführung mit Messband und Winkelprisma
7.1	Streckenvergleich (Entfernungskontrolle)	$ds \leq 0,5 D$ $s \leq 30 \text{ m}$	$ds \leq D$ $s \leq 60 \text{ m}$	$ds \leq D$ $s \leq 90 \text{ m}$	$ds \leq 1,5 D$ $s \leq 180 \text{ m}$		$ds$ = Differenz zwischen gemessener und aus Koordinaten gerechneter Strecke zwischen Anfangs- und Endpunkt $D = \pm (0,02 \text{ m} + 0,0004 * s)$ $s$ = Strecke zwischen Anfangs- und Endpunkt in m	
7.2	Neupunkte	$x \leq s$ $y = 0 \text{ m}$ (nicht zugelassen)	$x \leq s$ $y \leq 0,4 s$ $y \leq 5 \text{ m}$	$x \leq 1,2 s$ $y \leq 0,4 s$ $y \leq 10 \text{ m}$	$x \leq 1,4 s$ $y \leq 0,4 s$ $y \leq 25 \text{ m}$	1400	$x$ = Abszisse in m (Linienmaß) $y$ = Ordinate in m (seitlicher Abstand) $s$ = Strecke zwischen Anfangs- und Endpunkt in m	

Lfd. Nr.	Art der Lagebestimmung	Bedingungen in der GST 1200	Bedingungen in der GST 2000	Bedingungen in der GST 2100	Bedingungen in der GST 2200	VWL	Bemerkungen	
8	Mittelbildung aus Mehrfachbestimmungen	$sp \leq 0,010 \text{ m}$ $dl \leq 0,020 \text{ m}$	$sp \leq 0,020 \text{ m}$ $dl \leq 0,040 \text{ m}$	$sp \leq 0,030 \text{ m}$ $dl \leq 0,060 \text{ m}$	$sp \leq 0,060 \text{ m}$ $dl \leq 0,120 \text{ m}$	1200	<p><math>sp</math> = Standardabweichung des Mittelwerts der Punktlage aus mehreren unabhängigen und gleichgewichtigen Einzelbestimmungen</p> <p><math>sp = \sqrt{(\sum(v_E^2 + v_N^2) / n(n - 1))}</math></p> <p><math>v_E</math> = Abweichung der Einzelbestimmung zum Mittelwert in East</p> <p><math>v_N</math> = Abweichung der Einzelbestimmung zum Mittelwert in North</p> <p><math>n</math> = Anzahl der gemittelten Einzelbestimmungen</p> <p>Für Doppelmessungen gilt:</p> <p><math>dl</math> = Lineare Abweichung zwischen den beiden unabhängigen und gleichgewichtigen Einzelbestimmungen</p> <p><math>sp = dl/2</math></p>	
9	Schnittberechnungen in allen Kombinationen (Gerade – Gerade – Kreis – Kreis) inklusive Nebenbedingungen	Nicht zugelassen	$50 \text{ gon} \leq \tau \leq 150 \text{ gon}$	$25 \text{ gon} \leq \tau \leq 175 \text{ gon}$	$10 \text{ gon} \leq \tau \leq 190 \text{ gon}$	1400  1200	<p><math>\tau</math> = Schnittwinkel der Aufnahmeelemente im Neupunkt</p> <p>Bei Vorwegberechnungen erhalten die Neupunkte unabhängig vom Schnittwinkel die ungünstigste GST der benutzten Ausgangspunkte und die VWL 1200.</p>	
10	Ebene Transformation ungleichartiger Koordinaten							
10.1	Einfache Ähnlichkeitstransformation (Achstransformation)	$mv \leq 0,000 \ 050$	$mv \leq 0,000 \ 100$	$mv \leq 0,000 \ 200$	$mv \leq 0,000 \ 400$	1400	$mv$ = Maßstabsverbesserung des Startsystems zum Zielsystem	

Lfd. Nr.	Art der Lagebestimmung	Bedingungen in der GST 1200	Bedingungen in der GST 2000	Bedingungen in der GST 2100	Bedingungen in der GST 2200	VWL	Bemerkungen
10.2	Überbestimmte Ähnlichkeitstransformation (Helmerttransformation)	$sp \leq 0,010 \text{ m}$ $mv \leq 0,000 \ 050$	$sp \leq 0,020 \text{ m}$ $mv \leq 0,000 \ 100$	$sp \leq 0,030 \text{ m}$ $mv \leq 0,000 \ 200$	$sp \leq 0,060 \text{ m}$ $mv \leq 0,000 \ 400$	1400        1200	$sp =$ Standardabweichung der Punktlage $mv =$ Maßstabsverbesserung des Startsystems zum Zielsystem $sp = \sqrt{(2 * \sum(v_E^2 + v_N^2))/(2n - 4)}$ $v_E =$ Restklaffung in East $v_N =$ Restklaffung in North $v_L = \sqrt{(v_E^2 + v_N^2)}$ (lineare Restklaffung) $n =$ Anzahl der Anschlusspunkte Wenn die Koordinaten des Startsystems im selben Projekt mit VWL = 1200 vorliegen Bei $v_L > 0,020 \text{ m}$ in einem Anschlusspunkt ist eine Restklaffenverteilung erforderlich.
10.3	Einfache Affintransformation	$mv \leq 0,000 \ 050$	$mv \leq 0,000 \ 100$	$mv \leq 0,000 \ 200$	$mv \leq 0,000 \ 400$	1400	$mv =$ Maßstabsverbesserungen des Startsystems zum Zielsystem in y- und x-Richtung
10.4	Überbestimmte Affintransformation	$sp \leq 0,010 \text{ m}$ $mv \leq 0,000 \ 050$	$sp \leq 0,020 \text{ m}$ $mv \leq 0,000 \ 100$	$sp \leq 0,030 \text{ m}$ $mv \leq 0,000 \ 200$	$sp \leq 0,060 \text{ m}$ $mv \leq 0,000 \ 400$	1400        1200	$sp =$ Standardabweichung der Punktlage $mv =$ Maßstabsverbesserungen des Startsystems zum Zielsystem in y- und x-Richtung $sp = \sqrt{(2 * \sum(v_E^2 + v_N^2))/(2n - 6)}$ $v_E =$ Restklaffung in East $v_N =$ Restklaffung in North $v_L = \sqrt{(v_E^2 + v_N^2)}$ (lineare Restklaffung) $n =$ Anzahl der Anschlusspunkte Wenn die Koordinaten des Startsystems im selben Projekt mit VWL = 1200 vorliegen Bei $v_L > 0,020 \text{ m}$ in einem Anschlusspunkt ist eine Restklaffenverteilung erforderlich.

## Katalog der Funktionen für Gebäude

(auf Basis der GeoInfoDok Version 6.0.1)

<b>Funktion (Bezeichnung)</b> <i>Definition</i>	<b>Kurzbezeichnung<sup>1</sup></b>	<b>Kennung nach ALKIS OK</b> Objektart Attributart Wertart	<b>Funktion beinhaltet insbesondere</b> <i>Bemerkungen</i>
<b>Wohngebäude</b> <i>Ein Gebäude, das zum Wohnen genutzt wird.</i>	W	31001 GFK 1000	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohnhaus</li> <li>• Wohnheim (Kinderheim, Seniorenheim, Schwesternwohnheim, Studenten-, Schülerwohnheim, Schullandheim)</li> <li>• Gemischt genutztes Gebäude mit Wohnen <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Wohngebäude mit Gemeinbedarf</li> <li>○ Wohngebäude mit Handel und Dienstleistungen (Wohn- und Verwaltungsgebäude, Wohn- und Bürogebäude, Wohn- und Geschäftsgebäude)</li> <li>○ Wohngebäude mit Gewerbe und Industrie (Wohn- und Betriebsgebäude)</li> </ul> </li> <li>• Land- und forstwirtschaftliches Wohngebäude</li> <li>• Land- und forstwirtschaftliches Wohn- und Betriebsgebäude (Bauernhaus, Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Forsthaus)</li> <li>• Gebäude zur Freizeitgestaltung (Ferienhaus, Wochenendhaus)</li> <li>• Garagen und sonstige Gebäude auf zu Wohnzwecken dienenden Grundstücken</li> </ul>
<b>Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe</b> <i>Ein Gebäude, das der Produktion von Waren, der Verteilung von Gütern und dem Angebot von Dienstleistungen dient.</i>	G	31001 GFK 2000	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebäude für Handel und Dienstleistungen <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Bürogebäude</li> <li>○ Kreditinstitut</li> <li>○ Versicherung</li> </ul> </li> </ul>

<sup>1</sup> Kurzbezeichnung für die Darstellung in Vermessungsrisen, AP-Beschreibungen und anderen Skizzen

<b>Funktion (Bezeichnung)</b> <i>Definition</i>	<b>Kurzbezeichnung<sup>1</sup></b>	<b>Kennung nach ALKIS OK</b> Objektart Attributart Wertart	<b>Funktion beinhaltet insbesondere</b> <b>Bemerkungen</b>
			<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Geschäftsgebäude (Kaufhaus, Einkaufszentrum, Markthalle, Laden, Kiosk, Apotheke)</li> <li>○ Messehalle</li> <li>○ Gebäude für Beherbergung (Hotel, Motel, Pension, Jugendherberge, Campingplatzgebäude), <i>hierzu gehört nicht: Hütte (mit Übernachtungsmöglichkeit) - Wertart 2073</i></li> <li>○ Gebäude für Bewirtung (Gaststätte, Restaurant, Kantine)</li> <li>○ Freizeit- und Vergnügungsstätte (Festsaal, Kino, Kegel-, Bowlinghalle, Spielkasino)</li> <li>○ Gebäude für Handel und Dienstleistung mit Wohnen</li> <li>● Gebäude für Gewerbe und Industrie <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Produktionsgebäude (Fabrik, Betriebsgebäude, Brauerei, Brennerei)</li> <li>○ Werkstatt (Sägewerk)</li> <li>○ Tankstelle (Waschstraße, Waschanlage, Waschhalle)</li> <li>○ Gebäude für Vorratshaltung (Kühlhaus, Speichergebäude, Lagerhalle, Lagerhaus)</li> <li>○ Speditionsgebäude</li> <li>○ Gebäude für Forschungszwecke</li> <li>○ Gebäude für Grundstoffgewinnung (Bergwerk, Saline)</li> <li>○ Gebäude für betriebliche Sozialeinrichtung</li> <li>○ Mühle (Wassermühle, Schöpfwerk), <i>hierzu gehört nicht: Windmühle - Wertart 2211</i></li> <li>○ Gebäude für Gewerbe und Industrie mit Wohnen</li> </ul> </li> <li>● Betriebsgebäude zu Verkehrsanlagen (allgemein)</li> </ul>

<b>Funktion (Bezeichnung)</b> <i>Definition</i>	<b>Kurzbezeichnung<sup>1</sup></b>	<b>Kennung nach ALKIS OK</b> Objektart Attributart Wertart	<b>Funktion beinhaltet insbesondere</b> <b>Bemerkungen</b>
			<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Betriebsgebäude für Straßenverkehr (Straßenmeisterei)</li> <li>○ Betriebsgebäude für Schienenverkehr (Bahnwärterhaus, Lokschuppen, Wagenhalle, Stellwerk, Betriebsgebäude des Güterbahnhofs)</li> <li>○ Betriebsgebäude für Flugverkehr (Flugzeughalle)</li> <li>○ Betriebsgebäude für Schiffsverkehr (Werft (Halle), Dock (Halle), Betriebsgebäude zur Schleuse, Bootshaus)</li> <li>○ Betriebsgebäude zur Seilbahn (Spannwerk zur Drahtseilbahn)</li> <li>● Gebäude zur Versorgung (Gebäude zur Energieversorgung) <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Gebäude zur Wasserversorgung (Wasserwerk), <i>hierzu gehören nicht:</i> <i>Pumpstation - Wertart 2512,</i> <i>Wasserbehälter - Wertart 2513</i></li> <li>○ Gebäude zur Elektrizitätsversorgung (Elektrizitätswerk, Turbinenhaus, Kesselhaus), <i>hierzu gehört nicht: Umformer - Wertart 2523</i></li> <li>○ Gebäude für Fernmeldewesen</li> <li>○ Gebäude an unterirdischen Leitungen</li> <li>○ Gebäude zur Gasversorgung (Gaswerk)</li> <li>○ Heizwerk</li> <li>○ Gebäude zur Versorgungsanlage (Pumpwerk - nicht für Wasserversorgung)</li> </ul> </li> <li>● Gebäude zur Entsorgung <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Gebäude zur Abwasserbeseitigung (Gebäude der Kläranlage)</li> <li>○ Gebäude zur Abfallbehandlung (Müllbunker, Gebäude zur Müllverbrennung, Gebäude der Abfalldéponie)</li> </ul> </li> <li>● Gebäude für Land- und Forstwirtschaft</li> </ul>



<b>Funktion (Bezeichnung)</b> <i>Definition</i>	<b>Kurzbezeichnung<sup>1</sup></b>	<b>Kennung nach ALKIS OK</b> Objektart Attributart Wertart	<b>Funktion beinhaltet insbesondere</b> <b>Bemerkungen</b>
			<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Land- und forstwirtschaftliche Betriebsgebäude (Scheune, Stall, Scheune und Stall, Stall für Tiergroßhaltung, Reithalle, Wirtschaftsgebäude, Jagdhaus)</li> </ul>
<b>Hütte (mit Übernachtungsmöglichkeit)</b> <i>Ein Gebäude außerhalb von Ortschaften, meist in den Bergen, in dem Menschen übernachten und Schutz suchen können.</i>	Hütte mit Ü	31001 GFK 2073	
<b>Windmühle</b> <i>Ein Gebäude, dessen wesentlicher Bestandteil die an einer Achse befestigten Flächen (Flügel, Schaufeln) sind, die von der Windkraft in Drehung versetzt werden; dient zum Mahlen von Getreide, zum Pumpen von Wasser oder zur Erzeugung von Strom.</i>	Windmühle	31001 GFK 2211	
<b>Gebäude zum Parken</b> <i>Ein Gebäude zum Abstellen von Fahrzeugen.</i>	P	31001 GFK 2460	Garage, Fahrzeughalle - sofern diese wirtschaftlich oder gewerblich genutzt werden <i>hierzu gehören nicht: Parkhaus - Wertart 2461, Tiefgarage - Wertart 2465 sowie Garagen auf zu Wohnzwecken dienenden Grundstücken</i>
<b>Parkhaus</b> <i>Ein Gebäude, in dem Fahrzeuge auf mehreren Etagen abgestellt werden.</i>	Phs	31001 GFK 2461	<i>Sofern das Parkhaus wirtschaftlich oder gewerblich genutzt wird.</i>
<b>Tiefgarage</b> <i>Ein Gebäude unter der Erdoberfläche, in dem Fahrzeuge abgestellt werden.</i>	TGa	31001 GFK 2465	<i>Sofern die Tiefgarage wirtschaftlich oder gewerblich genutzt wird.</i>
<b>Pumpstation</b> <i>Ein Gebäude an einem Rohrleitungssystem, in dem ein oder mehrere Pumpen zur Wasserversorgung eingebaut sind.</i>	Ps	31001 GFK 2512	

<b>Funktion (Bezeichnung)</b> <i>Definition</i>	<b>Kurzbezeichnung<sup>1</sup></b>	<b>Kennung nach ALKIS OK</b> Objektart Attributart Wertart	<b>Funktion beinhaltet insbesondere</b> <b>Bemerkungen</b>
<b>Wasserbehälter</b> <i>Ein Gebäude, in dem Wasser gespeichert wird, das zum Ausgleich der Differenz zwischen Wasserzuführung und -abgabe dient.</i>	Wbh	31001 GFK 2513	
<b>Umformer</b> <i>Ein kleines Gebäude in dem ein Transformator zum Umformen von Gleichstrom in Wechselstrom oder von Gleichstrom in Gleichstrom anderer Spannung untergebracht ist.</i>	U	31001 GFK 2523	
<b>Treibhaus, Gewächshaus</b> <i>Ein Gebäude mit lichtdurchlässigem Dach und Wänden, das durch künstliche Klimagegestaltung der Aufzucht oder Produktion von Pflanzen dient.</i>	Gwhs	31001 GFK 2740	<i>Soweit es sich um ein liegenschaftsrechtlich bedeutsames Gebäude handelt.</i>
<b>Gebäude für öffentliche Zwecke</b> <i>Ein Gebäude das der Allgemeinheit dient.</i>	Ö	31001 GFK 3000	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebäude für Bildung und Forschung (allgemein bildende Schule, berufsbildende Schule, Forschungsinstitut)  <i>hierzu gehört nicht Hochschulgebäude (Fachhochschule, Universität) – Wertart 3023</i></li> <li>• Gebäude für kulturelle Zwecke (Theater, Oper, Konzertgebäude, Museum, Rundfunk, Fernsehen, Veranstaltungsgebäude, Bibliothek, Bücherei)  <i>hierzu gehören nicht: Schloss - Wertart 3031, Burg, Festung - Wertart 3038</i></li> <li>• Gebäude für Gesundheitswesen (Heilanstalt, Pflegeanstalt, Pflegestation, Ärztehaus, Poliklinik)  <i>hierzu gehört nicht: Krankenhaus - Wertart 3051</i></li> <li>• Gebäude für soziale Zwecke (Jugendfreizeitheim, Freizeit-, Vereinsheim, Dorfgemeinschafts-, Bürgerhaus, Seniorenfreizeitstätte, Obdachlosenheim, Kindergrube, Kindergarten, Kindertagesstätte, Asylbewerberheim)</li> <li>• Gebäude für Sicherheit und Ordnung (Polizei, Feuerwehr, Kaserne, Jus-</li> </ul>

<b>Funktion (Bezeichnung)</b> <i>Definition</i>	<b>Kurzbezeichnung<sup>1</sup></b>	<b>Kennung nach ALKIS OK</b> Objektart Attributart Wertart	<b>Funktion beinhaltet insbesondere</b> <b>Bemerkungen</b>
			<p>tizvollzugsanstalt)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Friedhofsgebäude (Trauerhalle, Krematorium)</li> <li>• Empfangsgebäude (Bahnhofsgebäude, Flughafengebäude, Gebäude zum U-Bahnhof, Gebäude zum S-Bahnhof, Gebäude zum Busbahnhof, Empfangsgebäude Schifffahrt)</li> <li>• Gebäude für öffentliche Zwecke mit Wohnen</li> <li>• Gebäude für Erholungszwecke <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Gebäude für Sportzwecke (Sport-, Turnhalle, Gebäude zum Sportplatz)</li> <li>○ Badegebäude (Hallenbad, Gebäude im Freibad)</li> <li>○ Gebäude im Stadion</li> <li>○ Gebäude für Kurbetrieb (Badegebäude für medizinische Zwecke, Sanatorium)</li> <li>○ Gebäude im Zoo (Empfangsgebäude des Zoos, Tierschauhaus, Stall im Zoo)</li> <li>○ Gebäude im botanischen Garten (Empfangsgebäude des botanischen Gartens, Pflanzenschauhaus)</li> <li>○ Gebäude für andere Erholungseinrichtung, <i>hierzu gehört nicht: Schutzhütte - Wertart 3281</i></li> <li>○ Touristisches Informationszentrum</li> </ul> </li> </ul>
<b>Verwaltungsgebäude</b> <i>Ein Gebäude, in dem Verwaltungstätigkeiten durchgeführt werden.</i>	Vwg	31001 GFK 3010	Post, Zollamt, Gericht, Botschaft, Konsulat, Kreisverwaltung, Regierungspräsidium, Finanzamt <i>hierzu gehört nicht:</i> <i>Parlament - Wertart 3011</i> <i>Rathaus – Wertart 3012</i>
<b>Parlament</b> <i>Ein Gebäude, in dem die gesetzgebende Volks-</i>	Parlament	31001 GFK	

<b>Funktion (Bezeichnung)</b> <i>Definition</i>	<b>Kurzbe- zeichnung<sup>1</sup></b>	<b>Kennung nach ALKIS OK</b> Objektart Attributart Wertart	<b>Funktion beinhaltet insbesondere Bemerkungen</b>
<i>vertretung (Landtag) tagt.</i>		3011	
<b>Rathaus</b> <i>Ein Gebäude, in dem der Vorstand einer Ge- meinde seinen Amtssitz hat und/oder Teile der Verwaltung untergebracht sind.</i>	Rathaus	31001 GFK 3012	
<b>Hochschulgebäude (Fachhochschule, Universität)</b> <i>Ein Gebäude, in dem Wissenschaften gelehrt und Forschung betrieben wird.</i>	Hochschule	31001 GFK 3023	
<b>Schloss</b> <i>Ein Gebäude, das als repräsentativer Wohnsitz vor allem des Adels dient oder diente.</i>	Schloss	31001 GFK 3031	
<b>Burg, Festung</b> <i>Ein Gebäude innerhalb einer befestigten Anlage.</i>	Burg	31001 GFK 3038	
<b>Gebäude für religiöse Zwecke</b> <i>Gebäude, das bei Gottesdiensten oder sonstigen religiösen Veranstaltungen als Versammlungsort dient.</i>	GrZ	31001 GFK 3040	Gemeindehaus <i>hierzu gehören nicht:</i> <i>Kirche - Wertart 3041,</i> <i>Synagoge – Wertart 3042,</i> <i>Kapelle - Wertart 3043,</i> <i>Gotteshaus – Wertart 3045,</i> <i>Moschee – Wertart 3046,</i> <i>Tempel – Wertart 3047,</i> <i>Kloster – Wertart 3048</i>
<b>Kirche</b> <i>Ein Gebäude, in dem sich Christen zu Gottes- diensten versammeln.</i>	Kirche	31001 GFK 3041	

<b>Funktion (Bezeichnung)</b> <i>Definition</i>	<b>Kurzbe- zeichnung<sup>1</sup></b>	<b>Kennung nach ALKIS OK</b> Objektart Attributart Wertart	<b>Funktion beinhaltet insbesondere Bemerkungen</b>
<b>Synagoge</b>	Synagoge	31001 GFK 3042	
<b>Kapelle</b> <i>Ein kleines Gebäude (Gebets-, Tauf-, Grabkapelle) für (christliche) gottesdienstliche Zwecke.</i>	Kapelle	31001 GFK 3043	<i>Soweit es sich um ein liegenschaftsrechtlich bedeutsames Gebäude handelt.</i>
<b>Gotteshaus</b> <i>Ein Gebäude, in dem Gläubige einer nichtchristlichen Religionsgemeinschaft religiöse Handlungen vollziehen.</i>	Gotteshaus	31001 GFK 3045	
<b>Moschee</b>	Moschee	31001 GFK 3046	
<b>Tempel</b>	Tempel	31001 GFK 3047	
<b>Kloster</b>	Kloster	31001 GFK 3048	
<b>Krankenhaus</b> <i>Ein Gebäude, in dem Kranke behandelt und/oder gepflegt werden.</i>	Krhs	31001 GFK 3051	
<b>Gewächshaus (Botanik)</b>	Gwhs Botanik	31001 GFK 3272	

<b>Funktion (Bezeichnung)</b> <i>Definition</i>	<b>Kurzbe- zeichnung<sup>1</sup></b>	<b>Kennung nach ALKIS OK</b> Objektart Attributart Wertart	<b>Funktion beinhaltet insbesondere Bemerkungen</b>
<b>Schutzhütte</b> <i>Ein Gebäude zum Schutz vor Unwetter.</i>	Hütte	31001 GFK 3281	<i>Soweit es sich um ein liegenschaftsrechtlich bedeutsames Gebäude handelt.</i>

<b>Nachstehende Gebäude bzw. Bestandteile von Gebäuden gehören im ALKIS zum Objektartenbereich der „Bauwerke“</b>			
<b>Wasserturm</b> <i>Ein hochgelegenes Gebäude mit einem Behälter, in dem Wasser für die Wasserversorgung und Konstanthaltung des Wasserdrucks gespeichert wird.</i>	WT	51001 BWF 1001	
<b>Kirchturm, Glockenturm</b> <i>Ein freistehender Turm, der die Glockenstube mit den Glocken aufnimmt.</i>	KGT	51001 BWF 1002	<i>Soweit es sich um ein liegenschaftsrechtlich bedeutsames Gebäude handelt.</i>
<b>Aussichtsturm</b> <i>Ein Gebäude, das ausschließlich der Fernsicht dient.</i>	AT	51001 BWF 1003	<i>Soweit es sich um ein liegenschaftsrechtlich bedeutsames Gebäude handelt.</i>
<b>Kontrollturm</b> <i>Ein Gebäude auf dem Fluggelände, in dem die für die Lenkung und Überwachung des Flugverkehrs erforderlichen Anlagen und Einrichtungen untergebracht sind.</i>	KoT	51001 BWF 1004	
<b>Leuchtturm</b> <i>Ein als Schifffahrtszeichen dienender hoher Turm, ausgerüstet mit einem starken Leuchttfeuer verschiedener Kennungen an der Turmspitze und mit anderen, der Schifffahrt dienenden Signalen.</i>	LT	51001 BWF 1006	

<b>Funktion (Bezeichnung)</b> <i>Definition</i>	<b>Kurzbezeichnung<sup>1</sup></b>	<b>Kennung nach ALKIS OK</b> Objektart Attributart Wertart	<b>Funktion beinhaltet insbesondere</b> <b>Bemerkungen</b>
<b>Feuerwachturm</b> <i>Ein Turm, der zum Erkennen von Gefahren (Feuer) dient.</i>	FeuT	51001 BWF 1007	<i>Soweit es sich um ein liegenschaftsrechtlich bedeutsames Gebäude handelt.</i>
<b>Sende-, Funkturm, Fernmeldeturm</b> <i>Ein Gebäude, ausgerüstet mit Sende- und Empfangsantennen zum Übertragen und Empfangen von Nachrichten aller Arten von Telekommunikation.</i>	SFFT	51001 BWF 1008	<i>Soweit es sich um ein liegenschaftsrechtlich bedeutsames Gebäude handelt.</i>
<b>Stadt-, Torturm</b> <i>Ein historischer Turm, der das Stadtbild prägt. 'Torturm' ist der auf einem Tor stehende Turm, wobei das Tor allein stehen oder in eine Befestigungsanlage eingebunden sein kann.</i>	STT	51001 BWF 1009	<i>Soweit es sich um ein liegenschaftsrechtlich bedeutsames Gebäude handelt.</i>
<b>Förderturm</b> <i>Ein Turm über einem Schacht. An Förderseilen, die über Seilscheiben im Turm geführt werden, werden Lasten in den Schacht gesenkt oder aus dem Schacht gehoben.</i>	Föt	51001 BWF 1010	<i>Soweit es sich um ein liegenschaftsrechtlich bedeutsames Gebäude handelt.</i>
<b>Schloss-, Burgturm</b> <i>Ein Turm innerhalb einer Schloss- bzw. einer Burganlage, auch Bergfried genannt.</i>	SBT	51001 BWF 1012	
<b>Überdachung</b>	Üd	51009 BWF 1610	<i>Carport (soweit es sich um ein liegenschaftsrechtlich bedeutsames Gebäude handelt)</i>
<b>Freitreppe</b> <i>Eine sehr ausladende zu einem Gebäudeeingang führende Treppe, die in der Regel nicht überdacht ist.</i>	Treppe	51009 BWF 1621	<i>Soweit es sich um eine bedeutsame Freitreppe handelt, die wesentlicher Bestandteil des Gebäudes ist.</i>

<b>Funktion (Bezeichnung)</b> <i>Definition</i>	<b>Kurzbezeichnung<sup>1</sup></b>	<b>Kennung nach ALKIS OK</b> Objektart Attributart Wertart	<b>Funktion beinhaltet insbesondere</b> <i>Bemerkungen</i>
<b>Rampe</b> <i>Eine schräge Zufahrt zu einem Gebäudeeingang oder eine in der Regel überdachte Vorrichtung zum Be- und Entladen von Lastkraftwagen.</i>	Rampe	51009 BWF 1650	<i>Soweit es sich um eine bedeutsame Rampe handelt, die wesentlicher Bestandteil des Gebäudes ist.</i>



## Katalog der Funktionen für Bauteile

(auf Basis der GeoInfoDok Version 6.0.1)

<b>Funktion (Bezeichnung)</b> <i>Definition</i>	<b>Kurzbezeichnung<sup>1</sup></b>	<b>Kennung nach ALKIS OK</b> Objektart Attributart Wertart	<b>Bemerkungen</b>
<b>Keller</b>	Ke	31002 BAT 2000	<i>Hierzu gehört auch der Keller unter einer Terrasse.  Zu erheben, wenn wesentlich über den oberirdischen Gebäudegrundriss hinausragend.</i>
<b>Tiefgarage</b> <i>Bauteil unter der Erdoberfläche, in dem Fahrzeuge abgestellt werden.</i>	BTGa	31002 BAT 2100	
<b>Arkade</b> <i>Ein von Pfeilern oder Säulen getragener in der Regel zu einer Seite offener Bogengang.</i>	Ak	31002 BAT 2400	
<b>Auskragende Geschosse</b> <i>Wesentlich über die darunter liegenden Geschosse hinausragende Gebäudeteile.</i>	AG	31002 BAT 2510	
<b>Durchfahrt im Gebäude</b>	DiG	31002 BAT 2610	
<b>Durchfahrt an überbauter Verkehrsstraße</b> <i>Eine Stelle, an der mit Fahrzeugen durch Gebäude gefahren werden kann.</i>	DüV	31002 BAT 2620	

<sup>1</sup> Kurzbezeichnung für Darstellung in Vermessungsrissen, AP-Beschreibungen und anderen Skizzen

<b>Funktion (Bezeichnung)</b> <i>Definition</i>	<b>Kurzbe- zeichnung<sup>1</sup></b>	<b>Kennung nach ALKIS OK</b> Objektart Attributart Wertart	<b>Bemerkungen</b>
<b>Schornstein im Gebäude</b> <i>Ist ein über das Dach hinausragender Abzugskanal für die Rauchgase einer Feuerungsanlage oder für andere Abgase.</i>	SiG	31002 BAT 2710	<i>Wird nur mit topographischer Genauigkeit und auch nur dann erfasst, wenn der Schornstein mehr als 15 m über die Dachfläche des Gebäudes hinausragt.</i>
<b>Turm im Gebäude</b> <i>Ist ein hochaufragendes Bauteil innerhalb eines Gebäudes.</i>	TiG	31002 BAT 2720	<i>Wird nur mit topographischer Genauigkeit und auch nur dann erfasst, wenn der Turm mehr als 15 m über die Dachfläche des Gebäudes hinausragt.</i>

## **Erhebung der tatsächlichen Nutzung für das Liegenschaftskataster**

### **1 Grundsätze**

(1) Die tatsächliche Nutzung beschreibt die zum Zeitpunkt der Erhebung vorgefundene gewöhnliche tatsächliche Nutzung an der Erdoberfläche unter Berücksichtigung der Art der Bodenbedeckung sowie der gegebenenfalls vorhandenen Gebäude und baulichen Anlagen. Kurzzeitig anderweitige Nutzungen bleiben unberücksichtigt.

(2) Kommen für eine im örtlichen und funktionalen Zusammenhang stehende Fläche mehrere tatsächliche Nutzungen in Betracht, wird grundsätzlich die vorherrschende tatsächliche Nutzung erhoben (Dominanzprinzip). Bebaute Flächen werden mit der tatsächlichen Nutzung beschrieben, die dem Gesamtcharakter am besten entspricht. Sind auf der jeweiligen Fläche liegenschaftsrechtlich bedeutsame Gebäude errichtet, wird die einzelne Art der baulichen Nutzung durch die Angabe der Gebäudefunktion (Abschnitt 2.6 Abs. 3 Satz 2 der LEA) nachgewiesen.

(3) Die tatsächliche Nutzung wird durch Nutzungsartengruppen und Nutzungsarten nach dem hessischen Nutzungsartenkatalog in Abschnitt 5 beschrieben. Die vier Nutzungsartenbereiche „Siedlung“, „Verkehr“, „Vegetation“ und „Gewässer“ selbst können zur Beschreibung der tatsächlichen Nutzung nicht vergeben werden.

### **2 Zuständigkeiten**

(1) Für die Erhebung des Nachweises der tatsächlichen Nutzung im Liegenschaftskataster sind grundsätzlich die Kataster- und Vermessungsbehörden zuständig.

(2) Im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen, Bodenordnungs- und Enteignungsverfahren werden durch die jeweils zuständigen Stellen Angaben zur tatsächlichen Nutzung mit dem Fortführungsentwurf als Teil der Vermessungsschriften zur Übernahme in das Liegenschaftskataster eingereicht (Abschnitt 2.14 der LEA).

### **3 Aktualisierung**

(1) Der Nachweis der tatsächlichen Nutzung im Liegenschaftskataster wird regelmäßig, spätestens alle fünf Jahre, flächendeckend aktualisiert.

(2) Die im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen, Bodenordnungs- und Enteignungsverfahren erhobenen Veränderungen im Nachweis der tatsächlichen Nutzung dienen zur anlassbezogenen Aktualisierung des Nachweises der tatsächlichen Nutzung im Liegenschaftskataster.

(3) Im Liegenschaftskataster werden bei der jeweils nachgewiesenen tatsächlichen Nutzung auch Angaben zu deren Aktualität geführt.

(4) Näheres zur Aktualisierung des Nachweises der tatsächlichen Nutzung im Liegenschaftskataster bestimmt die obere Kataster- und Vermessungsbehörde.

### **4 Erhebungsregeln**

#### **4.1 Allgemeines**

(1) Die tatsächliche Nutzung wird flächenförmig im Liegenschaftskataster nachgewiesen. Die Flächen der tatsächlichen Nutzung decken das gesamte Land lückenlos und überschneidungsfrei ab. Sie überschreiten nicht die Begrenzungen der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Fluren. Satz 3 gilt nicht für Grundstücksflächen, die in einem Bodenordnungsverfahren neu geordnet werden.

(2) Die tatsächliche Nutzung ist unabhängig von den Flurstücksgrenzen zu erheben. Liegt die Begrenzung einer tatsächlichen Nutzung in der Nähe einer Flurstücksgrenze, so wird eine Übereinstimmung zwischen der Begrenzung der tatsächlichen Nutzung und der Flurstücksgrenze hergestellt, um Kleinstflächen bei einer Verschneidung der tatsächlichen Nutzung mit den Flurstücken zu vermeiden.

(3) Soweit für die jeweilige Fläche der tatsächlichen Nutzung ein Name beziehungsweise Eigenname (zum Beispiel Rotes Moor, Nordfriedhof) oder Zweitname (zum Beispiel Hessische Bergstraße, Aartalbahn) bekannt ist, der von der Lagebezeichnung der betroffenen Flurstücke abweicht, soll dieser erhoben werden.

#### 4.2 Erfassungsuntergrenzen

(1) Bei der Erhebung der tatsächlichen Nutzung gilt grundsätzlich eine Erfassungsuntergrenze von 1.000 m<sup>2</sup>. Für Waldflächen wird grundsätzlich eine Erfassungsuntergrenze von 5.000 m<sup>2</sup> angehalten. Kleinere Flächen sind der umgebenden vorherrschenden Nutzung zuzuordnen.

(2) Die Erfassungsuntergrenze kann unterschritten werden, wenn der Nutzung einer Einzelfläche besondere Bedeutung zukommt (zum Beispiel ein schmaler, kurzer Fußweg innerhalb einer Wohnbaufläche, der als Verbindungsweg von Bedeutung ist oder eine Umspannstation).

#### 4.3 Verkehrsflächen

(1) Die tatsächliche Nutzung für Verkehrsflächen wird durch deren äußere Begrenzung gebildet. Verkehrsbegleitflächen (zum Beispiel Randstreifen, Flächen innerhalb von Kreuzungsbereichen und Anschlussstellen) werden als Teil der Verkehrsfläche betrachtet und im Liegenschaftskataster nicht gesondert nachgewiesen.

(2) Kreuzen sich bodengleich Verkehrsflächen unterschiedlicher Nutzungsartengruppen, so wird in den entsprechenden Bereichen die tatsächliche Nutzung wie folgt erhoben:

- a) „Flugverkehr“ oder „Schiffsverkehr“  
hat Vorrang vor
- b) „Bahnverkehr“  
hat Vorrang vor
- c) „Straßenverkehr“, „Weg“ oder „Platz“

Straßenverkehr, Weg und Platz werden gleichrangig als Straßen- und Wegeverkehr betrachtet.

(3) Im Straßenverkehr bestehen die Verkehrsflächen aus dem Straßenkörper mit Fahrbahnen und den Straßenbegleitflächen (unbebaute oder bebaute Flächen, die der Straße zugeordnet werden), insbesondere Park-, Stand-, Seiten- und Trennstreifen, Banketten, Borden, Gräben zur Entwässerung der Straße, Böschungen sowie begleitende Fuß- und Radwege.

(4) Dem Verkehr gewidmete Flächen, die in der Örtlichkeit nicht mehr als Verkehrsflächen genutzt werden (zum Beispiel umgebrochene landwirtschaftliche Wege), werden mit der tatsächlich vorhandenen Nutzung nachgewiesen. Dies gilt auch dann, wenn diese bisherigen Verkehrsflächen ein eigenes Flurstück bilden.

(5) Für neue bereits im Betrieb befindliche Verkehrsflächen, die noch nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesen sind, soll die tatsächliche Nutzung unabhängig von der Flurstückssituation zeitnah erhoben werden. Die Abgrenzung der neuen tatsächlichen Nutzung wird zu diesem Zweck aus geeigneten Informationsquellen entnommen.

Mit der Übernahme der Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung in das Liegenschaftskataster wird - soweit notwendig - das flächenförmige Objekt innerhalb des Nutzungsartenbereichs „Verkehr“ an die tatsächliche Ausdehnung der Verkehrsfläche angepasst.

(6) Abs. 5 gilt für Bodenordnungs- und Enteignungsverfahren entsprechend.

(7) Bei allen der Nutzungsartengruppe „Flugverkehr“ untergeordneten Nutzungsarten wird zusätzlich der Nutzerkreis erhoben. Dabei wird zwischen „ziviler“, „militärischer“ und „teils ziviler, teils militärischer“ Nutzung differenziert.

#### **4.4 Entwicklungszustände in Siedlungs- und Verkehrsflächen**

(1) Abweichend von Abschnitt 1 Abs. 1 Satz 1 kann für neu entstehende Baulandflächen, die noch nicht bebaut sind, anstelle der auf der Erdoberfläche bestehenden, die sich abzeichnende Nutzung erhoben werden. Zu diesem Zweck können die Nutzungsartengruppen

- a) Wohnbaufläche,
- b) Industrie- und Gewerbefläche,
- c) Fläche gemischter Nutzung,
- d) Fläche besonderer funktionaler Prägung oder
- e) Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche

beziehungsweise ihre jeweils untergeordneten Nutzungsarten mit der ergänzenden Information „Erweiterung, Neuansiedlung“ versehen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die entsprechenden Flächen mit hoher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit ihrer geplanten Nutzung zugeführt werden.

Andernfalls wird für die Baulandflächen die tatsächlich bestehende Nutzung (zum Beispiel Ackerland) und die ergänzende Information „Bauland“ (als Objekt „Bau Raum oder Bodenordnungsrecht“) erhoben.

Nach Änderung der örtlichen Nutzung wird der Nachweis der tatsächlichen Nutzung fortgeführt und die ergänzende Information „Erweiterung, Neuansiedlung“ beziehungsweise „Bauland“ wieder gelöscht.

(2) Bei der Nutzungsartengruppe „Bergbaubetrieb“ wird zusätzlich erhoben, ob der Bergbaubetrieb noch in Betrieb oder stillgelegt ist.

(3) Abweichend von Abschnitt 1 Abs. 1 Satz 1 kann für neu entstehende Flächen des Flug- und Schiffsverkehrs erhoben werden, ob sich diese in der Entstehung befinden. Zu diesem Zweck können die Nutzungsartengruppen

- a) Flugverkehr oder
- b) Schiffsverkehr

beziehungsweise ihre jeweils untergeordneten Nutzungsarten mit der ergänzenden Information „Im Bau“ versehen werden.

#### **4.5 Waldflächen**

Die in Spalte 1 der folgenden Tabelle ausgewiesenen Statusmerkmale werden bis zur Einführung der GeolInfoDok AAA-AS 7.1 mit Hilfe einer Fachdatenverbindung erhoben.

Zu diesem Zweck wird den tatsächlichen Nutzungen „Laubholz“, „Nadelholz“ oder „Laub- und Nadelholz“ über eine Fachdatenverbindung ein Name zugeordnet, in dem das jeweilige Statusmerkmal geführt wird.

Statusmerkmal	Nachweis in Fachdatenverbindung
1	2
Verjüngungs-, Neuanpflanzungsfläche	ART-FDV: 1900 NAM: ZUS6100 Verjüngungs-, Neuanpflanzungsfläche
Waldbestattungsfläche	ART-FDV: 1900 NAM: ZUS6200 Waldbestattungsfläche
Unbewirtschaftet	ART-FDV: 1900 NAM: ZUS6300 Unbewirtschaftet
Forstwirtschaftsfläche	ART-FDV: 1900 NAM: ZUS7000 Forstwirtschaftsfläche
Dauerhaft unbestockt	ART-FDV: 1900 NAM: ZUS7100 Dauerhaft unbestockt

#### 4.6 Gewässerflächen

(1) Vorhandene Gewässerflächen sind stets als primäre Nutzung (Grundfläche) zu erheben.

(2) Bei „Fließgewässern“ und „Stehenden Gewässern“, auf denen Schifffahrt durchgeführt wird, wird die Nutzung zur Schifffahrt mit Hilfe einer Fachdatenverbindung erhoben. Dies gilt auch unter den Rahmenbedingungen der GeoInfoDok AAA-AS 7.1. Näheres zum Aufbau der Fachdatenverbindung bestimmt der ALKIS OK.

(3) Mit der Einführung der GeoInfoDok AAA-AS 7.1 können zu den tatsächlichen Nutzungen der Gewässerflächen weitere (sekundäre) tatsächliche Nutzungen (Nutzungsartengruppen und Nutzungsarten) über das Attribut „istWeitereNutzung“ nachgewiesen werden.

Für die Gewässerflächen der Spalte 1 dürfen die in den Spalten 2 bis 12 gekennzeichneten weiteren tatsächlichen Nutzungen nach dem hessischen Nutzungsartenkatalog (Abschnitt 5) erhoben werden.

Tatsächliche Nutzung der Gewässerflächen	weitere (sekundäre) tatsächliche Nutzungen										
	Wohnbaufläche	Industrie- und Gewerbefläche	Bergbaubetrieb	Tagebau, Grube, Steinbruch	Fläche gemischter Nutzung	Fläche besonderer funktionaler Prägung	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Friedhof	Straßenverkehr	Bahnverkehr	Flugverkehr
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Fließgewässer	x	x		x	x	x	x				
Kanal	x	x		x	x		x				
Graben	x	x			x	x	x	x			
Hafenbecken		x		x	x	x					
Stehendes Gewässer	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Teich	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Stausee							x				x
Speicherbecken									x	x	x

(4) Um weitere (sekundäre) Nutzungen bereits auf der Basis der GeoInfoDok 6.0.1 abzubilden, werden diese bis zur Einführung der GeoInfoDok AAA-AS 7.1 mit Hilfe einer Fachdatenverbindung erhoben. Näheres zum Aufbau der Fachdatenverbindung bestimmt der ALKIS OK.

#### 4.7 Besonderheiten bis zur Einführung der GeoInfoDok AAA-AS 7.1

Die in Spalte 1 der folgenden Tabelle ausgewiesenen tatsächlichen Nutzungen werden bis zur Einführung der GeoInfoDok AAA-AS 7.1 mit Hilfe einer Fachdatenverbindung erhoben.

Zu diesem Zweck wird der der jeweiligen tatsächlichen Nutzung übergeordneten Nutzungsart über eine Fachdatenverbindung ein Name zugeordnet, in dem die jeweilige eigentliche tatsächliche Nutzung geführt wird. Näheres zum Aufbau der Fachdatenverbindung bestimmen der ALKIS OK sowie der Nutzungsartenkatalog in Abschnitt 5.

Tatsächliche Nutzung	Übergeordnete Nutzungsart
1	2
Fischereiwirtschaftsfläche	Fläche gemischter Nutzung
Medien und Kommunikation	Öffentliche Zwecke
Busbahnhof	Platz
Sonderflughafen	Flugverkehr
Weihnachtsbaumkultur	Landwirtschaft
Kurzumtriebsplantage	Landwirtschaft

Tatsächliche Nutzung	Übergeordnete Nutzungsart
1	2
Naturnahe Fläche	Unland, Vegetationslose Fläche

## 5 Hessischer Nutzungsartenkatalog

(1) Im Nutzungsartenkatalog werden entsprechend dem ALKIS OK folgende vier den Objektartengruppen entsprechende Nutzungsartenbereiche unterschieden:

1. Siedlung
2. Verkehr
3. Vegetation
4. Gewässer

(2) Die Nutzungsartenbereiche selbst können zur Beschreibung der tatsächlichen Nutzung nicht vergeben werden; sie dienen der fachlichen Zuordnung der Nutzungsartengruppen und ihrer Aggregation für Auswertungen.

(3) Innerhalb der Nutzungsartenbereiche werden folgende 26 Nutzungsartengruppen unterschieden. Diese entsprechen den Objektarten des ALKIS.

### Nutzungsartenbereich „Siedlung“

1. Wohnbaufläche
2. Industrie- und Gewerbefläche
3. Halde
4. Bergbaubetrieb
5. Tagebau, Grube, Steinbruch
6. Fläche gemischter Nutzung
7. Fläche besonderer funktionaler Prägung
8. Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche
9. Friedhof

### Nutzungsartenbereich „Verkehr“

10. Straßenverkehr
11. Weg
12. Platz
13. Bahnverkehr
14. Flugverkehr
15. Schiffsverkehr

### Nutzungsartenbereich „Vegetation“

16. Landwirtschaft
17. Wald
18. Gehölz
19. Heide
20. Moor
21. Sumpf
22. Unland, Vegetationslose Fläche

### Nutzungsartenbereich „Gewässer“

23. Fließgewässer
24. Hafenbecken



25. Stehendes Gewässer

26. Meer

(4) Die Nutzungsartengruppen werden durch Nutzungsarten unterteilt.

<b>Nutzungsartenbereich, Nutzungsartengruppe oder Nutzungsart</b>  <i>Definition</i>	<b>Kennung nach ALKIS OK (GeoInfoDok Version 6)</b> Objektart Attributart 1 - Wertart 1 Attributart 2 - Wertart 2	<b>Erhebungshinweise</b>
1	2	3
<b>Siedlung</b> <i>Der Nutzungsartenbereich 'Siedlung' beinhaltet die bebauten und nicht bebauten Flächen, die durch die Ansiedlung von Menschen geprägt werden oder zur Ansiedlung beitragen.</i>		
<b>Wohnbaufläche</b> <i>'Wohnbaufläche' ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen (zum Beispiel Vorgärten, Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze und Hofraumflächen), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient.</i>	41001	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Nutzungsartengruppe „Wohnbaufläche“ kann in Abhängigkeit der örtlichen Situation mit der ergänzenden Information <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Erweiterung, Neuansiedlung</li> </ul> versehen werden. Näheres bestimmt Abschnitt 4.4 Abs. 1. </li> <li>• Eine Fläche zu Wohnzwecken, die mit einer Fläche der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung in Verbindung steht, erhält die Nutzungsart „Wohnen“ (41006-FKT-2710).</li> </ul>
<b>Industrie- und Gewerbefläche</b> <i>'Industrie- und Gewerbefläche' ist eine Fläche, auf der sich Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen sowie deren Betriebsflächen befinden.</i>	41002	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Erhebung der Nutzungsartengruppe „Industrie- und Gewerbefläche“ ist nicht zulässig.</li> <li>• Es werden nur alle der Nutzungsartengruppe „Industrie- und Gewerbefläche“ untergeordneten Nutzungsarten erhoben.</li> <li>• Alle der Nutzungsartengruppe „Industrie- und Gewerbefläche“ untergeordneten Nutzungsarten können in Abhängigkeit der örtlichen Situation mit der ergänzenden Information <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Erweiterung, Neuansiedlung</li> </ul> versehen werden. Näheres bestimmt Abschnitt 4.4 Abs. 1.</li> </ul>
<b>Industrie und Gewerbe</b> <i>'Industrie und Gewerbe' bezeichnet Flächen, auf denen vorwiegend Industrie- und Gewerbebetriebe vorhanden sind. Darin sind Gebäude- und Freiflächen enthalten.</i>	41002 FKT-1700	
<b>Lagerplatz (Lagerfläche)</b> <i>'Lagerfläche' bezeichnet Areale, auf denen inner- und außerhalb von Gebäuden wirtschaftliche Güter gelagert werden, ohne Zusammenhang zu weiteren Wertarten.</i>	41002 FKT-1740	
<b>Werft</b> <i>'Werft' bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden und sonstigen Einrichtungen zum Bau oder zur Reparatur von Schiffen.</i>	41002 FKT-1790	

<b>Nutzungsartenbereich, Nutzungsartengruppe oder Nutzungsart</b>  <b>Definition</b>	<b>Kennung nach ALKIS OK (GeoInfoDok Version 6)</b> Objektart Attributart 1 - Wertart 1 Attributart 2 - Wertart 2	<b>Erhebungshinweise</b>
1	2	3
<b>Handel und Dienstleistung</b> <i>'Handel und Dienstleistung' bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen Handels- und/oder Dienstleistungsbetriebe ansässig sind.</i>	41002 FKT-1400	<ul style="list-style-type: none"> <li>Hierzu zählen auch die Flächen für die Dienstleistungen Handwerk, Tanken, Logistik und Transport sowie Forschung und Entwicklung</li> </ul>
<b>Ausstellung, Messe</b> <i>'Ausstellung, Messe' bezeichnet eine Fläche mit Ausstellungshallen und sonstigen Einrichtungen zur Präsentation von Warenmustern.</i>	41002 FKT-1450	
<b>Gärtnerei</b> <i>'Gärtnerei' bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen, zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen.</i>	41002 FKT-1490	
<b>Versorgungsanlage</b> <i>'Versorgungsanlage' bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung mit Elektrizität, Wärme, Wasser, Öl, Gas oder zur elektronischen Informationsübertragung vorhanden sind.</i>	41002 FKT-2500	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Erhebung der Nutzungsart „Versorgungsanlage“ ist nicht zulässig.</li> <li>Es werden nur alle der Nutzungsart „Versorgungsanlage“ untergeordneten Nutzungsarten erhoben.</li> </ul>
<b>Förderanlage</b> <i>'Förderanlage' bezeichnet eine Fläche mit Einrichtungen zur Förderung von Rohstoffen und Energieträgern.</i>	41002 FKT-2510	
<b>Erdöl</b> <i>'Erdöl' ist ein flüssiges und brennbares Kohlenwasserstoffgemisch, das gefördert wird.</i>	41002 FKT-2510 FGT-1000	
<b>Erdgas</b> <i>'Erdgas' ist ein in der Erdkruste vorkommendes brennbares Naturgas, das gefördert wird.</i>	41002 FKT-2510 FGT-2000	
<b>Wasserwerk</b> <i>'Wasserwerk' bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von (Trink-)Wasser.</i>	41002 FKT-2520	
<b>Kraftwerk</b> <i>Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.</i>	41002 FKT-2530	
<b>Umspannstation</b> <i>'Umspannstation' bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, um Strom auf eine andere Spannungsebene zu transformieren.</i>	41002 FKT-2540	
<b>Raffinerie</b> <i>'Raffinerie' bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.</i>	41002 FKT-2550	

<b>Nutzungsartenbereich, Nutzungsartengruppe oder Nutzungsart</b>  <b>Definition</b>	<b>Kennung nach ALKIS OK (GeoInfoDok Version 6)</b> Objektart Attributart 1 - Wertart 1 Attributart 2 - Wertart 2	<b>Erhebungshinweise</b>
1	2	3
<b>Gaswerk</b> <i>'Gaswerk' bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden und Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdgas.</i>	41002 FKT-2560	
<b>Heizwerk</b> <i>'Heizwerk' bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.</i>	41002 FKT-2570	
<b>Funk- und Fernmeldeanlage</b> <i>'Funk- und Fernmeldeanlage' bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsübertragung stehen.</i>	41002 FKT-2580	
<b>Entsorgung</b> <i>'Entsorgung' bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.</i>	41002 FKT-2600	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Erhebung der Nutzungsart „Entsorgung“ ist nicht zulässig.</li> <li>Es werden nur alle der Nutzungsart „Entsorgung“ untergeordneten Nutzungsarten erhoben.</li> </ul>
<b>Kläranlage, Klärwerk</b> <i>'Kläranlage, Klärwerk' bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.</i>	41002 FKT-2610	
<b>Abfallbehandlungsanlage</b> <i>'Abfallbehandlungsanlage' bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.</i>	41002 FKT-2620	
<b>Deponie (oberirdisch)</b> <i>'Deponie (oberirdisch)' bezeichnet ein Fläche, auf der oberirdisch Abfallstoffe gelagert werden.</i>	41002 FKT-2630	
<b>Deponie (untertägig)</b> <i>'Deponie (untertägig)' bezeichnet eine oberirdische Betriebsfläche, unter der Abfallstoffe eingelagert werden (Untertagedeponie).</i>	41002 FKT-2640	
<b>Halde</b> <i>Halde' ist eine Fläche, auf der Material langfristig gelagert wird und beschreibt die auch im Relief zu modellierende tatsächliche Aufschüttung. Dauerhaft anders genutzte Halden werden als Objekte entsprechend der tatsächlichen Nutzung erfasst.</i>	41003	
<b>Bergbaubetrieb</b> <i>'Bergbaubetrieb' ist eine Fläche, die für die Förderung des Abbaugutes unter Tage genutzt wird.</i>	41004	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei der Nutzungsartengruppe „Bergbaubetrieb“ wird zusätzlich erhoben, ob dieser noch in Betrieb oder stillgelegt ist (Abschnitt 4.4 Abs. 2).</li> </ul>

<b>Nutzungsartenbereich, Nutzungsartengruppe oder Nutzungsart</b>  <b>Definition</b>	<b>Kennung nach ALKIS OK (GeoInfoDok Version 6)</b> Objektart Attributart 1 - Wertart 1 Attributart 2 - Wertart 2	<b>Erhebungshinweise</b>
1	2	3
Tagebau, Grube, Steinbruch  <i>'Tagebau, Grube, Steinbruch' ist eine Fläche, auf der oberirdisch Bodenmaterial abgebaut wird. Rekultivierte Tagebaue, Gruben, Steinbrüche werden als Objekte entsprechend der vorhandenen Nutzung erfasst.</i>	41005	
Fläche gemischter Nutzung  <i>'Fläche gemischter Nutzung' ist eine bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden und anderen sowie städtisch geprägte Kerngebiete mit Handelsbetrieben und zentralen Einrichtungen für die Wirtschaft und die Verwaltung.</i>	41006	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Nutzungsartengruppe „Fläche gemischter Nutzung“ und alle untergeordneten Nutzungsarten können in Abhängigkeit der örtlichen Situation mit der ergänzenden Information <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Erweiterung, Neuansiedlung</li> </ul> versehen werden. Näheres bestimmt Abschnitt 4.4 Abs. 1. </li> </ul>
Wohnen (in Verbindung mit Land- und Forstwirtschaft)  <i>'Wohnen' ist eine Fläche zu Wohnzwecken, die mit einer Fläche der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung in Verbindung steht.</i>	41006 FKT-2710	
Landwirtschaftliche Betriebsfläche  <i>'Landwirtschaftliche Betriebsfläche' ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem landwirtschaftlichen Betrieb ohne eine Wohnnutzung dient.</i>	41006 FKT-6800	
Forstwirtschaftliche Betriebsfläche  <i>'Forstwirtschaftliche Betriebsfläche' bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem forstwirtschaftlichen Betrieb ohne eine Wohnnutzung dient.</i>	41006 FKT-7600	
Fischereiwirtschaftsfläche  <i>'Fischereiwirtschaftsfläche' bezeichnet Flächen/Areale, die dem (gewerblichen) Fangen oder Züchten von Fischen und anderen Wassertieren/ im Wasser lebenden Organismen zur Nahrungsgewinnung und Weiterverarbeitung dienen.</i>	41006 ART-FDV: 1900 NAM: FKT3000 Fischereiwirtschaftsfläche	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Erhebung der Nutzungsart „Fischereiwirtschaftsfläche“ erfolgt mit Hilfe einer Fachdatenverbindung (Abschnitt 4.7).</li> </ul>
Fläche besonderer funktionaler Prägung  <i>'Fläche besonderer funktionaler Prägung' ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.</i>	41007	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Nutzungsartengruppe „Fläche besonderer funktionaler Prägung“ und alle untergeordneten Nutzungsarten (Ausnahme: Nutzungsart „Öffentliche Zwecke“) können in Abhängigkeit der örtlichen Situation mit der ergänzenden Information <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Erweiterung, Neuansiedlung</li> </ul> versehen werden. Näheres bestimmt Abschnitt 4.4 Abs. 1. </li> </ul>

<b>Nutzungsartenbereich, Nutzungsartengruppe oder Nutzungsart</b>  <i>Definition</i>	<b>Kennung nach ALKIS OK (GeoInfoDok Version 6)</b> Objektart Attributart 1 - Wertart 1 Attributart 2 - Wertart 2	<b>Erhebungshinweise</b>
1	2	3
<b>Öffentliche Zwecke</b> <i>'Öffentliche Zwecke' bezeichnet eine Fläche, die vorwiegend der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und dem Gemeinwesen dient.</i>	41007 FKT-1100	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Erhebung der Nutzungsart „Öffentliche Zwecke“ ist nicht zulässig.</li> <li>Es werden nur alle der Nutzungsart „Öffentliche Zwecke“ untergeordneten Nutzungsarten erhoben.</li> </ul>
<b>Verwaltung (Regierung und Verwaltung)</b> <i>'Regierung und Verwaltung' bezeichnet eine Fläche auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Regierung und Verwaltung, zum Beispiel Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen.</i>	41007 FKT-1110	
<b>Bildung und Forschung (Bildung und Wissenschaft)</b> <i>'Bildung und Wissenschaft' bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (zum Beispiel Schulen, Universitäten, Institute).</i>	41007 FKT-1120	
<b>Kultur</b> <i>'Kultur' bezeichnet eine Fläche auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, zum Beispiel Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen stehen.</i>	41007 FKT-1130	
<b>Religiöse Einrichtung</b> <i>'Religiöse Einrichtung' bezeichnet eine Fläche auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen.</i>	41007 FKT-1140	
<b>Gesundheit, Kur</b> <i>'Gesundheit, Kur' bezeichnet eine Fläche auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, zum Beispiel Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten.</i>	41007 FKT-1150	
<b>Soziales</b> <i>'Soziales' bezeichnet eine Fläche auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, zum Beispiel Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime.</i>	41007 FKT-1160	
<b>Sicherheit und Ordnung</b> <i>'Sicherheit und Ordnung' bezeichnet eine Fläche auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen.</i>	41007 FKT-1170	

<b>Nutzungsartenbereich, Nutzungsartengruppe oder Nutzungsart</b>  <b>Definition</b>	<b>Kennung nach ALKIS OK (GeoInfoDok Version 6)</b> Objektart Attributart 1 - Wertart 1 Attributart 2 - Wertart 2	<b>Erhebungshinweise</b>
1	2	3
<b>Medien und Kommunikation</b> <i>'Medien und Kommunikation' bezeichnet eine Fläche auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für die Erzeugung und Verbreitung von Printmedien, Hörfunk, Film und Fernsehen sowie Internet und Telefonie stehen.</i>	41007 FKT-1100 ART-FDV: 1900 NAM: FKT1180 Medien und Kommunikation	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Erhebung der Nutzungsart „Medien und Kommunikation“ erfolgt mit Hilfe einer Fachdatenverbindung (Abschnitt 4.7).</li> </ul>
<b>Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche</b> <i>'Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche' ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.</i>	41008	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Erhebung der Nutzungsartengruppe „Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche“ ist nicht zulässig.</li> <li>Es werden nur alle der Nutzungsartengruppe „Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche“ untergeordneten Nutzungsarten erhoben.</li> <li>Alle der Nutzungsartengruppe „Sport, Freizeit und Erholungsfläche“ untergeordneten Nutzungsarten können in Abhängigkeit der örtlichen Situation mit der ergänzenden Information <ul style="list-style-type: none"> <li>Erweiterung, Neuansiedlung</li> </ul> versehen werden. Näheres bestimmt Abschnitt 4.4 Abs. 1. </li> </ul>
<b>Sportanlage</b> <i>'Sportanlage' ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung von (Wettkampf-)Sport und für Zuschauer bestimmt ist.</i>	41008 FKT-4100	
<b>Golfplatz (Golf)</b> <i>'Golf' ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung des Golfsports genutzt wird.</i>	41008 FKT-4110	
<b>Freizeitanlage</b> <i>'Freizeitanlage' bezeichnet eine Fläche, die vorwiegend der Freizeitgestaltung oder dazu dient, Tiere zu zeigen.</i>	41008 FKT-4200	
<b>Zoo</b> <i>'Zoo' ist ein Gelände mit Tierschauhäusern und umzäunten Gehegen, auf dem Tiere gehalten und gezeigt werden.</i>	41008 FKT-4210	
<b>Safaripark, Wildpark</b> <i>'Safaripark, Wildpark' ist ein Gelände mit umzäunten Gehegen, in denen Tiere im Freien gehalten und gezeigt werden.</i>	41008 FKT-4220	
<b>Freizeitpark</b> <i>'Freizeitpark' ist ein Gelände mit Karussells, Verkaufs- und Schaubuden und/oder Wildgattern, das der Freizeitgestaltung dient.</i>	41008 FKT-4230	
<b>Freilichttheater (Freilichtbühne)</b> <i>'Freilichtbühne' ist eine Anlage mit Bühne und Zuschauerbänken für Aufführungen im Freien.</i>	41008 FKT-4240	

<b>Nutzungsartenbereich, Nutzungsartengruppe oder Nutzungsart</b>  <b>Definition</b>	<b>Kennung nach ALKIS OK (GeoInfoDok Version 6)</b> Objektart Attributart 1 - Wertart 1 Attributart 2 - Wertart 2	<b>Erhebungshinweise</b>
1	2	3
<b>Freilichtmuseum</b> <i>'Freilichtmuseum' ist eine volkskundliche Museumsanlage, in der Wohnformen oder historische Betriebsformen in ihrer natürlichen Umgebung im Freien dargestellt sind.</i>	41008 FKT-4250	
<b>Autokino, Freilichtkino</b> <i>'Autokino, Freilichtkino' ist ein Lichtspieltheater im Freien, in dem der Film im Allgemeinen vom Auto aus angesehen wird.</i>	41008 FKT-4260	
<b>Verkehrsübungsplatz (Verkehrsübungsplatz, Testgelände, Fahr-sicherheit)</b> <i>'Verkehrsübungsplatz, Testgelände, Fahr-sicherheit' ist eine Fläche, die persönlichen Übungs- und Erprobungszwecken dient.</i>	41008 FKT-4270	
<b>Modellflugplatz (Modellflugge-lände)</b> <i>'Modellfluggelände' ist eine Fläche, die zur Ausübung des Modellflugsports dient.</i>	41008 FKT-4290	
<b>Erholungsfläche</b> <i>'Erholungsfläche' ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Erholung bestimmt ist.</i>	41008 FKT-4300	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Erhebung der Nutzungsart „Erholungsfläche“ ist nicht zulässig.</li> <li>• Es werden nur alle der Nutzungsart „Erholungsfläche“ untergeordneten Nutzungsarten erhoben.</li> </ul>
<b>Wochenend- und Ferienhausflä- che</b> <i>'Wochenend- und Ferienhausfläche' be- zeichnet eine extra dafür ausgewiesene Fläche auf der vorwiegend Wochenend- und Ferienhäuser stehen dürfen.</i>	41008 FKT-4310	
<b>Schwimmbad, Freibad (Schwim- men)</b> <i>'Schwimmen' ist eine Anlage mit Wasserflä- che sowie Anlagen an Ufern von Gewäs- sern für den Badebetrieb und Schwimm- sport.</i>	41008 FKT-4320	
<b>Campingplatz</b> <i>'Campingplatz' ist eine Fläche für den Auf- bau einer größeren Zahl von Zelten oder zum Abstellen und Benutzen von Wohnwa- gen mit ortsfesten Anlagen und Einrichtun- gen.</i>	41008 FKT-4330	
<b>Grünanlage</b> <i>'Grünanlage' ist eine Anlage mit Bäumen, Sträuchern, Rasenflächen, Blumenrabatten und Wegen. Sie dient der Erholung ein- schließlich spielerischer Aktivitäten oder er- füllt stadtgestalterische Aufgaben. Zu den Grünanlagen zählen auch Spiel- und Bolz- plätze, Kleingartenanlagen sowie Gärten ohne funktionalen Zusammenhang mit an- deren Siedlungsflächen.</i>	41008 FKT-4400	

<b>Nutzungsartenbereich, Nutzungsartengruppe oder Nutzungsart</b>  <b>Definition</b>	<b>Kennung nach ALKIS OK (GeoInfoDok Version 6)</b> Objektart Attributart 1 - Wertart 1 Attributart 2 - Wertart 2	<b>Erhebungshinweise</b>
1	2	3
<b>Park</b> <i>'Park' ist eine landschaftsgärtnerisch gestaltete Grünanlage, die der Repräsentation und der Erholung dient.</i>	41008 FKT-4420	
<b>Kleingarten</b> <i>'Kleingarten' (Schrebergarten) ist eine Anlage von Gartengrundstücken, die im Unterschied zu Gartenland vorwiegend der Freizeit und Erholung dient.</i>	41008 FKT-4440	
<b>Wochenendplatz</b> <i>'Wochenendplatz' sind Flächen, die der Freizeitgestaltung dienen.</i>	41008 FKT-4450	
<b>Garten</b> <i>'Garten' sind Flächen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit Wohnbauflächen stehen und nicht dem Bundeskleingartengesetz unterliegen. Der Garten dient, im Gegensatz zum Vorgarten oder Ziergarten, hauptsächlich der Erzeugung von Nutzpflanzen, wie zum Beispiel Kräutern, Obst und Gemüse als Nahrungsmittel zum privaten Gebrauch.</i>	41008 FKT-4460	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Nutzungsart „Garten“ wird nur dann erhoben, wenn es sich um eine besonders hervorzuhebende, über die Bedeutung eines Hausgartens hinausgehende Gartenfläche handelt, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der baulich geprägten Fläche des jeweils betroffenen Grundstücks steht.</li> <li>Systematische Nacherhebungen der Nutzungsart „Garten“ finden nicht statt.</li> </ul>
<b>Friedhof</b> <i>'Friedhof' ist eine Landfläche, die zur Bestattung von Menschen dient oder gedient hat, sofern die Zuordnung zu Grünanlage nicht zutreffender ist. Waldbestattungsflächen werden der Nutzungsart Wald zugeordnet.</i>	41009	
<b>Verkehr</b> <i>Der Nutzungsartenbereich 'Verkehr' enthält die bebauten und nicht bebauten Flächen, die dem Verkehr dienen.</i>		
<b>Straßenverkehr</b> <i>'Straßenverkehr' umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen Flächen und die dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.</i>	42001	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei sich kreuzenden Verkehrsflächen sind Flächen des Straßenverkehrs den Flächen von Flugverkehr, Schiffsverkehr oder Bahnverkehr untergeordnet (Abschnitt 4.3 Abs. 2).</li> <li>Der wesentliche Teil des Straßenverkehrs ist der Straßenkörper, zu diesem gehören Fahrbahnen, Stand-, Seiten- und Trennstreifen, Bankette, Borde, Gräben zur Entwässerung der Straße, Böschungen, Parkstreifen und ähnliche Einrichtungen sowie begleitende Fuß- und Radwege, wenn der Abstand zum Fahrbahnrand &lt; 3 m ist (Abschnitt 4.3 Abs. 3). Auch die Flächen innerhalb von Kreuzungsbereichen und Anschlussstellen zählen zum Straßenverkehr (Abschnitt 4.3 Abs.1).</li> </ul>



<b>Nutzungsartenbereich, Nutzungsartengruppe oder Nutzungsart</b>  <b>Definition</b>	<b>Kennung nach ALKIS OK (GeoInfoDok Version 6)</b> Objektart Attributart 1 - Wertart 1 Attributart 2 - Wertart 2	<b>Erhebungshinweise</b>
1	2	3
<b>Fußgängerzone</b> <i>'Fußgängerzone' ist ein dem Fußgänger- verkehr vorbehalten Bereich, in dem aus- nahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.</i>	42001 FKT-5130	
<b>Weg</b> <i>'Weg' umfasst alle Flächen, die zum Befah- ren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zur Wegfläche gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung.</i>	42006	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei sich kreuzenden Verkehrsflächen sind Flächen von Wegen den Flächen von Flugverkehr, Schiffsverkehr oder Bahnverkehr untergeordnet (Abschnitt 4.3 Abs. 2).</li> </ul>
<b>Fußweg</b> <i>'Fußweg' ist ein Weg, der aufgrund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist.</i>	42006 FKT-5220	
<b>Rad- und Fußweg</b> <i>'Rad- und Fußweg' ist ein Weg, der als be- sonders gekennzeichnete und abgegrenz- te Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung ausschließlich für den Fahr- rad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist.</i>	42006 FKT-5250	
<b>Platz</b> <i>'Platz' ist eine Verkehrsfläche in Ortschaften oder eine ebene, befestigte oder unbe- festigte Fläche, die bestimmten Zwecken dient (zum Beispiel für Verkehr, Parkplätze, Märkte, Festveranstaltungen).</i>	42009	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Erhebung der Nutzungsarten- gruppe „Platz“ ist nicht zulässig.</li> <li>Es werden nur alle der Nutzungsar- tengruppe „Platz“ untergeordneten Nutzungsarten erhoben.</li> <li>Bei sich kreuzenden Verkehrsflächen sind Flächen von Plätzen den Flä- chen von Flugverkehr, Schiffsverkehr oder Bahnverkehr untergeordnet (Ab- schnitt 4.3 Abs. 2).</li> </ul>
<b>Fußgängerzone</b> <i>'Fußgängerzone' ist ein dem Fußgänger- verkehr vorbehalten Bereich, auf dem ausnahmsweise öffentlicher Personenver- kehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.</i>	42009 FKT-5130	
<b>Parkplatz</b> <i>'Parkplatz' bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zum Abstellen von Fahrzeugen stehen.</i>	42009 FKT-5310	
<b>Rastplatz</b> <i>'Rastplatz' ist eine Anlage zum Rasten der Verkehrsteilnehmer mit unmittelbarem An- schluss zur Straße ohne Versorgungsein- richtung, gegebenenfalls mit Toiletten.</i>	42009 FKT-5320	
<b>Raststätte (Raststätte, Autohof)</b> <i>'Raststätte, Autohof' ist eine Anlage an Ver- kehrsstraßen mit Bauwerken und Einrich- tungen zur Versorgung und Erholung von Reisenden. Dazu gehören auch Autohöfe gemäß der Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO).</i>	42009 FKT-5330	

<b>Nutzungsartenbereich, Nutzungsartengruppe oder Nutzungsart</b>  <b>Definition</b>	<b>Kennung nach ALKIS OK (GeoInfoDok Version 6)</b> Objektart Attributart 1 - Wertart 1 Attributart 2 - Wertart 2	<b>Erhebungshinweise</b>
1	2	3
<b>Marktplatz</b> <i>'Marktplatz' ist Platz, auf dem Markt abgehalten wird.</i>	42009 FKT-5340	
<b>Festplatz</b> <i>'Festplatz' ist eine Fläche, auf der zeitlich begrenzte Festveranstaltungen stattfinden.</i>	42009 FKT-5350	
<b>Busbahnhof</b> <i>'Busbahnhof' ist eine Verkehrsanlage, die als zentraler Verknüpfungspunkt verschiedener Buslinien dient.</i>	42009 ART-FDV: 1900 NAM: FKT5360 Busbahnhof	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Erhebung der Nutzungsart „Busbahnhof“ erfolgt mit Hilfe einer Fachdatenverbindung (Abschnitt 4.7).</li> </ul>
<b>Bahnverkehr</b> <i>'Bahnverkehr' umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen und die dem Schienenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.</i>	42010	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei sich kreuzenden Verkehrsflächen, sind Flächen von Bahnverkehr den Flächen von Flugverkehr oder Schiffsverkehr untergeordnet und den Flächen von Straßenverkehr, Weg oder Platz übergeordnet (Abschnitt 4.3 Abs. 2).</li> </ul>
<b>Flugverkehr</b> <i>'Flugverkehr' umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.</i>	42015	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Erhebung der Nutzungsartengruppe „Flugverkehr“ ist nicht zulässig.</li> <li>Es werden nur alle der Nutzungsartengruppe „Flugverkehr“ untergeordneten Nutzungsarten erhoben.</li> <li>Bei allen der Nutzungsartengruppe „Flugverkehr“ untergeordneten Nutzungsarten wird zusätzlich der Nutzerkreis erhoben. Dabei wird zwischen „ziviler“, „militärischer“ und „teils ziviler, teils militärischer“ Nutzung differenziert (Abschnitt 4.3 Abs. 7).</li> <li>Bei sich kreuzenden Verkehrsflächen sind Flächen des Flugverkehrs den Flächen von Bahnverkehr, Straßenverkehr, Weg oder Platz übergeordnet (Abschnitt 4.3 Abs. 2).</li> <li>Alle der Nutzungsartengruppe „Flugverkehr“ untergeordneten Nutzungsarten können in Abhängigkeit der örtlichen Situation mit der ergänzenden Information <ul style="list-style-type: none"> <li>Im Bau</li> </ul> versehen werden. Näheres bestimmt Abschnitt 4.4 Abs. 3.</li> </ul>
<b>Internationaler Flughafen</b> <i>'Internationaler Flughafen' ist ein Verkehrsflughafen, der im Luftfahrthandbuch als solcher ausgewiesen ist.</i>	42015 ART-5511	

<b>Nutzungsartenbereich, Nutzungsartengruppe oder Nutzungsart</b>  <b>Definition</b>	<b>Kennung nach ALKIS OK (GeoInfoDok Version 6)</b> Objektart Attributart 1 - Wertart 1 Attributart 2 - Wertart 2	<b>Erhebungshinweise</b>
1	2	3
<b>Regionalflughafen</b> <i>'Regionalflughafen' ist ein Verkehrsflughafen der gemäß Raumordnungsgesetz als Regionalflughafen eingestuft ist, bzw. als Flughafen, Verkehrsflughafen oder Regionalflughafen im Luftfahrthandbuch ausgewiesen ist.</i>	42015 ART-5512	
<b>Sonderflughafen</b> <i>'Sonderflughafen' ist ein Flughafen, der im Luftfahrthandbuch als solcher ausgewiesen ist.</i>	42015 ART-FDV: 1900 NAM: ART 5513 Sonderflughafen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Erhebung der Nutzungsart „Sonderflughafen“ erfolgt mit Hilfe einer Fachdatenverbindung (Abschnitt 4.7).</li> </ul>
<b>Verkehrslandeplatz</b> <i>'Verkehrslandeplatz' ist ein Flugplatz, der im Luftfahrthandbuch als Flugplatz, Landeplatz oder Verkehrslandeplatz ausgewiesen ist.</i>	42015 ART-5520	
<b>Hubschrauberflugplatz (Hubschrauberlandeplatz)</b> <i>'Hubschrauberlandeplatz' ist ein Flugplatz, der im Luftfahrthandbuch, in der Luftfahrkarte 1:500000 (ICAO) oder aufgrund von Ländervorschriften als solcher ausgewiesen ist.</i>	42015 ART-5530	
<b>Landeplatz, Sonderlandeplatz (Sonderlandeplatz)</b> <i>'Sonderlandeplatz' ist ein Flugplatz, der im Luftfahrthandbuch oder in den Bescheiden der zuständigen Luftfahrtbehörden als Sonderlandeplatz ausgewiesen ist.</i>	42015 ART-5540	
<b>Segelfluggelände</b> <i>'Segelfluggelände' ist ein Flugplatz, der in der Luftfahrkarte 1:500000 (ICAO) für den Segelflugsport ausgewiesen ist.</i>	42015 ART-5550	
<b>Schiffsverkehr</b> <i>'Schiffsverkehr' umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.</i>	42016	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei sich kreuzenden Verkehrsflächen, sind Flächen des Schiffsverkehrs den Flächen von Bahnverkehr, Straßenverkehr, Weg oder Platz übergeordnet (Abschnitt 4.3 Abs. 2).</li> <li>Die Nutzungsartengruppe „Schiffsverkehr“ und alle untergeordneten Nutzungsarten können in Abhängigkeit der örtlichen Situation mit der ergänzenden Information <ul style="list-style-type: none"> <li>Im Bau</li> </ul> versehen werden. Näheres bestimmt Abschnitt 4.4 Abs. 3.</li> </ul>
<b>Hafenanlage (Landfläche)</b> <i>'Hafenanlage (Landfläche)' bezeichnet die Fläche innerhalb von 'Hafen', die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb des Hafens dient.</i>	42016 FKT-5610	

<b>Nutzungsartenbereich, Nutzungsartengruppe oder Nutzungsart</b>  <b>Definition</b>	<b>Kennung nach ALKIS OK (GeoInfoDok Version 6)</b> Objektart Attributart 1 - Wertart 1 Attributart 2 - Wertart 2	<b>Erhebungshinweise</b>
1	2	3
Schleuse (Landfläche) <i>'Schleuse (Landfläche)' bezeichnet die Fläche innerhalb von 'Schleuse', die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb der Schleuse dient.</i>	42016 FKT-5620	
<b>Vegetation</b> <i>Der Nutzungsartenbereich 'Vegetation' umfasst die Flächen außerhalb der Ansiedlungen, die durch land- oder forstwirtschaftliche Nutzung, durch natürlichen Bewuchs oder dessen Fehlen geprägt werden.</i>		
Landwirtschaft <i>'Landwirtschaft' ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten sowie eine Fläche, die beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebaute Fläche (einschließlich landwirtschaftlichen Brachlands)</i>	43001	
Ackerland <i>'Ackerland' ist eine Fläche, für den Anbau von Feldfrüchten (zum Beispiel Getreide, Hülsenfrüchte, Hackfrüchte) und Beerenfrüchten (zum Beispiel Erdbeeren).</i>	43001 VEG-1010	
Streuobstacker <i>'Streuobstacker' beschreibt den Bewuchs einer Ackerfläche mit Obstbäumen.</i>	43001 VEG-1011	
Hopfen <i>'Hopfen' ist eine mit speziellen Vorrichtungen ausgestattete Agrarfläche für den Anbau von Hopfen.</i>	43001 VEG-1012	
Grünland <i>'Grünland' ist eine Grasfläche, die gemäht oder beweidet wird.</i>	43001 VEG-1020	
Streuobstwiese <i>'Streuobstwiese' beschreibt den Bewuchs einer Grünlandfläche mit Obstbäumen.</i>	43001 VEG-1021	
Gartenland (Gartenbauland) <i>'Gartenbauland' ist eine Fläche, die dem gewerbsmäßigen Anbau von Gartengewächsen (Gemüse, Obst und Blumen) sowie für die Aufzucht von Kulturpflanzen dient.</i>	43001 VEG-1030	
Baumschule <i>'Baumschule' ist eine Fläche, auf der Holzgewächse aus Samen, Ablegern oder Stecklingen unter mehrmaligem Umpflanzen (Verschulen) gezogen werden.</i>	43001 VEG-1031	
Weingarten (Rebfläche) <i>'Rebfläche' ist eine mit speziellen Vorrichtungen ausgestattete Agrarfläche, auf der Weinstöcke angepflanzt sind.</i>	43001 VEG-1040	

<b>Nutzungsartenbereich, Nutzungsartengruppe oder Nutzungsart</b>  <b>Definition</b>	<b>Kennung nach ALKIS OK (GeoInfoDok Version 6)</b> Objektart Attributart 1 - Wertart 1 Attributart 2 - Wertart 2	<b>Erhebungshinweise</b>
1	2	3
<b>Obstplantage (Obst- und Nuss- plantage)</b>  <i>'Obst- und Nussplantage' ist eine Fläche, die vorwiegend dem Intensivanbau dient und mit Obst-, Nussbäumen oder -sträu- chern bepflanzt ist. Im Unterschied zu Streuobst handelt es sich hierbei um gleichmäßige und dichter angelegte Mono- kulturen.</i>	43001 VEG-1050	
<b>Weihnachtsbaumkultur</b>  <i>'Weihnachtsbaumkultur' bezeichnet eine landwirtschaftliche Fläche, die vorrangig mit Weihnachtsbäumen bepflanzt ist.</i>	43001 ART-FDV: 1900 NAM: VEG1060 Weihnachts- baumkultur	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Erhebung der Nutzungsart „Weihnachtsbaumkultur“ erfolgt mit Hilfe einer Fachdatenverbindung (Abschnitt 4.7).</li> </ul>
<b>Kurzumtriebsplantage</b>  <i>'Kurzumtriebsplantagen' sind Flächen, auf denen Baumarten mit dem Ziel baldiger Holzentnahme angepflanzt werden und de- ren Bestände eine Umtriebszeit von nicht länger als 20 Jahren haben.</i>	43001 ART-FDV: 1900 NAM: VEG1100 Kurzumtriebs- plantage	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Erhebung der Nutzungsart „Kurzumtriebsplantage“ erfolgt mit Hilfe einer Fachdatenverbindung (Abschnitt 4.7).</li> </ul>
<b>Wald</b>  <i>'Wald' ist eine Fläche, die mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockt ist.</i>	43002	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Erhebung der Nutzungsarten- gruppe „Wald“ ist nicht zulässig.</li> <li>Es werden nur alle der Nutzungsarten- gruppe „Wald“ untergeordneten Nutzungsarten erhoben.</li> <li>Alle der Nutzungsarten- gruppe „Wald“ untergeordneten Nutzungsarten werden in Abhängigkeit der örtlichen Situation mit dem Statusmerkmal <ul style="list-style-type: none"> <li>Verjüngungs-, Neuanpflanzungs- fläche,</li> <li>Waldbestattungsfläche,</li> <li>unbewirtschaftet,</li> <li>Forstwirtschaftsfläche oder</li> <li>dauerhaft unbestockt</li> </ul> versehen. Das Statusmerkmal wird bis zur Einführung der GeoInfoDok AAA-AS 7.1 über eine Fachdatenverbindung erhoben und geführt. Näheres bestimmt Abschnitt 4.5.</li> </ul>
<b>Laubholz</b>  <i>'Laubholz' beschreibt den Bewuchs einer Vegetationsfläche mit Laubbäumen.</i>	43002 VEG-1100	
<b>Nadelholz</b>  <i>'Nadelholz' beschreibt den Bewuchs einer Vegetationsfläche mit Nadelbäumen.</i>	43002 VEG-1200	
<b>Laub- und Nadelholz</b>  <i>'Laub- und Nadelholz' beschreibt den Be- wuchs einer Vegetationsfläche mit Laub- und Nadelbäumen.</i>	43002 VEG-1300	

<b>Nutzungsartenbereich, Nutzungsartengruppe oder Nutzungsart</b>  <b>Definition</b>	<b>Kennung nach ALKIS OK (GeoInfoDok Version 6)</b> Objektart Attributart 1 - Wertart 1 Attributart 2 - Wertart 2	<b>Erhebungshinweise</b>
1	2	3
<b>Gehölz</b> <i>'Gehölz' ist eine Fläche, die mit einzelnen Bäumen, Baumgruppen, Büschen, Hecken und Sträuchern bestockt ist.</i>	43003	
<b>Heide</b> <i>'Heide' ist eine Fläche mit typischen Sträuchern, Gräsern und geringwertigem Baumbestand.</i>	43004	
<b>Moor</b> <i>'Moor' ist eine unkultivierte Fläche, deren obere Schicht aus verrotten oder zersetzten Pflanzenresten besteht.</i>	43005	
<b>Sumpf</b> <i>'Sumpf' ist ein wassergesättigtes, zeitweise unter Wasser stehendes Gelände. Nach Regenfällen kurzzeitig nasse Stellen im Boden werden nicht als Sumpf erfasst.</i>	43006	
<b>Unland, Vegetationslose Fläche</b> <i>'Unland, Vegetationslose Fläche' ist eine Fläche, die nicht dauerhaft landwirtschaftlich genutzt wird, wie zum Beispiel Fels-, Sand- oder Eisflächen, Uferstreifen längs von Gewässern und Sukzessionsflächen.</i>	43007	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Erhebung der Nutzungsartengruppe „Unland, Vegetationslose Fläche“ ist nicht zulässig.</li> <li>Es werden nur alle der Nutzungsartengruppe „Unland, Vegetationslose Fläche“ untergeordneten Nutzungsarten erhoben.</li> </ul>
<b>Vegetationslose Fläche</b> <i>'Vegetationslose Fläche' ist eine Fläche ohne nennenswerten Bewuchs aufgrund besonderer Bodenbeschaffenheit.</i>	43007 FKT-1000	
<b>Gewässerbegleitfläche</b> <i>'Gewässerbegleitfläche' bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einem Gewässer zugeordnet wird. Die Gewässerbegleitfläche ist nicht Bestandteil der Gewässerfläche.</i>	43007 FKT-1100	
<b>Sukzessionsfläche</b> <i>'Sukzessionsfläche' ist eine Fläche, die dauerhaft aus der landwirtschaftlichen oder sonstigen bisherigen Nutzung herausgenommen ist und die in den Urzustand z. B. Gehölz, Moor, Heide übergeht.</i>	43007 FKT-1200	
<b>Naturnahe Fläche</b> <i>'Naturnahe Fläche' ist eine nicht zum Anbau von Kulturpflanzen genutzte Fläche, die mit Pflanzen bewachsen ist.</i>	43007 ART-FDV: 1900 NAM: FKT1300 Naturnahe Fläche	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Erhebung der Nutzungsart „Naturnahe Fläche“ erfolgt mit Hilfe einer Fachdatenverbindung (Abschnitt 4.7).</li> </ul>
<b>Gewässer</b> <i>Der Nutzungsartenbereich 'Gewässer' umfasst die mit Wasser bedeckten Flächen.</i>		

<b>Nutzungsartenbereich, Nutzungsartengruppe oder Nutzungsart</b>  <b>Definition</b>	<b>Kennung nach ALKIS OK (GeoInfoDok Version 6)</b> Objektart Attributart 1 - Wertart 1 Attributart 2 - Wertart 2	<b>Erhebungshinweise</b>
1	2	3
<b>Fließgewässer</b> <i>'Fließgewässer' ist</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein geometrisch begrenztes, auf dem Festland fließendes Gewässer, das die Wassermengen sammelt, die als Niederschläge auf die Erdoberfläche fallen oder in Quellen austreten, und in ein anderes Gewässer, ein Meer oder in einen See transportiert oder</li> <li>• ein in einem System von natürlichen oder künstlichen Bodenvertiefungen verlaufendes Wasser, das zur Be- und Entwässerung an- oder abgeleitet wird oder</li> <li>• ein geometrisch begrenzter, für die Schifffahrt angelegter künstlicher Wasserlauf, der in einem oder in mehreren Abschnitten die jeweils gleiche Höhe des Wasserspiegels besitzt.</li> </ul>	44001	
<b>Kanal</b> <i>'Kanal' bezeichnet einen künstlich angelegten Wasserlauf.</i>	44001 FKT-8300	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Erhebung der Nutzungsart „Kanal“ erfolgt nur für solche Kanäle, die als Gewässerfläche dem Schiffsverkehr (Wasserweg) dienen.</li> </ul>
<b>Graben</b> <i>'Graben' ist ein ständig oder zeitweise fließendes, künstlich angelegtes oder natürliches Gewässer, das im allgemeinen Sprachgebrauch als Graben anzusehen ist.</i>	44001 FKT-8400	
<b>Hafenbecken</b> <i>'Hafenbecken' ist ein natürlicher oder künstlich angelegter oder abgetrennter Teil eines Gewässers, in dem Schiffe be- und entladen werden.</i>	44005	
<b>Stehendes Gewässer</b> <i>'Stehendes Gewässer' ist eine natürliche oder künstliche mit Wasser gefüllte, allseitig umschlossene Hohlform der Landoberfläche ohne unmittelbaren Zusammenhang mit Meer.</i>	44006	
<b>Teich</b> <i>'Teich' ist eine natürliche oder künstlich angelegte, stehende oder nahezu stehende Wasserfläche, die im allgemeinen Sprachgebrauch als Teich anzusehen ist.</i>	44006 FKT-8620	
<b>Stausee</b> <i>'Stausee' ist eine mit Wasser gefüllte, allseitig umschlossene Hohlform der Landoberfläche ohne unmittelbaren Zusammenhang mit Meer.</i>	44006 FKT-8630	
<b>Speicherbecken</b> <i>'Speicherbecken' ist eine zeitweise mit Wasser gefüllte, allseitig umschlossene Hohlform der Landoberfläche ohne unmittelbaren Zusammenhang mit Meer</i>	44006 FKT-8631	

<b>Nutzungsartenbereich, Nutzungsartengruppe oder Nutzungsart</b>  <i>Definition</i>	<b>Kennung nach ALKIS OK (GeoInfoDok Version 6)</b> Objektart Attributart 1 - Wertart 1 Attributart 2 - Wertart 2	<b>Erhebungshinweise</b>
1	2	3
Meer <i>'Meer' ist die das Festland umgebende Wasserfläche.</i>	44007	

## 6 Aufzulösende Nutzungsarten

(1) In der folgenden Tabelle finden sich diese Nutzungsarten, die bislang im ALKIS OK (Version 3.3) geführt wurden und bis zur Einführung der GeoInfoDok AAA-AS 7.1 nun bei jeder sich bietenden Gelegenheit aufgelöst werden sollen.

(2) Für die Auflösung der einzelnen Nutzungsarten sind grundsätzlich die Kataster- und Vermessungsbehörden zuständig.

(3) Die Regeln zur Auflösung der jeweiligen Nutzungsart finden sich in der Spalte 3 der folgenden Tabelle.

(4) Nachdem die jeweilige Nutzungsart flächendeckend für Hessen aufgelöst ist, wird diese aus dem ALKIS OK entfernt.

(5) Näheres zu den Abs. 1, 2 und 3 bestimmt die obere Kataster- und Vermessungsbehörde.

<b>Nutzungsart</b>	<b>Kennung nach ALKIS OK (GeoInfoDok Version 6)</b> Objektart Attributart - Wertart	<b>Regeln zur Auflösung der jeweiligen Nutzungsart</b>
1	2	3
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage	41002 FKT-2501	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Nutzungsart „Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage“ wird aufgelöst, indem die jeweiligen Flächen übergangsweise der Nutzungsart „Versorgungsanlage“ zugeordnet werden.</li> <li>Die übergangsweise Zuordnung zur Nutzungsart „Versorgungsanlage“ ist zeitnah zu bereinigen.</li> </ul>
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage	41002 FKT-2601	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Nutzungsart „Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage“ wird aufgelöst, indem die jeweiligen Flächen übergangsweise der Nutzungsart „Entsorgung“ zugeordnet werden.</li> <li>Die übergangsweise Zuordnung zur Nutzungsart „Entsorgung“ ist zeitnah zu bereinigen.</li> </ul>
Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen	41006 FKT-2100	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Nutzungsart „Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen“ wird aufgelöst, indem die jeweiligen Flächen der Nutzungsartengruppe „Fläche gemischter Nutzung“ zugeordnet werden.</li> <li>Im Anschluss wird die Nutzungsart „Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen“ im ALKIS OK entfernt.</li> </ul>



Nutzungsart	Kennung nach ALKIS OK (GeoInfoDok Version 6) Objektart Attributart - Wertart	Regeln zur Auflösung der jeweiligen Nutzungsart
1	2	3
Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	41006 FKT-2700	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Nutzungsart „Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft“ wird aufgelöst, indem die jeweiligen Flächen den Nutzungsarten               <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Landwirtschaftliche Betriebsfläche,</li> <li>○ Forstwirtschaftlichen Betriebsfläche oder</li> <li>○ Wohnen</li> </ul>               zugeordnet werden.             </li> </ul>
Parken	41007 FKT-1200	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Nutzungsart „Parken“ wird in Abhängigkeit der sie jeweils umgebenden Nutzungsart aufgelöst.</li> </ul>
Historische Anlage	41007 FKT-1300	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Nutzungsart „Historische Anlage“ wird wie folgt aufgelöst:               <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Flächen mit bebauten historischen Anlagen werden der Nutzungsart „Kultur“ zugeordnet.</li> <li>○ Flächen mit unbebauten historischen Anlagen werden in Abhängigkeit der sie umgebenden Nutzungsart aufgelöst.</li> </ul> </li> </ul>
Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit und Erholung	41008 FKT-4001	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Nutzungsart „Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit und Erholung“ wird aufgelöst, indem die jeweiligen Flächen mit den in ATKIS geführten Flächen der Nutzungsarten               <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Sportanlage,</li> <li>○ Wochenend- und Ferienhausfläche,</li> <li>○ Schwimmbad, Freibad oder</li> <li>○ Campingplatz</li> </ul>               verschnitten und im Anschluss der jeweiligen Nutzungsart zugewiesen werden.             </li> <li>• Verbleibende Reste werden gegebenenfalls in die Nutzungsart „Freizeitanlage“ überführt.</li> </ul>
Flughafen	42015 ART-5510	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Nutzungsart „Flughafen“ existiert in der GeoInfoDok AAA-AS 7.1 nicht mehr.</li> <li>• Die Nutzungsart „Flughafen“ wird aufgelöst, indem die jeweiligen Flächen den nach der Einführung der GeoInfoDok AAA-AS 7.1 zur Verfügung stehenden Nutzungsarten zugeordnet werden, die der Nutzungsartengruppe „Flugverkehr“ untergeordnet sind.</li> </ul>
Brachland	43001 VEG-1200	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Nutzungsart „Brachland“ wird aufgelöst, indem die jeweiligen Flächen der Nutzungsartengruppe „Landwirtschaft“ (ohne Vegetationsmerkmal) zugeordnet werden.</li> </ul>
Fluss	44001 FKT-8200	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Nutzungsart „Fluss“ wird aufgelöst, indem die jeweiligen Flächen der Nutzungsartengruppe „Fließgewässer“ zugeordnet werden.</li> </ul>
Bach	44001 FKT-8500	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Nutzungsart „Bach“ wird aufgelöst, indem die jeweiligen Flächen der Nutzungsartengruppe „Fließgewässer“ zugeordnet werden.</li> </ul>
See	44006 FKT-8610	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Nutzungsart „See“ wird aufgelöst, indem die jeweiligen Flächen der Nutzungsartengruppe „Stehendes Gewässer“ zugeordnet werden.</li> </ul>
Baggersee	44006 FKT-8640	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Nutzungsart „Baggersee“ wird aufgelöst, indem die jeweiligen Flächen der Nutzungsartengruppe „Stehendes Gewässer“ zugeordnet werden.</li> </ul>

**Katalog der Präsentationsobjekte**  
(auf Basis der GeoInfoDok Version 6.0.1)

Präsentationsobjekte für	Darstellung von	Art	Bemerkungen	Ausrichtung
Katasterpunkte	Besondere Punktnummer	Text		horizontal
Flurstücke	Flurstücksnummer	Text	Mögliche Darstellungsformen: 3258 oder $\frac{476}{19}$ oder 476/19	horizontal
	Zuordnungspfeil für die Flurstücksnummer	Linie	Flurstücksnummer liegt außerhalb der Flurstücksfläche. Anfangspunkt des Zuordnungspfeils ist die Pfeilspitze.	drehbar
Lagebezeichnungen	Flurname (Gewann, Feldlage)	Text	Darstellung der Gewannbezeichnung	horizontal
	Straßenname	Text		drehbar
	Eigenname Weg	Text	Der Standardtext „Weg“ wird nicht erhoben.	drehbar
	Eigenname Platz	Text		drehbar
	Eigenname Gewässer	Text		drehbar
	Eigenname Bahnverkehr	Text	Der Standardtext „Bahngelände“ wird nicht erhoben.	drehbar
	Hausnummer	Text		drehbar
Vorgesehene Hausnummer	Text	Darstellung erfolgt in der Form: HsNr. 12	drehbar	
Gebäude	Eigenname oder Bezeichnung des Gebäudes	Text		horizontal
	Anzahl der oberirdischen Geschosse	Text	Darstellung erfolgt als römische Zahl in der Form: XX	horizontal
	Parkhaus	Signatur	Wird nur für öffentlich zugängliche Parkhäuser erhoben.	drehbar
	Tiefgarage	Signatur	Wird nur für öffentlich zugängliche Tiefgaragen sowie Bauteile „Tiefgarage“ erhoben.	drehbar
	Umformer	Signatur		drehbar
	Kirche	Signatur		drehbar
	Synagoge	Signatur		drehbar
	Kapelle	Signatur		drehbar

Präsentationsobjekte für	Darstellung von	Art	Bemerkungen	Ausrichtung
	Moschee	Signatur		drehbar
	Tempel	Signatur		drehbar
	Krankenhaus	Signatur		drehbar
Bauwerke	Eigenname des Bauwerks	Text		horizontal
	Hausnummer für einen Turm	Text		drehbar
Tatsächliche Nutzungen	Eigenname der Flächen der tatsächlichen Nutzung	Text		horizontal
	Zweitname für Straße, Platz und Bahnverkehr	Text		horizontal
- Industrie- und Gewerbefläche	Förderanlage	Signatur		horizontal
	Kraftwerk	Signatur		horizontal
	Umspannstation	Signatur		horizontal
- Bergbaubetrieb		Signatur		horizontal
	Außer Betrieb, stillgelegt, verlassen	Signatur		horizontal
- Tagebau, Grube, Steinbruch		Signatur		horizontal
- Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Zoo	Signatur		horizontal
	Safaripark, Wildpark	Signatur		horizontal
	Campingplatz	Signatur		horizontal
	Grünanlage	Signatur		horizontal
	Park	Signatur		horizontal
	Kleingarten	Signatur		horizontal
	Garten	Signatur		horizontal
- Platz	Parkplatz	Signatur		horizontal
	Rastplatz	Signatur		horizontal
	Raststätte	Signatur		horizontal
	Marktplatz	Text		horizontal

Präsentationsobjekte für	Darstellung von	Art	Bemerkungen	Ausrichtung
- Flugverkehr	Festplatz	Text		horizontal
	Hubschrauberflugplatz	Signatur		horizontal
	Segelfluggelände	Signatur		horizontal
- Landwirtschaft	Steuobstacker	Signatur		horizontal
	Hopfen	Signatur		horizontal
	Grünland	Signatur		horizontal
	Streuobstwiese	Signatur		horizontal
	Gartenland	Signatur		horizontal
	Baumschule	Signatur		horizontal
	Weingarten	Signatur		horizontal
	Obstplantage	Signatur		horizontal
- Wald	Laubholz	Signatur		horizontal
	Nadelholz	Signatur		horizontal
	Laub- und Nadelholz	Signatur		horizontal
- Gehölz		Signatur		horizontal
- Heide		Signatur		horizontal
- Moor		Signatur		horizontal
- Sumpf		Signatur		horizontal
- Unland, Vegetationslose Fläche	Vegetationslose Fläche	Signatur		horizontal
- Fließgewässer		Signatur	Darstellung eines Fließrichtungspfeils	drehbar
	Graben	Signatur	Darstellung eines Fließrichtungspfeils	drehbar
- Hafenbecken		Signatur		horizontal
- Stehendes Gewässer		Signatur		horizontal
	Teich	Signatur		horizontal
Öffentlich-rechtliche und sonstige Festlegungen	Bodenordnungsverfahren	Text	Gilt nur für die Flurbereinigung, Umlegung und städtebauliche Sanierungsmaßnahme	horizontal

<b>Präsentationsobjekte für</b>	<b>Darstellung von</b>	<b>Art</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Ausrichtung</b>
Katalogeintrag Flur	Flurnummer	Text	Darstellung erfolgt in der Form: Flur 123	horizontal

### Streckenreduktionen im Koordinatenreferenzsystem ETRS89\_UTM32

Örtlich gemessene und horizontierte Strecken  $S_{(gem.)}$  sind vor ihrer Weiterverwendung in geodätischen Berechnungen im ETRS89\_UTM32 wie folgt zu reduzieren:

1. Reduktion von der Messungshöhe  $h'$  auf das GRS80-Referenzellipsoid:

$$S_{(ell.)} = S_{(gem.)} * (1 - h'_{(ell.)} / r_{(GRS80)})$$

2. Reduktion der ellipsoidischen Strecke  $S_{(ell.)}$  in die UTM-Abbildungsebene:

$$S_{(UTM)} = S_{(ell.)} * 0,9996 * [1 + (E - 500 \text{ km})^2 / 2 r_{(GRS80)}^2]$$

Dabei bedeutet  $S$  = Horizontalstrecke,  $r_{(GRS80)}$  = mittlerer Erdradius von 6.382 km (Radius der Gauß'schen Schmiegunskugel für Hessen) und  $h'_{(ell.)}$  = ellipsoidische Höhe des Messungsgebietes über dem GRS80-Ellipsoid.

Die ellipsoidische Höhe  $h'_{(ell.)}$  ergibt sich aus der amtlichen Gebrauchs-Höhe über Normalhöhen-null (NHN) plus der so genannten Höhenanomalie (Abweichung der NHN-Fläche bzw. des Quasigeoides vom Referenzellipsoid). Die Höhenanomalie schwankt in Hessen bezogen auf das GRS80-Ellipsoid zwischen + 45,5 m und + 48,5 m, wobei landesweit mit einem Mittelwert von + 47 m gearbeitet werden kann.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick zu den Korrektionsbeträgen gemessener Horizontalstrecken wegen Höhe (über NHN) und UTM-Abbildung (in mm/km bzw. in ppm):

East (km)	500	510	520	530	540	550	560	570	580	590	600
Höhe über NHN (m)		490	480	470	460	450	440	430	420	410	400
0	- 407	- 406	- 402	- 396	- 388	- 377	- 363	- 347	- 329	- 308	- 285
100	- 423	- 422	- 418	- 412	-403	- 392	- 379	- 363	- 344	- 324	- 300
200	- 439	- 437	- 434	- 428	- 419	- 408	- 395	- 379	- 360	- 339	- 316
300	- 454	- 453	- 449	- 443	- 435	- 424	- 410	- 394	- 376	- 355	- 332
400	- 470	- 469	- 465	- 459	- 450	- 439	- 426	- 410	- 392	- 371	- 347
500	- 486	- 484	- 481	- 475	- 466	- 455	- 442	- 426	- 407	- 386	- 363
600	- 501	- 500	- 496	- 490	- 482	- 471	- 457	- 441	- 423	- 402	- 379
700	- 517	- 516	- 512	- 506	- 497	- 486	- 473	- 457	- 439	- 418	- 394
800	- 533	- 531	- 528	- 522	- 513	- 502	- 489	- 473	- 454	- 433	- 410
900	- 548	- 547	- 543	- 537	- 529	- 518	- 504	- 488	- 470	- 449	- 426
1000	- 564	- 563	- 559	- 553	- 544	- 533	- 520	- 504	- 486	- 465	- 441

Die Streckenkorrektion auf die UTM-Rechenfläche ist in Hessen stets negativ, das heißt ein gemessener Streckenwert muss immer um den jeweiligen Reduktionsbetrag verkürzt werden.

Bei der Absteckung von Sollmaßen in der Örtlichkeit (zum Beispiel bei Gebäudelängen oder Grenzabständen) sind diese Effekte in umgekehrter Weise zu berücksichtigen, das heißt eine aus UTM-Koordinaten gerechnete Strecke ist zuvor um den Abbildungseinfluss und um die Höhenreduktion zu korrigieren.

**Streckenreduktionen im Koordinatenreferenzsystem  
DE\_DHDN\_3GK3\_HE100 (hessischer Lagestatus 100)**

Örtlich gemessene und horizontierte Strecken  $S_{(gem.)}$  sind vor ihrer Weiterverwendung in geodätischen Berechnungen im DE\_DHDN\_3GK3\_HE100 wie folgt zu reduzieren:

1. Reduktion vom internationalen Meter auf das Meter des DE\_DHDN\_3GK3\_HE100 (Maßstabsverbesserung):

$$S_{(DE\_DHDN\_3GK3\_HE100)} = S_{(gem.)} * 0,999\ 990$$

2. Reduktion von der Messungshöhe  $h$  auf das Bessel-Referenzellipsoid:

$$S_{(ell.)} = S_{(DE\_DHDN\_3GK3\_HE100)} * (1 - h_{(ell.)} / r_{(Bessel)})$$

3. Reduktion der ellipsoidischen Strecke  $S_{(ell.)}$  in die Gauß-Krüger-Abbildungsebene:

$$S_{(GK)} = S_{(ell.)} * [1 + (R - 500\ km)^2 / 2\ r_{(Bessel)}^2]$$

Dabei bedeutet  $S$  = Horizontalstrecke,  $r_{(Bessel)}$  = mittlerer Erdradius von 6.381 km (Radius der Gauß'schen Schmiegunskugel für Hessen) und  $h_{(ell.)}$  = ellipsoidische Höhe des Messungsgebietes über dem Bessel-Ellipsoid.

Die ellipsoidische Höhe  $h_{(ell.)}$  ergibt sich aus der amtlichen Gebrauchs-Höhe über Normalhöhennull (NHN) plus der so genannten Höhenanomalie (Abweichung der NHN-Fläche bzw. des Quasigeoides vom Referenzellipsoid). Die Höhenanomalie schwankt in Hessen bezogen auf das Bessel-Ellipsoid zwischen + 5 m und - 5 m und kann in diesem Zusammenhang vernachlässigt werden.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick zu den Korrektionsbeträgen gemessener Horizontalstrecken wegen des Maßstabs im DE\_DHDN\_3GK3\_HE100, der Höhe und der Gauß-Krüger-Abbildung (in mm/km bzw. in ppm):

Rechtswert (km)	500	510	520	530	540	550	560	570	580	590	600
Höhe über NHN (m)		490	480	470	460	450	440	430	420	410	400
0	- 10	- 9	- 5	+ 1	+ 10	+ 21	+ 34	+ 50	+ 69	+ 89	+ 113
100	- 26	- 24	- 21	- 15	- 6	+ 5	+ 19	+ 34	+ 53	+ 74	+ 97
200	- 41	- 40	- 36	- 30	- 22	- 11	+ 3	+ 19	+ 37	+ 58	+ 81
300	- 57	- 56	- 52	- 46	- 37	- 26	- 13	+ 3	+ 22	+ 42	+ 66
400	- 73	- 71	- 68	- 62	- 53	- 42	- 28	- 13	+ 6	+ 27	+ 50
500	- 88	- 87	- 83	- 77	- 69	- 58	- 44	- 28	- 10	+ 11	+ 34
600	- 104	- 103	- 99	- 93	- 84	- 73	- 60	- 44	- 25	- 5	+ 19
700	- 120	- 118	- 115	- 109	- 100	- 89	- 75	- 60	- 41	- 20	+ 3
800	- 135	- 134	- 130	- 124	- 116	- 105	- 91	- 75	- 57	- 36	- 13
900	- 151	- 150	- 146	- 140	- 131	- 120	- 107	- 91	- 72	- 52	- 28
1000	- 167	- 165	- 162	- 156	- 147	- 136	- 123	- 107	- 88	- 67	- 44

Die Streckenkorrektion auf die Gauß-Krüger-Rechenfläche kann in Hessen sowohl positive als auch negative Werte annehmen.

Bei der Absteckung von Sollmaßen in die Örtlichkeit (zum Beispiel bei Gebäudelängen oder Grenzabständen) sind diese Effekte in umgekehrter Weise zu berücksichtigen, das heißt eine aus Gauß-Krüger-Koordinaten im DE\_DHDN\_3GK3\_HE100 gerechnete Strecke ist zuvor um den Abbildungseinfluss, die Höhenreduktion und den Maßstab des DE\_DHDN\_3GK3\_HE100 zu korrigieren.

### Größte zulässige Abweichungen bei der Grenzuntersuchung

Vorhandener Katasternachweis				Gebietsmäßige Einschränkung	Bemerkungen	Zulässige Abweichung zwischen Katasternachweis und örtlich vorgefundener Abmarkung		Zulässige Maßstabsabweichung zwischen koordiniertem KP-Feld und zugehörigem Punktfeld in der Örtlichkeit
Art	sp	GST	VWL			dL	dU	
Gerechnete KP-Koordinaten	≤ 2 cm	2000	1200	Orts- / Feldlagen	Lagekoordinaten bilden im Allgemeinen allein den Katasterzahlenachweis.	≤ 4 cm		≤ 1,5 cm / 100 m
	≤ 3 cm	2100		Orts- / Feldlagen		≤ 5 cm		≤ 2 cm / 100 m
	≤ 6 cm	2200		Waldgebiete		≤ 9 cm		≤ 3 cm / 100 m
Gerechnete KP-Koordinaten ohne ursprüngliche Aufnahmeelemente	≤ 6 cm	2200	1300	Orts- / Feldlagen	Lagekoordinaten bilden im Allgemeinen allein den Katasterzahlenachweis, ohne den Bedingungen nach Abschnitt 3.2.3 Abs. 3 zu genügen.	≤ 9 cm		≤ 3 cm / 100 m
Ursprüngliche Aufnahmeelemente und gegebenenfalls gerechnete KP-Koordinaten	≤ 6 cm	2200	1300	Orts- / Feldlagen	Bei der Grenzuntersuchung sind die Abweichungen zu den ursprünglichen Aufnahmeelementen zu ermitteln.		≤ U	
	≤ 30 cm	3000					≤ 2 U	
Gerechnete KP-Koordinaten oder digitalisierte KP-Koordinaten	≤ 30 cm	3000	1400 oder ohne		Lagekoordinaten mit VWL 1400 oder digitalisierte Lagekoordinaten sind nur dann zu verwenden, wenn kein anderer Katasterzahlenachweis vorhanden ist.	≤ 45 cm		≤ 10 cm / 100 m
	≤ 60 cm	3100				≤ 90 cm		≤ 15 cm / 100 m
	≤ 100 cm	3200				≤ 150 cm		≤ 20 cm / 100 m

sp = Standardabweichung der Punktlage

GST = Genauigkeitsstufe im ETRS89\_UTM32, im DE\_DHDN\_3GK3\_HE100 oder im örtlichen System

VWL = Vertrauenswürdigkeit der Lagekoordinaten der KP

$$U = \pm (0,8\sqrt{s} + 0,03 s + 5) \text{ cm}$$

s = Entfernung des untersuchten vom nächsten als unverändert anzusehenden Punkt in Metern

s [m]	5	10	25	50	100
U [cm]	± 7	± 8	± 10	± 12	± 16

dL = lineare Abweichung zwischen übertragenen KP-Koordinaten und örtlich vorgefundener Abmarkung

dU = Abweichung zwischen übertragenen ursprünglichen Aufnahmeelementen und örtlich vorgefundener Abmarkung

dm = zulässige Maßstabsabweichung bei der Koordinatenübertragung

*Unterschiedliche Maßstäbe in den zu vergleichenden Lagebezugssystemen (örtliches System ohne Abbildungskorrektur versus ETRS89\_UTM32) sind zu berücksichtigen.*



## Nachweis der Grenzuntersuchung

Zeichen für den Nachweis der Grenzuntersuchung (Abschnitt 5.2.4 der LEA)

Darstellung bei Verwendung einer		Bedeutung des Zeichens
Kopie des Vermessungsrissses	Ausgabe aus der Liegenschaftskarte	
		Vorgefundene Grenzmarke
		Nur unterirdische Sicherung der Grenzmarke vorgefunden
		Grenzmarke auf die vorgefundene unterirdische Sicherung aufgesetzt
		Tief sitzende Grenzmarke vorgefunden
		Auf tief sitzende Grenzmarke neue gesetzt oder alte gehoben
		Vorgefundene Grenzmarke durch neue ersetzt
		Grenzmarke beseitigt
		Verloren gegangene Grenzmarke nicht ersetzt, weil künftig wegfallend
		Alter Grenzpunkt neu abgemarkt
		Bisher unvermarkter Grenzpunkt abgemarkt

Gegebenenfalls sind die Signaturen in den vorstehenden Beispielen sinngemäß auszutauschen oder zu kombinieren. Bei der Untersuchung von LFP, AP, SVP und SiP ist entsprechend zu verfahren.

126,12 ✓

Maßzahlen in völliger Übereinstimmung mit dem Zahlenauszug gemessen, Abweichungen bis zu 3 cm brauchen nicht eingetragen zu werden

126,20

126,12

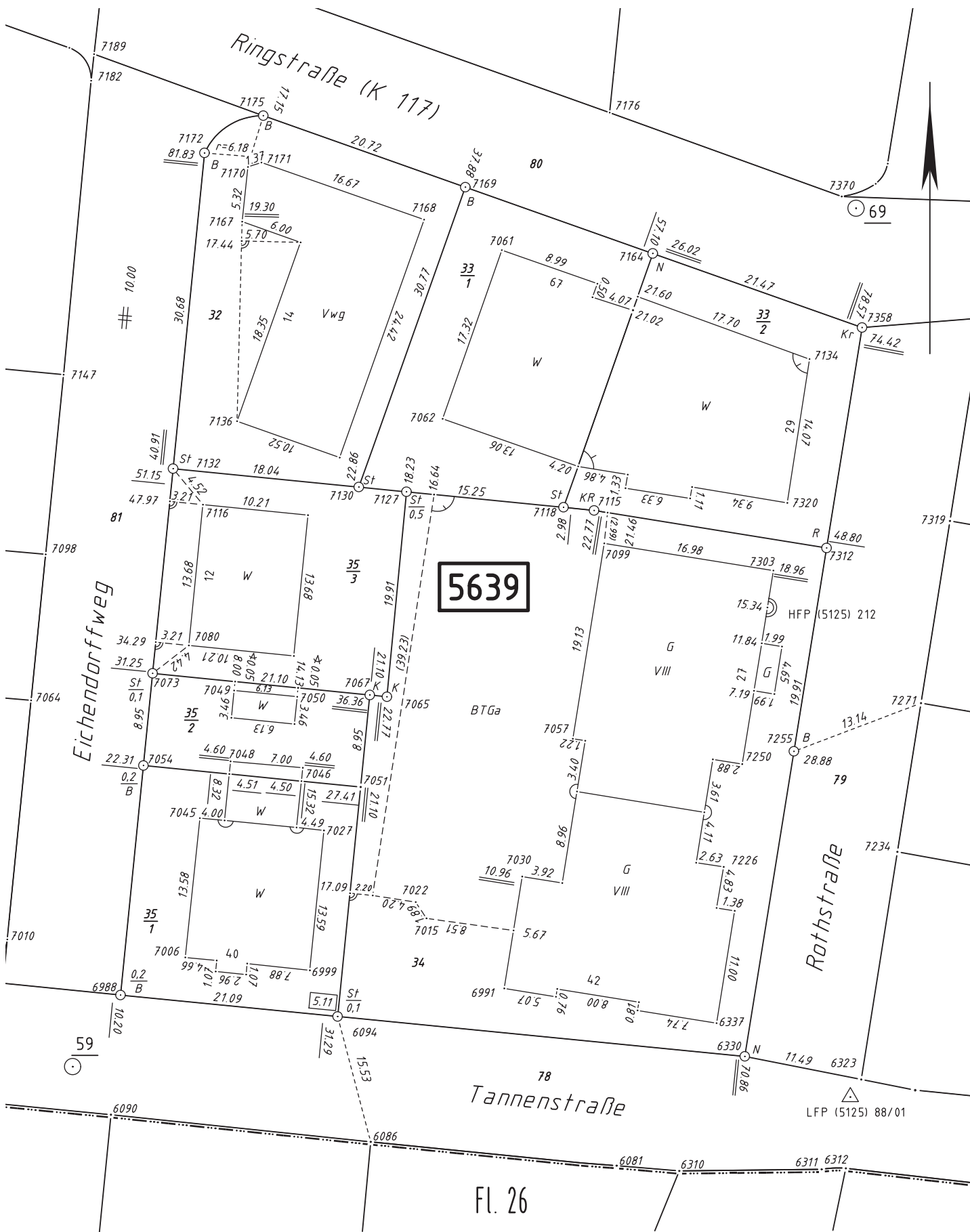
Rote Maßzahlen bei Grenzuntersuchung ermittelt

20

126,12

f 32,10  
33,45

Berichtigung eines unrichtigen oder ungenügenden Maßes



Landkreis	A-Stadt				
Gemeinde	B-Stadt				
Gemarkung	X-Dorf				
Flur	27	35/3	W	21.10.2009	Musterfrau, ÖbVI 636714
Vermessungsriß Nr.	11	32, 33/1, 33/2, 34, 35/1, 35/2, 35/3		18.07.2006	Mustermann, TOI 317519
Maßstab ca.	1 : 300	Flurstücke	Gebäudeart	SIA*	Gemessen / Übernommen (Ü) durch am aus Verm.-Riße Nr. (Unterschrift, Antr.- bzw. Berufsbezeichnung, Bezeichnung der Vermessungstelle)
					Antrags-Nr.

\* SIA: Sockel/Aufsteigendes Mauerwerk

## Mindestinhalt eines Fortführungsentwurfes für das ALKIS

(auf Basis der GeoInfoDok Version 6.0.1)

Die Tabellen in den nachstehenden Abschnitten 1 bis 3 stellen den Mindestinhalt eines Fortführungsentwurfes strukturiert nach den ALKIS-Objekten mit ihren Attributen und Relationen dar. Auf die Benennung der einzelnen Wertarten zu den jeweiligen Attributen wird dabei verzichtet.

Der Fortführungsentwurf basiert auf der NAS-Operation AX\_Fortfuehrungsauftrag.

### 1. Fachobjekte, die je nach Situation zum Mindestinhalt eines Fortführungsentwurfes gehören

O A R D	Bezeichnung nach ALKIS OK  Objektart Attributart Relationsart Zielobjektart Datentyp	Kennung nach ALKIS OK	Bemerkungen
<b>Objektartenbereich: Flurstücke, Lage, Punkte</b>			
<b>Objektartengruppe: Angaben zum Flurstück</b>			
O	AX_Flurstueck	11001	
A	gemarkung	GMK	Siehe hierzu Abschnitt 2.3 Abs. 2 der LEA
A	flurstuecksnummer	FSN	Siehe hierzu Abschnitt 2.3 Abs. 2 der LEA und AX_Flurstuecksnummer
A	flurstueckskennzeichen	(DER) FSK	
A	amtlicheFlaeche	AFL	Siehe hierzu Abschnitt 2.3 Abs. 3 Buchst. a der LEA sowie Richtlinie 'Flächenberechnung'
A	flurnummer	FLN	Siehe hierzu Abschnitt 2.3 der LFA
A	sonstigeEigenschaften	SES	In diesem Attribut können die Ergebnisse der Flächenberechnung gespeichert werden (vergleiche Richtlinie 'Flächenberechnung').
A	zeitpunktDerEntstehung	ZDE	Siehe hierzu Abschnitt 2.3 Abs. 3 Buchst. d der LEA
A	gemeindezugehoerigkeit	GDZ	Siehe hierzu Abschnitt 2.3 Abs. 3 Buchst. b der LEA

O A R D	Bezeichnung nach ALKIS OK <b>Objektart</b> Attributart Relationsart <b>Zielobjektart</b> Datentyp	Kennung nach ALKIS OK	Bemerkungen
R	istGebucht <b>AX_Buchungsstelle</b>	11001-21008	Siehe hierzu Abschnitt 2.3 Abs. 4 der LEA
R	zeigtAuf <b>AX_LagebezeichnungOhneHausnummer</b>	11001-12001	Siehe hierzu Abschnitt 2.3 Abs. 4 bzw. 2.4 der LEA Eine der beiden Relationen 'zeigtAuf' oder 'weistAuf' muss erhoben sein.
R	weistAuf <b>AX_LagebezeichnungMitHausnummer</b>	11001-12002	Siehe hierzu Abschnitt 2.3 Abs. 4 bzw. 2.4 der LEA Eine der beiden Relationen 'zeigtAuf' oder 'weistAuf' muss erhoben sein.
O	<b>AX_BesondereFlurstuecksgrenze</b>	<b>11002</b>	
A	artDerFlurstuecksgrenze	ARF	Siehe hierzu Abschnitt 2.3 Abs. 5 der LEA und Abschnitt 3.3.3 Abs. 1 der VAL
O	<b>AX_Grenzpunkt</b>	<b>11003</b>	
A	punktkennung	PKN	Siehe hierzu Abschnitt 2.2.1 Abs. 2 Buchst. a der LEA
A	abmarkung_Marke	ABM	Siehe hierzu Abschnitt 2.2.1 Abs. 2 Buchst. b der LEA
A	relativeHoehe	RHO	Siehe hierzu Abschnitt 2.2.1 Abs. 2 Buchst. c der LEA
R	zeigtAuf <b>AX_Grenzpunkt</b>	11003.1- 11003.2	Siehe hierzu Abschnitt 2.2.1 Abs. 6 der LEA
D	<b>AX_Flurstuecksnummer</b>	<b>11005</b>	
A	zaehler	ZAE	Siehe hierzu Abschnitt 2.3 Abs. 2 der LEA
A	nenner	NEN	Siehe hierzu Abschnitt 2.3 Abs. 2 der LEA
<b>Objektartengruppe: Angaben zur Lage</b>			Siehe hierzu Abschnitt 2.4 der LEA
O	<b>AX_LagebezeichnungMitHausnummer</b>	<b>12002</b>	
A	hausnummer	HNR	

O A R D	Bezeichnung nach ALKIS OK <b>Objektart</b> Attributart Relationsart <b>Zielobjektart</b> Datentyp	Kennung nach ALKIS OK	Bemerkungen
D	<b>AX_Lagebezeichnung</b>	<b>12004</b>	
A	verschlusselt	SCH	
A	lagebezeichnung	LBZ	
<b>Objektartengruppe: Angaben zum Netzpunkt</b>			
O	<b>AX_Aufnahmepunkt</b>	<b>13001</b>	Sofern von der Vermessungsstelle aufgesuchte AP laut Bestandsdaten in dem Attribut 'sonstigeEigenschaft - SOE' den Hinweis „ehemals Sicherungspunkt“ tragen, werden diese in die Objektart AX_Sicherungspunkt überführt.
A	punktkennung	PKN	Siehe hierzu Abschnitt 2.2.1 Abs. 2 Buchst. a der LEA
A	relativeHoehe	RHO	Siehe hierzu Abschnitt 2.2.1 Abs. 2 Buchst. c der LEA
A	vermarkung_Marke	VMA	Siehe hierzu Abschnitt 2.2.1 Abs. 2 Buchst. b der LEA
R	hat <b>AX_Sicherungspunkt</b>	13001-13002	Siehe hierzu Abschnitt 2.2.1 Abs. 4 der LEA
O	<b>AX_Sicherungspunkt</b>	<b>13002</b>	
A	punktkennung	PKN	Siehe hierzu Abschnitt 2.2.1 Abs. 2 Buchst. a der LEA
A	relativeHoehe	RHO	Siehe hierzu Abschnitt 2.2.1 Abs. 2 Buchst. c der LEA
A	vermarkung_Marke	VMA	Siehe hierzu Abschnitt 2.2.1 Abs. 2 Buchst. b der LEA
O	<b>AX_SonstigerVermessungspunkt</b>	<b>13003</b>	
A	punktkennung	PKN	Siehe hierzu Abschnitt 2.2.1 Abs. 2 Buchst. a der LEA
A	relativeHoehe	RHO	Siehe hierzu Abschnitt 2.2.1 Abs. 2 Buchst. c der LEA
A	vermarkung_Marke	VMA	Siehe hierzu Abschnitt 2.2.1 Abs. 2 Buchst. b der LEA
R	hat <b>AX_Sicherungspunkt</b>	13003-13002	Siehe hierzu Abschnitt 2.2.1 Abs. 4 der LEA

O A R D	Bezeichnung nach ALKIS OK <b>Objektart</b> Attributart Relationsart <b>Zielobjektart</b> Datentyp	Kennung nach ALKIS OK	Bemerkungen
<b>Objektartengruppe: Angaben zum Punktort</b>			Für die Position im ETRS89_UTM32
<b>O</b>	<b>AX_PunktortAG</b>	<b>14002</b>	
A	kartendarstellung	KDS	Siehe hierzu Abschnitt 2.2.3 Abs. 2 der LEA
A	koordinatenstatus	KST	Siehe hierzu Abschnitt 2.2.3 Abs. 1 der LEA
A	qualitaetsangaben	Q2D	Siehe AX_DQPunktort
<b>O</b>	<b>AX_PunktortAU</b>	<b>14003</b>	
A	kartendarstellung	KDS	Siehe hierzu Abschnitt 2.2.3 Abs. 2 der LEA
A	koordinatenstatus	KST	Siehe hierzu Abschnitt 2.2.3 Abs. 1 der LEA
A	qualitaetsangaben	Q2D	Siehe AX_DQPunktort
<b>O</b>	<b>AX_PunktortTA</b>	<b>14004</b>	
A	kartendarstellung	KDS	Siehe hierzu Abschnitt 2.2.3 Abs. 2 der LEA
A	koordinatenstatus	KST	Siehe hierzu Abschnitt 2.2.3 Abs. 1 der LEA
A	qualitaetsangaben	Q2D	Siehe AX_DQPunktort
<b>D</b>	<b>AX_DQPunktort</b>	<b>14006</b>	Das Objekt AX_DQPunktort wird nach der gültigen GeolInfoDok-Version übergeben und mit den nachstehenden Attributen beschrieben.
A	herkunft	DPL	Siehe hierzu Abschnitt 2.2.3 Abs. 3 Buchst. a der LEA
A	genauigkeitsstufe	GST	Siehe hierzu Abschnitt 2.2.3 Abs. 3 Buchst. b der LEA
A	vertrauenswuerdigkeit	VWL	Siehe hierzu Abschnitt 2.2.3 Abs. 3 Buchst. c der LEA

O A R D	Bezeichnung nach ALKIS OK <b>Objektart</b> Attributart Relationsart <b>Zielobjektart</b> Datentyp	Kennung nach ALKIS OK	Bemerkungen
<b>Objektartenbereich: Eigentümer</b>			Der 'Objektartenbereich: Eigentümer' wird vollständig erhoben, soweit Ergebnisse aus Bodenordnungsverfahren zu übergeben sind; siehe hierzu Abschnitt 2.5 der LEA.
<b>Objektartengruppe: Personen- und Bestandsdaten</b>			
<b>O</b>	<b>AX_Person</b>	<b>21001</b>	
A	nachnameOderFirma	NOF	
A	anrede	ANR	
A	vorname	VNA	
A	namensbestandteil	NBA	
A	akademischerGrad	AKD	
A	geburtsname	GNA	
A	geburtsdatum	GEB	
R	hat <b>AX_Anschrift</b>	21001-21003	
<b>O</b>	<b>AX_Anschrift</b>	<b>21003</b>	
A	ort_Post	ORP	
A	postleitzahlPostzustellung	PLZ	
A	postleitzahlPostfach	PZP	
A	bestimmungsland	BLA	
A	ortsteil	OTT	
A	strasse	STR	
A	hausnummer	HSN	
A	postfach	PFH	
<b>O</b>	<b>AX_Verwaltung</b>	<b>21004</b>	Einschließlich der zugehörigen Zielobjektart AX_Person

O A R D	Bezeichnung nach ALKIS OK <b>Objektart</b> Attributart Relationsart <b>Zielobjektart</b> Datentyp	Kennung nach ALKIS OK	Bemerkungen
R	haengtAn <b>AX_Person</b>	21004-21001	
O	<b>AX_Namensnummer</b>	<b>21006</b>	Wird pro Eigentümer oder Erbbauberechtigtem bzw. Rechtsgemeinschaft erhoben.
A	laufendeNummerNachDIN1421	LNR	
A	anteil	ANT	
A	artDerRechtsgemeinschaft	ARG	
A	beschriebDerRechtsgemeinschaft	BRG	
R	istBestandteilVon <b>AX_Buchungsblatt</b>	21006-21007	
R	benennt <b>AX_Person</b>	21006-21001	
R	bestehtAusRechtsverhaeltnissenZu <b>AX_Namensnummer</b>	21006.1- 21006.2	
O	<b>AX_Buchungsblatt</b>	<b>21007</b>	Wird erhoben, sofern die Buchung auf einem anderen als dem bisherigen Blatt erfolgen soll. Siehe hierzu auch Abschnitt 2.5 Abs. 4 der LEA
A	buchungsblattkennzeichen	(DER) BBK	
A	buchungsblattbezirk	BBZ	
A	buchungsblattnummerMitBuchstabenerweiterung	BBN	Für neue Buchungsblätter in Bodenordnungsverfahren wird in diesem Attribut eine vorläufige Nummer erhoben - Beispiel: v0000001, fortlaufend.
A	blattart	BLT	Für neue Buchungsblätter in Bodenordnungsverfahren wird in diesem Attribut der Wert '3000 - Pseudoblatt' erhoben.



O A R D	Bezeichnung nach ALKIS OK <b>Objektart</b> Attributart Relationsart <b>Zielobjektart</b> Datentyp	Kennung nach ALKIS OK	Bemerkungen
O	<b>AX_Buchungsstelle</b>	<b>21008</b>	Wird erhoben, sofern eine neue Buchungsstelle vergeben werden soll. Siehe hierzu auch Abschnitt 2.5 Abs. 4 der LEA
A	buchungsart	BAR	Für neue Buchungsstellen in Bodenordnungsverfahren wird in diesem Attribut der Wert '1100 - Grundstück' erhoben.
A	laufendeNummer	LNR	Für neue Grundstücke in Bodenordnungsverfahren wird in diesem Attribut der Wert '0' oder ein Wert zwischen 7000 und 7999 erhoben.
R	istBestandteilVon <b>AX_Buchungsblatt</b>	21008- 21007.2	
R	verweistAuf <b>AX_Flurstueck</b>	21008-11001	
D	<b>AX_Anteil</b>	<b>21009</b>	
A	zaehler	ZAE	
A	nenner	NEN	
<b>Objektartenbereich: Gebäude</b>			
<b>Objektartengruppe: Angaben zum Gebäude</b>			
O	<b>AX_Gebaeude</b>	<b>31001</b>	Siehe hierzu Abschnitt 2.6 der LEA
A	gebaeudefunktion	GFK	Siehe hierzu Abschnitt 2.6 Abs. 3 Satz 2 der LEA
A	name	NAM	Siehe hierzu Abschnitt 2.6 Abs. 4 Buchst. a der LEA
A	anzahlDerOberirdischenGeschosse	AOG	Siehe hierzu Abschnitt 2.6 Abs. 4 Buchst. b der LEA
A	hochhaus	HOH	Siehe hierzu Abschnitt 2.6 Abs. 4 Buchst. b der LEA
A	zustand	ZUS	Siehe hierzu Abschnitt 2.6 Abs. 4 Buchst. c der LEA
A	lageZurErdoberflaeche	OFL	Siehe hierzu Abschnitt 2.6 Abs. 4 Buchst. d und e der LEA
A	qualitaetsangaben	QAG	Siehe AX_DQMitDatenerhebung im Objektartenbereich: Bauwerke, Einrichtungen und sonstige Angaben

O A R D	Bezeichnung nach ALKIS OK Objektart Attributart Relationsart Zielobjektart Datentyp	Kennung nach ALKIS OK	Bemerkungen
R	zeigtAuf <b>AX_LagebezeichnungMitHausnummer</b>	31001-12002	Siehe hierzu Abschnitt 2.6 Abs. 5 Satz 1 der LEA
R	gehörtZu <b>AX_Gebaeude</b>	31001-31001	Siehe hierzu Abschnitt 2.6 Abs. 5 Satz 2 der LEA
O	<b>AX_Bauteil</b>	<b>31002</b>	Siehe hierzu Abschnitt 2.6 Abs. 2 der LEA
A	bauart	BAT	Siehe hierzu Abschnitt 2.6 Abs. 3 Satz 2 der LEA
A	lageZurErdoberflaeche	OFL	Siehe hierzu Abschnitt 2.6 Abs. 4 Buchst. e der LEA
O	<b>AX_BesondereGebaeudelinie</b>	<b>31003</b>	
A	beschaffenheit	BES	Siehe hierzu Abschnitt 2.6 Abs. 6 der LEA
O	<b>AX_BesondererGebaeudepunkt</b>	<b>31005</b>	
A	punktkennung	PKN	Siehe hierzu Abschnitt 2.2.1 Abs. 2 Buchst. a der LEA
<b>Objektartenbereich: Tatsächliche Nutzung</b>			Siehe hierzu Abschnitt 2.7 der LEA
O	<b>AX_TatsaechlicheNutzung</b>	<b>40001</b>	
A	datumDerLetztenUeberpruefung	DLU	Siehe hierzu Anlage 6 Abschnitt 3 Abs. 3 der LEA
A	qualitaetsangaben	DAQ	
O	<b>AA_Fachdatenverbindung</b>	<b>00200</b>	Einzelne tatsächliche Nutzungen und Statusmerkmale des Waldes werden bis zur Einführung der GeolInfoDok Version 7 mit Hilfe einer Fachdatenverbindung erhoben.
O	<b>AA_Fachdatenobjekt</b>	<b>00210</b>	Siehe hierzu Anlage 6 Abschnitt 4.5 der LEA
<b>Objektartengruppe: Siedlung</b>			
O	<b>AX_Wohnbauflaeche</b>	<b>41001</b>	

O A R D	Bezeichnung nach ALKIS OK <b>Objektart</b> Attributart Relationsart <b>Zielobjektart</b> Datentyp	Kennung nach ALKIS OK	Bemerkungen
A	name	NAM	
	zustand	ZUS	Siehe hierzu Anlage 6 Abschnitt 4.4 Abs. 1 Satz 1 bis 3 der LEA
O	<b>AX_IndustrieUndGewerbeflaeche</b>	<b>41002</b>	
A	funktion	FKT	
A	name	NAM	
A	foerdergut	FGT	
	zustand	ZUS	Siehe hierzu Anlage 6 Abschnitt 4.4 Abs. 1 Satz 1 bis 3 der LEA
O	<b>AX_Halde</b>	<b>41003</b>	
A	name	NAM	
O	<b>AX_Bergbaubetrieb</b>	<b>41004</b>	
A	name	NAM	
A	zustand	ZUS	Siehe hierzu Anlage 6 Abschnitt 4.4 Abs. 2 der LEA
O	<b>AX_TagebauGrubeSteinbruch</b>	<b>41005</b>	
A	name	NAM	
O	<b>AX_FlaecheGemischterNutzung</b>	<b>41006</b>	
A	name	NAM	
	zustand	ZUS	Siehe hierzu Anlage 6 Abschnitt 4.4 Abs. 1 Satz 1 bis 3 der LEA
O	<b>AX_FlaecheBesondererFunktionaler Praegung</b>	<b>41007</b>	
A	name	NAM	

O A R D	Bezeichnung nach ALKIS OK Objektart Attributart Relationsart Zielobjektart Datentyp	Kennung nach ALKIS OK	Bemerkungen
	zustand	ZUS	Siehe hierzu Anlage 6 Abschnitt 4.4 Abs. 1 Satz 1 bis 3 der LEA
O	<b>AX_SportFreizeitUndErholungsflaeche</b>	<b>41008</b>	
A	funktion	FKT	
A	name	NAM	
	zustand	ZUS	Siehe hierzu Anlage 6 Abschnitt 4.4 Abs. 1 Satz 1 bis 3 der LEA
O	<b>AX_Friedhof</b>	<b>41009</b>	
A	name	NAM	
<b>Objektartengruppe: Verkehr</b>			
O	<b>AX_Strassenverkehr</b>	<b>42001</b>	
A	funktion	FKT	
A	zweitname	ZNM	
O	<b>AX_Weg</b>	<b>42006</b>	
A	funktion	FKT	
O	<b>AX_Platz</b>	<b>42009</b>	
A	funktion	FKT	
A	zweitname	ZNM	
O	<b>AX_Bahnverkehr</b>	<b>42010</b>	
A	zweitname	ZNM	
O	<b>AX_Flugverkehr</b>	<b>42015</b>	

	<b>Bezeichnung nach ALKIS OK</b>	<b>Kennung nach ALKIS OK</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>O</b>	<b>Objektart</b>		
<b>A</b>	Attributart		
<b>R</b>	Relationsart		
	<b>Zielobjektart</b>		
<b>D</b>	Datentyp		
<b>A</b>	art	ART	
<b>A</b>	nutzung	NTZ	Siehe hierzu Anlage 6 Abschnitt 4.3 Abs. 8 der LEA
<b>A</b>	zustand	ZUS	Siehe hierzu Anlage 6 Abschnitt 4.4 Abs. 3 der LEA
<b>O</b>	<b>AX_Schiffsverkehr</b>	<b>42016</b>	
<b>A</b>	zustand	ZUS	Siehe hierzu Anlage 6 Abschnitt 4.4 Abs. 3 der LEA
<b>Objektartengruppe: Vegetation</b>			
<b>O</b>	<b>AX_Landwirtschaft</b>	<b>43001</b>	
<b>A</b>	vegetationsmerkmal	VEG	
<b>O</b>	<b>AX_Wald</b>	<b>43002</b>	
<b>A</b>	vegetationsmerkmal	VEG	
<b>A</b>	name	NAM	
<b>O</b>	<b>AX_Gehoelz</b>	<b>43003</b>	
<b>A</b>	vegetationsmerkmal	VEG	
<b>A</b>	name	NAM	
<b>O</b>	<b>AX_Heide</b>	<b>43004</b>	
<b>A</b>	name	NAM	
<b>O</b>	<b>AX_Moor</b>	<b>43005</b>	
<b>A</b>	name	NAM	
<b>O</b>	<b>AX_Sumpf</b>	<b>43006</b>	

O A R D	Bezeichnung nach ALKIS OK Objektart Attributart Relationsart Zielobjektart Datentyp	Kennung nach ALKIS OK	Bemerkungen
A	name	NAM	
O A	<b>AX_UnlandVegetationsloseFlaeche</b> name	<b>43007</b> NAM	
<b>Objektartengruppe: Gewässer</b>			
O A	<b>AX_Fliessgewaesser</b> funktion	<b>44001</b> FKT	
O	<b>AX_Hafenbecken</b>	<b>44005</b>	
O A	<b>AX_StehendesGewaesser</b> funktion	<b>44006</b> FKT	
<b>Objektartenbereich: Bauwerke, Einrichtungen und sonstige Angaben</b>			
O A	<b>AX_BauwerkeEinrichtungenUndSonstige Angaben</b> qualitaetsangaben	<b>50001</b> QAG	Siehe AX_DQMitDatenerhebung
A	<b>AX_DQMitDatenerhebung</b> herkunft	<b>50002</b> DPL	Das Objekt AX_DQMitDatenerhebung wird nach der gültigen GeoInfoDok-Version übergeben und mit dem nachstehenden Attribut beschrieben. Siehe Abschnitt 2.6 Abs. 4 Buchst. f der LEA
<b>Objektartengruppe: Bauwerke und Einrichtungen in Siedlungsflächen</b>			
O	<b>AX_Turm</b>	<b>51001</b>	Siehe hierzu Abschnitt 2.6 der LEA

O A R D	Bezeichnung nach ALKIS OK <b>Objektart</b> Attributart Relationsart <b>Zielobjektart</b> Datentyp	Kennung nach ALKIS OK	Bemerkungen
A	bauwerksfunktion	BWF	Siehe hierzu Abschnitt 2.6 Abs. 3 Satz 2 der LEA
A	name	NAM	Siehe hierzu Abschnitt 2.6 Abs. 4 Buchst. a der LEA
R	zeigtAuf <b>AX_LagebezeichnungMitHausnummer</b>	51001-12002	Siehe hierzu Abschnitt 2.6 Abs. 5 Satz 1 der LEA
O	<b>AX_SonstigesBauwerkOderSonstige Einrichtung</b>	<b>51009</b>	Siehe hierzu Abschnitt 2.6 Abs. 7 der LEA
A	bauwerksfunktion	BWF	Siehe hierzu Abschnitt 2.6 Abs. 7 Satz 2 der LEA
R	gehörtZu <b>AX_Gebaeude</b>	51009-31001	Siehe hierzu Abschnitt 2.6 Abs. 7 Satz 1 der LEA
R	gehörtZuBauwerk <b>AX_BauwerkeEinrichtungenUndSonstige Angaben</b>	51009-50001	Siehe hierzu Abschnitt 2.6 Abs. 7 Satz 1 der LEA
O	<b>AX_BesondererBauwerkspunkt</b>	<b>51011</b>	
A	punktkennung	PKN	Siehe hierzu Abschnitt 2.2.1 Abs. 2 Buchst. a der LEA
<b>Objektartenbereich: Gesetzliche Festlegungen, Gebietseinheiten, Kataloge</b>			
<b>Objektartengruppe: Öffentlich-rechtliche und sonstige Festlegungen</b>			
O	<b>AX_BauRaumOderBodenordnungsrecht</b>	<b>71008</b>	
A	artDerFestlegung	ADF	Siehe hierzu Anlage 6 Abschnitt 4.4 Abs. 1 Satz 4 der LEA
<b>Objektartenbereich: Migration</b>			
<b>Objektartengruppe: Migrationsobjekte</b>			Siehe hierzu Abschnitt 2.11 und Abschnitt 2.14 Abs. 3 der LEA
O	<b>AX_Gebaeudeausgestaltung</b>	<b>91001</b>	

## 2. Präsentationsobjekte

O A R	Bezeichnung nach ALKIS OK <b>Objektart</b> Attributart Relationsart <b>Zielobjektart</b>	Kennung nach ALKIS OK	Bemerkungen
<b>Objektartengruppe: AAA_Praesentationsobjekte</b>			Siehe hierzu Abschnitt 2.10 der LEA
<b>O</b>	<b>AP_PPO - Punkförmiges Präsentationsobjekt</b>	<b>02310</b>	
A	drehwinkel	DWI	
A	skalierung	SKA	
A	signaturnummer	SNR	
A	darstellungsprioritaet	DPR	
A	art	ART	
R	dientZurDarstellungVon	02300-00001	
<b>O</b>	<b>AP_LPO - Linienförmiges Präsentationsobjekt</b>	<b>02320</b>	
A	signaturnummer	SNR	
A	darstellungsprioritaet	DPR	
A	art	ART	
R	dientZurDarstellungVon	02300-00001	
<b>O</b>	<b>AP_PTO - Textförmiges Präsentationsobjekt mit punktförmiger Textgeometrie</b>	<b>02341</b>	
A	signaturnummer	SNR	
A	art	ART	
A	drehwinkel	DWI	
A	schriftinhalt	SIT	
A	fontSperrung	FSP	



O A R	Bezeichnung nach ALKIS OK Objektart Attributart Relationsart Zielobjektart	Kennung nach ALKIS OK	Bemerkungen
A	skalierung	SKA	
A	horizontaleAusrichtung	FHA	
A	vertikaleAusrichtung	FVA	
R	dientZurDarstellungVon	02300-00001	
R	hat <b>AP_LPO</b>	02340-02320	
<b>O</b>	<b>AP_Darstellung</b>	<b>02350</b>	
A	positionierungsregel	PNR	
A	signaturnummer	SNR	
A	darstellungsprioritaet	DPR	
A	art	ART	
R	dientZurDarstellungVon	02300-00001	

### 3. Informationen zur Aufstellung des Fortführungsnachweises

O A R D	Bezeichnung nach ALKIS OK <b>Objektart</b> Attributart Relationsart <b>Zielobjektart</b> Datentyp	Kennung nach ALKIS OK	Bemerkungen
<b>Objektartenbereich: Flurstücke, Lage, Punkte</b>			
<b>Objektartengruppe: Fortführungsnachweis</b>			
<b>O</b>	<b>AX_FortfuehrungsnachweisDeckblatt</b>	<b>15001</b>	
A	fNNummer	FNN	Siehe hierzu Abschnitt 2.12 Buchst. b der LEA und AX_Fortfuehrungsnummer
A	inGemarkung	GMN	Siehe hierzu Abschnitt 2.12 Buchst. a der LEA
A	erstelltAm	ERD	Siehe hierzu Abschnitt 2.12 Buchst. c der LEA
A	erstelltVon	ERV	Siehe hierzu Abschnitt 2.12 Buchst. d der LEA
R	beziehtSichAuf <b>AX_Fortfuehrungsfall</b>	15001-15002	Siehe hierzu Abschnitt 2.12 der LEA
<b>O</b>	<b>AX_Fortfuehrungsfall</b>	<b>15002</b>	
A	fortfuehrungsfallnummer	FFN	Siehe hierzu Abschnitt 2.12 Buchst. e der LEA
A	ueberschriftImFortfuehrungsnachweis	UIV	Siehe hierzu Abschnitt 2.12 Buchst. f der LEA
A	bemerkung	BEM	Siehe hierzu Abschnitt 2.12 Buchst. f der LEA
A	zeigtAufAltesFlurstueck	ZAA	Siehe hierzu Abschnitt 2.12 Buchst. g der LEA
A	zeigtAufNeuesFlurstueck	ZAN	Siehe hierzu Abschnitt 2.12 Buchst. h der LEA
<b>D</b>	<b>AX_Fortfuehrungsnummer</b>	<b>15004</b>	Siehe hierzu Abschnitt 2.12 Buchst. b der LEA
A	land	LAN	
A	gemarkungsnummer	GEM	
A	laufendeNummer	LFD	Im Erhebungsprozess wird an dieser Stelle das Antragskennzeichen vergeben.